

# VERKAUFSPROSPEKT

---

## **JABCAP (LUX)**

*Société d'Investissement à Capital Variable*  
nach Luxemburger Recht

**CARNE GLOBAL FUND MANAGERS (LUXEMBOURG) S.A.**  
(VERWALTUNGSGESELLSCHAFT)

**JABRE CAPITAL PARTNERS S.A.**  
(INVESTMENTMANAGER)

---

**Juni 2018**

## WICHTIGE INFORMATIONEN

**WICHTIGER HINWEIS: FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKMANAGER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER KONSULTIEREN.**

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Folgenden aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass die zum Ausstellungsdatum dieses Prospekts hier enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Aspekten wahr und fehlerfrei sind und dass keine anderweitigen wesentlichen Umstände bestehen, deren Auslassung dazu führen könnte, die Angaben in diesem Dokument unabhängig von Tatsachen oder Meinungen zu verfälschen. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die entsprechende Verantwortung.

JABCAP (LUX) (die „**Gesellschaft**“) ist eine Investmentgesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, die als *société d'investissement à capital variable* nach Teil I des OGA-Gesetzes geregelt ist und den Status eines OGAW hat.

Die Gesellschaft hat niemanden ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Verkaufsangebot von Anteilen andere Angaben oder Zusicherungen zu machen, als diejenigen, welche in diesem Verkaufsprospekt oder einem anderen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Dokument aufgeführt sind. Sollten jedoch solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, gelten diese nicht als von der Gesellschaft genehmigt.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen kann in bestimmten Staaten Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über diese Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine beliebige Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder Aufforderung unzulässig ist, oder an eine beliebige Person, gegenüber der ein solches Angebot oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur in Verbindung mit einer oder mehreren Ergänzungen (jeweils eine „**Ergänzung**“) ausgegeben werden, die jeweils Angaben über einen gesonderten Fonds enthalten. Die Auflegung eines neuen Fonds erfordert die vorherige Zustimmung der CSSF. Wurden für einen Fonds mehrere Anteilsklassen begeben, können Einzelheiten über die verschiedenen Anteilsklassen in der gleichen oder einer separaten Ergänzung für die jeweilige Klasse beschrieben werden. Die Auflegung weiterer Anteilsklassen erfolgt gemäß den Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“). Der Verkaufsprospekt und die entsprechende Ergänzung sind zusammen zu lesen und als zusammenhängendes Dokument auszulegen. Soweit Abweichungen zwischen diesem Verkaufsprospekt und der entsprechenden Ergänzung bestehen, hat die jeweilige Ergänzung Vorrang.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (und allen entsprechenden Ergänzungen) und der wichtigen Informationsunterlagen für Investoren (Key Investor Information Documents, „**KIIDs**“) berücksichtigt werden. Der aktuelle geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss sowie der aktuelle ungeprüfte Halbjahresbericht sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (unabhängig davon, ob Berichte beigelegt sind) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, als ob die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem hier aufgeführten Datum unverändert geblieben wären.

Potenzielle Anleger dürfen den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf Gesetze, Besteuerung, Anlagen oder sonstige Angelegenheiten betrachten. Es wird ihnen empfohlen, sich an ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen zu wenden.

Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Anteilsinhaber verbindlich (Anteilsinhaber gelten als mit dem Inhalt der Satzung vertraut).

Dieser Verkaufsprospekt basiert auf den zum aktuellen Zeitpunkt in Luxemburg verfügbaren Informationen sowie den dortigen Gesetzen und Praktiken (die Änderungen unterliegen können). Die Gesellschaft ist nach der Veröffentlichung eines neuen Verkaufsprospekts nicht mehr an veraltete Verkaufsprospekte gebunden, und Anleger sollten sich bei der Hauptverwaltungsstelle vergewissern, dass es sich beim vorliegenden Verkaufsprospekt um die aktuelle Ausgabe handelt.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen der Aktionäre, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Beschwerden bezüglich der Geschäfts- oder Vermarktungstätigkeit der Gesellschaft können per E-Mail an [Jabcap@carnegroup.com](mailto:Jabcap@carnegroup.com) gesendet werden.

### **Einschränkungen des Vertriebs und Verkaufs von Anteilen**

**Luxemburg** - Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen. Eine solche Eintragung jedoch erfordert weder eine Genehmigung noch Ablehnung seitens einer Luxemburger Behörde hinsichtlich der Angemessenheit oder Genauigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der von den verschiedenen Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Jegliche anders lautenden Darstellungen sind nicht autorisiert und unrechtmäßig.

**Europäische Union („EU“)** - Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie. Der Verwaltungsrat beantragt die Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in einer bestimmten Anzahl an Mitgliedstaaten der EU sowie in Ländern, die keine Mitglieder der EU sind, zu vertreiben.

**Russland** - Die Gesellschaft besitzt keine Genehmigung, um in der Russischen Föderation öffentlich angeboten werden zu können. Die Gesellschaft gibt diesen Verkaufsprospekt im Hinblick auf die mögliche Veräußerung durch die Gesellschaft an eine begrenzte Anzahl an Parteien aus.

Dieser Verkaufsprospekt soll dem Empfänger die Entscheidung erleichtern, ob er sich eingehender über die Gesellschaft informieren möchte. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Einladung in Bezug auf den Kauf oder Verkauf der Gesellschaft dar.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurden nicht von unabhängiger Seite geprüft. Die vorliegenden Angaben wurden in gutem Glauben gemacht. Weder die Gesellschaft noch deren leitende Angestellte, Mitarbeiter und Handlungsbevollmächtigte machen ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen oder haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Informationsprospekts oder sonstiger schriftlicher und mündlicher Informationen, die Interessenten vermittelt werden. Jegliche Haftung dieser Art wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde den Interessenten ausschließlich zu Informationszwecken ausgehändigt und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass dieser nur zu den oben genannten Zwecken verwendet wird.

Sollten Sie diesen Verkaufsprospekt nicht direkt von der Gesellschaft zugestellt bekommen, sind Sie für den Empfang des Prospekts nicht befugt. In diesem Fall senden Sie bitte dieses Dokument umgehend an die Gesellschaft zurück.

**Vereinigtes Königreich („VK“)** - Bei der FCA kann ein Antrag auf Anerkennung der Gesellschaft gemäß Paragraph 264 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) gestellt werden. Je nach dem Ergebnis dieses Antrags gilt die Gesellschaft möglicherweise nicht als Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Paragraph 264 des FSMA. Die Bewerbung der Gesellschaft und Verteilung dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich unterliegt entsprechenden gesetzlichen Beschränkungen.

Dieser Prospekt ist befreit von den allgemeinen Einschränkungen in Paragraph 21 des („**FSMA**“) über die Übermittlung von Einladungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an Investmentaktivitäten, mit der Begründung, dass diese nur an die oben genannten Arten von Personen erfolgen bzw. gerichtet sein dürfen.

Der Inhalt des Verkaufsprospekts ist von keiner autorisierten Person genehmigt worden. Laut Paragraph 21 des FSMA ist eine solche Genehmigung erforderlich, es sei denn, dieser Verkaufsprospekt ist an die oben genannten Arten von Personen gerichtet oder wird an diese ausgeben.

Alle in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Ratschläge und Empfehlungen beziehen sich nicht auf Produkte und Dienstleistungen der Jabre Capital Partners S.A., sondern auf diejenigen der Gesellschaft. Die Gesellschaft geht im Vereinigten Königreich keinen Investmentgeschäften nach, die eine Regulierung ihrer Geschäftstätigkeit gemäß dem FSMA erfordern würden. Aus diesem Grunde können Anteilhaber nicht von den Schutzmechanismen profitieren, die das aufsichtsbehördliche System im Vereinigten Königreich bietet.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten beachten, dass die gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften zum Schutz von Privatkunden möglicherweise nicht anwendbar sind und dass das gemäß Paragraph 213 des FSMA festgelegte Entschädigungssystem für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) in Bezug auf Investitionen in die Anteile unter Umständen nicht verfügbar ist.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung befugt, Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen. Die Annahme eines solchen Antrags stellt keine Übertragung des Rechts auf Investoren dar, Anteile im Zusammenhang mit künftigen und Folgeanträgen zu erwerben.

Die Gesellschaft kann Anträge auf Eintragung und Vertrieb ihrer Anteile in Ländern außerhalb von Luxemburg stellen. Im Falle einer solchen Eintragung darf oder muss die Gesellschaft in den jeweiligen Ländern Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen und sonstige Handlungsbevollmächtigte ernennen.

**Vereinigte Staaten von Amerika („USA“)** - Die Anteile des Fonds dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an, im Auftrag von oder im Interesse von US-Personen angeboten, verkauft oder übertragen werden.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat Beschränkungen zu erlassen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet, um zu gewährleisten, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person – insbesondere von keiner US-Person, wie oben angegeben – rechtswidrig oder unter Missachtung der geltenden Vorschriften eines Landes, einer staatlichen Behörde oder unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu Verbindlichkeiten, Steuerschulden oder anderen Nachteilen für die Gesellschaft oder irgendeinen anderen Anteilhaber führen könnten, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären. Die Gesellschaft kann sämtliche von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Der Wert der Anteile kann fallen und steigen, und ein Anteilhaber erhält bei der Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den von ihm ursprünglich investierten Betrag zurück. Die aus den Anteilen erzielten Erträge können in monetärer Hinsicht schwanken. Zinssatzbedingt kann der Wert der Anteile zudem steigen und fallen. Die Höhe und die Grundlage

der Besteuerung kann sich ändern; Gleiches gilt für Steuervergünstigungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden.

Anleger sollten sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf eventuelle steuerliche Folgen und Devisenbeschränkungen sowie -kontrollen der Länder, deren Staatsbürger sie sind bzw. in denen sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, und die sich im Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft ergeben können, informieren und entsprechend beraten lassen.

Weitere Exemplare dieses Verkaufsprospekts und die aktuellen KIIDs können bezogen werden von:

JABCAP (LUX)  
Carré Bonn  
20, rue de la Poste  
L-2346 Luxemburg

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen kann in bestimmten Staaten Einschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einem Land dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmäßig ist, oder in dem die Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung erhält, hierzu nicht berechtigt ist. Es liegt in der Verantwortung der Person, die im Besitz dieses Verkaufsprospektes ist und jeder Person, die sich um Anteile bewirbt, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder, deren Staatsbürger sie ist oder in denen sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu informieren und diese zu beachten.

### **Informationen für Vertriebsstellen**

Vertriebsstellen müssen die Informationen über die Gesellschaft und jede Anteilsklasse berücksichtigen, die von der Hauptvertriebsstelle für die Zwecke der Product Governance-Vorschriften der EU gemäß MiFID 2 zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Informationen über Zielmärkte.

Vertriebsstellen können solche Informationen auf Anfrage bei der Hauptvertriebsstelle erhalten.

### **Allgemeine Punkte**

Dieser Verkaufsprospekt, alle Ergänzungen und die KIIDs können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen die gleichen Informationen und Sinngehalt wie der englische Verkaufsprospekt sowie die englischen Ergänzungen und die KIIDs aufweisen. Sofern Abweichungen zwischen diesem Verkaufsprospekt/den Ergänzungen/den KIIDs in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt/den Ergänzungen/den KIIDs in einer anderen Sprache bestehen, hat der englische Verkaufsprospekt/haben die englischen Ergänzungen/KIIDs Vorrang. Dies gilt jedoch nur (und zwar ausschließlich) in dem Maße, wie das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorsieht, dass bei einer Klage, die sich auf eine in einem Verkaufsprospekt oder einem KIID gemachte Angabe stützt, welcher in einer anderen als der englischen Sprache verfasst wurde, die Sprache des Verkaufsprospekts/der Ergänzungen/der KIIDs Vorrang hat, auf die sich die Klage bezieht.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und sich damit befassen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

**Gebühren und Aufwendungen können dem Kapital der Gesellschaft gänzlich oder teilweise angelastet werden. Dies hat zur Folge, dass sich der Kapitalwert Ihrer Anlage verringert.**

**Der Wert von Anlagen und die hieraus erzielten Erträge kann fallen und steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in einen Fonds investierten Betrag zurück.**

## INHALTSVERZEICHNIS

### JABCAP (LUX)

#### Geschäftssitz

Carré Bonn  
20, rue de la Poste  
L-2346 Luxemburg

#### Verwaltungsratsmitglieder

William A. Blackwell – Vorsitzender  
Tracey McDermott  
Philippe Riachi  
Leila Khazaneh

#### Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Luxembourg)  
S.A.  
European Bank and Business Centre  
6B, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Luxemburg

#### Geschäftsleiter

Lydie Bini  
James Bolton  
Elisabeth Patiño George

#### Investmentmanager

Jabre Capital Partners S.A.  
1, rue des Moulins  
1204 Genf  
Schweiz

#### Rechtsberater

##### *In Luxemburg*

Arendt & Medernach S.A.  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg

##### *In England*

Simmons & Simmons  
CityPoint  
One Ropemaker Street  
London EC2Y 9SS  
Vereinigtes Königreich

#### Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Steve Bernat  
William A. Blackwell  
John Alldis  
Kevin Nolan

#### Hauptvertriebsstelle

Jabre Capital Partners LP  
The Grand Pavilion Commercial Centre, 1<sup>st</sup> Fl.  
802 West Bay Road  
PO Box 31855  
Grand Cayman, KY1- 1207  
Kaimaninseln

#### Depotbank

Deutsche Bank Luxembourg S.A.  
2, boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

#### Hauptverwaltungsstelle

Citco Fund Services (Luxembourg) S.A.  
Carré Bonn  
20, rue de la Poste  
L-2346 Luxemburg

#### Zahlstelle

Citco Bank Nederland N.V – Niederlassung  
Luxemburg  
Carré Bonn  
20, rue de la Poste  
L-2346 Luxemburg

#### Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young  
7, rue Gabriel Lippmann  
Parc d'Activité Syrdall 2  
L-5365 Munsbach

## INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	10
DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS.....	16
ANLAGEZIELE, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN .....	17
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN .....	18
GEMEINSAME VERWALTUNG UND ZUSAMMENLEGUNG .....	19
ANTEILE.....	21
NEUEMISSIONEN.....	22
VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING .....	23
ZEICHNUNGEN.....	24
RÜCKNAHMEN .....	29
UMSCHICHTUNGEN ZWISCHEN ANLAGEKLASSEN .....	31
FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON ANTEILEN .....	33
VERWÄSSERUNGSGEBÜHR.....	36
ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	37
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	41
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	42
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	44
INVESTMENTMANAGER.....	46
ZAHLUNG VON HÄNDLERPROVISIONEN DURCH DEN INVESTMENTMANAGER.....	49
HAUPTVERWALTUNGSSTELLE .....	50
DEPOTBANK.....	51
ZAHLSTELLE .....	54
VERTRIEBSSTELLEN.....	54
INTERESSENKONFLIKTE .....	54
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	56
BESTEUERUNG.....	59
ANHANG 1: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE .....	65
ANHANG 2: RISIKOFAKTOREN .....	77
ERGÄNZUNG 1: JABCAP (LUX) - GLOBAL BALANCED .....	97



ERGÄNZUNG 2: JABCAP (LUX) – CONVERTIBLE BONDS.....	106
ERGÄNZUNG 3: JABCAP (LUX) – EUROPEAN CREDIT OPPORTUNITIES.....	114

## DEFINITIONEN

„Anlageverwaltungsvertrag“	der Anlageverwaltungsvertrag, in dem der Investmentmanager dazu ernannt wird, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den Fonds im eigenen Ermessen Anlageverwaltungsdienste zu erbringen
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile einer Klasse eines Fonds je nach Zusammenhang
„Anteilsinhaber“	ein Inhaber von Anteilen eines Fonds
„Anteilsklasse“ oder „Klasse von Anteilen“ oder „Klasse“	alle von der Gesellschaft als bestimmte Anteilsklasse eines einzelnen Fonds ausgegebenen Anteile
„Ausschüttende Anteile“	Anteile, für welche regelmäßig Erträge an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden
„Bewertungstag“	der Geschäftstag, zu dem die Hauptverwaltungsstelle den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds bestimmt, wie jeweils in der Ergänzung des betreffenden Fonds angegeben
„CSSF“	die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht der Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist, derzeit die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder deren Nachfolgerin
„Datenschutzgesetze“	bezeichnet die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG sowie alle Änderungen und Nachfolgeregelungen dieser Richtlinie, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Beschlüsse der Europäischen Kommission, bindende EU- und nationale Leitlinien sowie alle geltenden nationalen Gesetze zur Umsetzung der vorstehend genannten Gesetze, Vorschriften, Beschlüsse und Leitlinien
„Depotbank“	Citco Fund Services (Luxembourg) S.A.
„Depotbankvertrag“	der Depotbankvertrag, durch den die Depotbank von der Gesellschaft ernannt wird
„Drittstaat“	Alle Staaten Europas, die keine Mitgliedstaaten sind, sowie alle Staaten Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens
„DSGVO“	bezeichnet Verordnung (EU) 2016/679, bekannt als die Datenschutz-Grundverordnung.
„Ergänzung“	eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, die bestimmte Angaben über einen Fonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen enthält
„Erstausgabepreis“	der erstmalige für einen Anteil zu zahlende Preis, wie in der betreffenden Ergänzung eines Fonds angegeben

„Erstzeichnungsfrist“	der vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse festgelegte Zeitraum, in dem Anteile erstmalig angeboten werden, und der in der betreffenden Ergänzung angegeben ist
„EU“	die Europäische Union
„EUSD-Gesetz“	das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem die EUSD umgesetzt wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung
„FATCA“	die in Abschnitt 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code enthaltenen Bestimmungen des United States Foreign Account Tax Compliance Act und die in deren Rahmen erlassenen US-Steuerrichtlinien
„FCA“	die Financial Conduct Authority oder ihre Nachfolgerbehörde im Vereinigten Königreich
„FINRA“	die US Financial Industry Regulatory Authority
„Fonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft, der eine vom Verwaltungsrat vergebene Bezeichnung einer bestimmten Klasse als Teilfonds trägt und dessen Ausgabeerlös in einem gesonderten Pool gehalten und gemäß dem für den Teilfonds geltenden Anlageziel und seiner Anlagepolitik investiert wird und der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der CSSF errichtet wird
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sowie Instrumente, die als Geldmarktinstrumente dienen können, wie in den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Richtlinien festgelegt
„geregelter Markt“	ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente
„Geschäftstag“	in Bezug auf einen Fonds jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und/oder an einem anderen Ort bzw. anderen Orten und jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilsinhabern im Voraus bekannt geben kann
„Gesellschaft“	JABCAP (LUX)
„Handelsantragsfrist“	der Zeitpunkt in Bezug auf den jeweiligen Handelstag, der in der betreffenden Ergänzung eines Fonds angegeben ist, und alle sonstigen Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann. Dies erfolgt jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Handelsantragsfrist zu keinem späteren Zeitpunkt als die Festlegung des Nettoinventarwerts des betreffenden Handelstags abläuft.

„Handelstag“	ein oder mehrere Geschäftstage, der/die in der betreffenden Ergänzung eines Fonds angegeben ist/sind, und alle sonstigen Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, vorausgesetzt, dass es mindestens alle zwei Wochen einen solchen gibt
„Hauptverwaltungsstelle“	Citco Fund Services (Luxembourg) S.A.
„Investmentmanager“	Jabre Capital Partners S.A.
„Klasse“ oder „Anteilsklasse“	die Anteilsklasse eines bestimmten Fonds
„Luxemburg“	das Großherzogtum Luxemburg
„MiFID 2“	die zweite Richtlinie der EU über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie Nr. 2014/65/EU) (die „MiFID-2-Richtlinie“), die diesbezüglich erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU, die Gesetze und Verordnungen der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID-2-Richtlinie sowie die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung Nr. 600/2014)
„Mindestbestand“	gegebenenfalls der Mindestbestand jeder Anteilsklasse ist in der jeweiligen Ergänzung des einzelnen Fonds angegeben
„Mindestwert weiterer Zeichnungen“	der Mindestwert weiterer Anlagen in einer Anteilsklasse ist in der jeweiligen Ergänzung des einzelnen Fonds angegeben
„Mindestzeichnung“	die Mindestanlage in einer Anteilsklasse ist in der jeweiligen Ergänzung des einzelnen Fonds angegeben
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Staaten, die Vertragspartner des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gelten im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens und der diesbezüglichen Gesetze als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
„Nettoinventarwert pro Anteil“	der Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Klasse, geteilt durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf sind
„Nettoinventarwert“	der satzungsgemäß berechnete Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse (je nach Kontext)

„nicht berechtigter Antragsteller“	<p>jede US- oder andere Person, bei der eine Übertragung von Anteilen an diese (als rechtlicher Eigentümer oder Begünstigter) oder der Besitz von Anteilen (als ihr rechtlicher Eigentümer oder Begünstigter) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen würde,</p> <p>a) dass diese gegen Gesetze (oder Bestimmungen einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Territoriums verstößt, aufgrund derer die in Frage stehende Person nicht berechtigt ist, diese Anteile zu halten; oder</p> <p>b) dass sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager nach den Gesetzen oder Bestimmungen entweder als Investmentfonds oder in sonstiger Weise registrieren lassen müsste, oder die Gesellschaft verpflichtet wäre, Registrierungsbestimmungen in Bezug auf ihre Anteile zu erfüllen, sei es in den USA oder in einem anderen Land; oder</p> <p>c) dass der Gesellschaft, ihren Anteilshabern, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager rechtliche, aufsichtsbehördliche, steuerliche, monetäre oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft, ihren Anteilshabern, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager anderenfalls nicht entstanden wären</p>
„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
„OGA“	Organismus/en für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„OGA-Gesetz“	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere, in seiner jeweils gültigen Fassung
„OGAW“	ein gemäß der OGAW-Richtlinie geschaffener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
„OGAW-Richtlinie“	Die OGAW-Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, in der jeweils gültigen Fassung.
„Referenzwährung“	die Basiswährung der Gesellschaft, der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds, je nachdem, was zutrifft
„Rücknahmepreis“	der Preis pro Anteil, zu dem Anteile in der im Abschnitt „Rücknahmen“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Weise zurückgenommen oder bewertet werden.
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft
„Sub-Investmentmanager“	Park Vale Capital Limited, der Sub-Investmentmanager in Bezug auf JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities

„Thesaurierende Anteile“	Anteile, für die Erträge akkumuliert werden und dem Kapital des Fonds zugeschrieben werden
„Unternehmensgruppe“	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören und die einen konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über konsolidierte Abschlüsse und nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften, in ihren jeweils gültigen Fassungen, erstellen müssen
„US-Person“	bezeichnet jede Person, die eines der Folgenden ist: (i) eine „US-Person“, wie in Regulation S im Rahmen des US Securities Act von 1933 definiert; (ii) eine „US-Person“, wie in Section 7701 des US Internal Revenue Code von 1986 definiert; oder (iii) keine „Nicht-US-Person“, wie in der US Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) Rule 4.7 definiert (siehe Anhang 4)
„Verkaufsprospekt“	dieser Verkaufsprospekt in seiner von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung
„Verwaltungsgesellschaft“	Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A.
„Verwaltungsrat“ oder „Verwaltungsratsmitglieder“	die jeweils aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und alle ihre ordnungsgemäß gebildeten Komitees sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden
„Verwaltungsvertrag“	der Vertrag, gemäß dem die Hauptverwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird
„Wertpapiere“	(i) Anteile und Anteilen gleichzustellende Wertpapiere („Anteile“);  (ii) Anleihen und andere Schuldtitel („Schuldspiele“); und  (iii) alle sonstigen begebaren Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, solche Wertpapiere auf dem Wege der Zeichnung oder des Tausches zu erwerben, sofern diese nicht zu den im Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Techniken und Instrumenten gehören.
„Wirtschaftsprüfer“	Ernst & Young
„Zahlstelle“	Citco Bank Nederland N.V – Niederlassung Luxemburg
„Zeichnungspreis“	der Preis pro Anteil, zu dem Anteile nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben werden können und welcher in der im Abschnitt „Zeichnungen“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Weise berechnet wird

In diesem Verkaufsprospekt haben die oben in der ersten Spalte aufgeführten Wörter und Ausdrücke die jeweils nebenstehende Bedeutung, es sei denn, der Kontext erfordert eine andere Auslegung. Jede Bezugnahme auf „Euro“ und „€“ betrifft die Einheitswährung der EU, jede Bezugnahme auf „US-Dollar“, „USD“ und „US\$“ die Währung der USA, jede Bezugnahme auf „CHF“ und „Schweizer Franken“ die Währung der Schweiz, jede Bezugnahme auf „Pfund Sterling“, „GBP“ und „£“ die Währung des Vereinigten Königreichs, jede Bezugnahme auf

„Schwedische Kronen“, „SEK“ und „kr“ die schwedische Währung und jede Bezugnahme auf „Yen“ oder „JPY“ die japanische Währung.

## DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach Luxemburger Recht als eine *Société d'Investissement à Capital Variable* („**SICAV**“) gemäß den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 5. August 2010 auf unbestimmte Dauer und unter dem Namen JABCAP (LUX) gegründet. Die Satzung wurde erstmalig am 30. August 2010 im *Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht und ist unter der Nummer B 155045 in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt am 23. Januar 2015 geändert. Die entsprechende notarielle Urkunde wurde am 29. April 2015 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, der Anlegern über eine Serie voneinander getrennter Fonds Zugang zu verschiedensten Anlagestrategien bietet. Am Tag der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts umfasst die Gesellschaft folgende Fonds:

- JABCAP (LUX) - Global Balanced
- JABCAP (LUX) – Convertible Bonds
- JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird niemals das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital unterschreiten.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Fonds auflegen, für die mit vorheriger Zustimmung der CSSF jeweils eine oder mehrere Ergänzungen ausgegeben werden.

Das Vermögen eines Fonds wird von dem anderer Fonds getrennt gehalten und gemäß den Anlagezielen und Anlagepolitik des jeweiligen Fonds sowie den Vorgaben der betreffenden Ergänzung investiert. Gemäß Artikel 181 des OGA-Gesetzes stellt jeder Fonds einen separaten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar, d. h., die Vermögenswerte eines Fonds dienen ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche von Anlegern in Bezug auf den jeweiligen Fonds sowie der Ansprüche von Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Auflegung und dem Betrieb des Fonds entstanden sind.

Für die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds (im Falle der Abwicklung der Gesellschaft oder des Rückkaufs von Anteilen der Gesellschaft oder aller Anteile eines Fonds) haftet die Gesellschaft, jedoch nur im Umfang der Vermögenswerte eines Fonds. Im Falle, dass die Verbindlichkeiten eines Fonds die Höhe seines Vermögens übersteigen, erfolgt kein Rückgriff auf das Vermögen eines anderen Fonds, um das Defizit auszugleichen.

Die Referenzwährung eines Fonds ist in der betreffenden Ergänzung angegeben.

Die Anteile eines Fonds können an der Luxemburger Börse oder einer anderen Wertpapierbörse notiert werden. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob Anteile eines Fonds zur amtlichen Notierung angemeldet werden. Ob die Anteile eines bestimmten Fonds notiert sind, ist in der jeweiligen Ergänzung angegeben.



## **ANLAGEZIELE, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN**

### Die Fonds und ihre Anlageziele und -politik

Einzelheiten zum Anlageziel, der Anlagepolitik und bestimmten die Anlage in die Fonds betreffende Bedingungen werden in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

### Typisches Anlegerprofil

Das Profil des typischen Anlegers ist in der betreffenden Ergänzung aufgeführt.

Die Wahl eines jeweiligen Fonds sollte auf Basis der Risikoeinstellung des Anlegers, der Bevorzugung von Ertrag oder Wachstum und des vorgesehenen Zeithorizonts sowie vor dem Hintergrund des Gesamtportfolios des Anlegers erfolgen. Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung professionell beraten lassen.

### Anlagebeschränkungen

Anlagen in die Vermögenswerte eines Fonds müssen in Einklang mit dem OGA-Gesetz stehen. Die für die Gesellschaft und die einzelnen Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Einschränkungen festlegen. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Aktien offener gemeinsamer Anlageprogramme oder in OTC-Derivate-Kontrakte erfolgen die Anlagen an geregelten Märkten. Ein Fonds darf zusätzlich auch liquide Mittel halten.

## **RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN**

Soweit in der betreffenden Ergänzung nicht anderweitig angegeben, wendet jeder Fonds zur Ermittlung seines Gesamtengagements in Finanzderivaten und der Verwaltungsgesellschaft ein absolutes Value-at-Risk-Modell an und stellt sicher, dass dieses Gesamtengagement die im CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 festgelegte Grenze von 20 % (in der bisweilen geänderten oder neu formulierten Fassung) nicht überschreitet.

Jeder Fonds kann entsprechend seinen Anlagezielen und unter Beachtung der Anlagebeschränkungen, die im Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind, in Finanzderivate investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten in seinem Gesamtumfang nicht die darin festgelegten Anlagegrenzen überschreitet.

Falls ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen in Bezug auf die im Anhang I dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Sofern ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss letzteres im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen berücksichtigt werden.

## GEMEINSAME VERWALTUNG UND ZUSAMMENLEGUNG

Zum Zwecke eines effizienten Managements der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds zusammen mit denen anderer Fonds der Gesellschaft zu verwalten (auch „**Pooling**“ genannt) oder gegebenenfalls alle oder einen Teil der Vermögenswerte – ausgenommen eventuell erforderliche Barreserven – eines oder mehrerer Fonds zusammen mit den Vermögenswerten eines anderen Luxemburger Investmentfonds oder einem oder mehreren Fonds anderer Luxemburger Investmentfonds (im Folgenden „Partei(en) der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte“) zu verwalten, für welche die Depotbank der Gesellschaft die ernannte Depotbank ist. Diese Vermögenswerte werden gemäß den jeweiligen Anlagerichtlinien der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte verwaltet, von denen jede die gleichen oder vergleichbare Ziele verfolgt. Die Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beteiligen sich nur an solchen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, die im Einklang mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Verkaufsprospekte und Anlagebeschränkungen stehen.

Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ist proportional an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten beteiligt, die sie in die gemeinsame Verwaltung eingebracht hat. Die Vermögenswerte werden den einzelnen Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte in dem Verhältnis zugeteilt, in dem sie die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte eingebracht haben. Die Rechte, die eine Partei in Bezug auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte hat, gelten für jede Anlagekategorie dieser gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Die oben genannten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entstehen durch die Übertragung von Barmitteln oder gegebenenfalls von anderen Vermögenswerten seitens der einzelnen an den gemeinsamen Vermögenswerten beteiligten Parteien. Danach kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig weitere Übertragungen an die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können auch an eine Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte zurückübertragen werden, wobei der Betrag nicht höher sein darf, als die Beteiligung der betreffenden Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen aus Erträgen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte stehen jeder der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anlagen an. Diese Erträge können von der Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte einbehalten oder in die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte reinvestiert werden. Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entstehen, beziehen sich auf diese Vermögenswerte. Diese Gebühren und Aufwendungen werden den einzelnen Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihrem Anspruch auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte zugeschrieben.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen, der einen Fonds der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft betrifft, verringert der Investmentmanager – sofern der Fonds gemeinsam verwaltet wird und auch dann, wenn der Investmentmanager die für die infrage stehenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerte geltenden Anlagebeschränkungen eingehalten hat – die infrage stehende Anlage im Verhältnis der Beteiligung des betroffenen Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, oder er verringert gegebenenfalls die Beteiligung des Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in dem Maße, dass die Anlagebeschränkungen des Fonds eingehalten werden.

Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft oder wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft entscheidet, die Beteiligung der Gesellschaft oder eines Fonds der Gesellschaft an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zurückzuziehen, werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an dem gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugeteilt.

Der Anleger muss sich dessen bewusst sein, dass die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ausschließlich zum Zwecke der effizienten Verwaltung eingesetzt werden, sofern alle Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte die gleiche Depotbank haben. Gemeinsam

verwaltete Vermögenswerte sind keine gesonderten Rechtspersonen und für Anleger nicht direkt zugänglich. Dennoch wird der den einzelnen Fonds der Gesellschaft zuzuschreibende Anteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten stets feststellbar sein.

## **ANTEILE**

Jeder Fonds kann mehr als eine Anteilsklasse anbieten, und jede Anteilsklasse kann sich unter anderem im Hinblick auf die Zeichnungskriterien, Rücknahmen, den Mindestbestand, die Gebührenstruktur, die Währungs- und Dividendenpolitik, die Eignung zur Neuausgabe und die Taxe d'Abonnement in ihren Merkmalen unterscheiden. Für jede Klasse wird ein eigener Nettoinventarwert pro Anteil berechnet. Die aktuell in einem Fonds erhältlichen Anteilsklassen sind in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Der Verwaltungsrat darf in Einklang mit den Anforderungen der CSSF weitere Klassen auflegen.

Anteile sind frei übertragbar, außer an unzulässige Antragsteller.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann auf Begrenzungen der Mindestzeichnungen, der Mindestfolgezeichnung und der Mindestbeteiligung für einen Fonds oder eine Anteilsklasse verzichtet werden.

## NEUEMISSIONEN

Gelegentlich kann jeder Fonds direkt oder indirekt Aktienwerte erwerben, die im Rahmen eines Börsengangs ausgegeben werden. Wenn diese Wertpapiere als Teil einer „Neuemission“ angesehen werden, wie durch die FINRA-Regeln 5130 und 5131 oder ggf. Nachfolge- oder andere Bestimmungen bezüglich im Rahmen eines Börsengangs ausgegebenen Aktienwerten definiert („**Neuemissionen**“), dürfen diese Wertpapiere in der Regel nicht von FINRA-Mitgliedern an (i) ein Konto, an dem ein FINRA-Mitglied, eine Person, die mit einem FINRA-Mitglied verbunden ist oder in einer sonstigen Beziehung steht, oder eine Person, die mit bestimmten anderen Finanzinstituten verbunden ist oder in einer sonstigen Beziehung steht (eine „**ausgeschlossene Person**“) beteiligt ist und (ii) Konten, bei denen die wirtschaftlichen Eigentumsansprüche von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Verwaltungsratsmitgliedern und Personen, die wesentlich von solchen Personen unterstützt werden, insgesamt bezüglich eines börsennotierten oder abgedeckten nicht börsennotierten Unternehmens 25 % des Kontos übersteigen, verkauft werden.

Angesichts der oben beschriebenen FINRA-Regeln 5130 und 5131 kann jede Anteilsklasse in eine Unterserie für ausgeschlossene Personen und eine Unterserie für eingeschlossene Personen unterteilt werden. Vor einer Anlage müssen interessierte Anleger der Gesellschaft gegenüber erklären, ob sie ausgeschlossene Personen sind. Ein Zeichner, der keine ausgeschlossene Person oder anderweitig gemäß den von der FINRA verwalteten Regeln von der Teilnahme an Neuemissionen ausgeschlossen ist, erhält Anteile der Unterklasse für eingeschlossene Personen der gezeichneten Anteilsklasse, wohingegen ein Zeichner, der eine ausgeschlossene Person oder anderweitig gemäß den von der FINRA verwalteten Regeln von der Teilnahme an Neuemissionen ausgeschlossen ist, Anteile der Unterklasse für ausgeschlossene Personen der gezeichneten Anteilsklasse erhält. Neuemissionen zuzuschreibende Gewinne und Verluste werden nur der Unterklasse für eingeschlossene Personen jeder Anteilsklasse zugewiesen.

Wenn sich der Status eines Anlegers von „eingeschlossen“ in „ausgeschlossen“ ändert, wie in den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (oder ggf. Nachfolge- oder anderen Bestimmungen bezüglich Neuemissionen) definiert, werden die Anteile dieses Anteilshabers der Unterklasse für eingeschlossene Personen ohne weitere Mitteilung an den Anteilshaber in Anteile für ausgeschlossene Personen derselben Klasse umgetauscht (durch Rücknahme und Neuzeichnung), die denselben Gesamt-Nettoinventarwert besitzen.

## VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach Ablauf der für die Annahme von Aufträgen festgelegten Frist (der „**Antragsannahmeschluss**“) am betreffenden Tag sowie die Ausführung des Auftrags zum auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Tages basierenden Preis.

Die Gesellschaft hält die Praxis des Late Trading für nicht akzeptabel, da sie gegen die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts verstößt. In diesen ist festgelegt, dass Aufträge, die nach Ablauf des Antragsannahmeschlusses eingehen, auf der Grundlage des auf dem nächsten Nettoinventarwert basierenden Preises ausgeführt werden. Demzufolge erfolgen Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen auf Basis eines unbekanntes Nettoinventarwerts. Die Cut-off-Frist für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme ist jeweils in der Ergänzung eines Fonds angegeben.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Aktien oder Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnen und zurückgeben oder umtauschen können, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen zu profitieren.

Die Gesellschaft hält die Praxis des Market Timing für nicht akzeptabel, da sie im Falle einer Kostenerhöhung die Performance der Gesellschaft beeinträchtigen und/oder eine Verwässerung des Gewinns bewirken könnte. Demzufolge behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen abzulehnen, die im Zusammenhang mit Market Timing-Praktiken stehen könnten oder zu stehen scheinen, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Anleger vor solchen Praktiken zu schützen.

## ZEICHNUNGEN

### Erstzeichnung

Anteile eines Fonds können innerhalb der Erstzeichnungsfrist zum Erstausgabepreis gezeichnet werden und werden erstmalig am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann die Erstzeichnungsfrist nach eigenem Ermessen verkürzen und verlängern.

Die frei verfügbaren Gelder müssen vor Ablauf der Erstzeichnungsfrist eingegangen sein.

### Folgezeichnungen

Nach Ende der Erstzeichnungsfrist können Anteile auf Terminpreis-Basis (siehe „Verfahren“ weiter unten) zum am jeweiligen Handelstag geltenden Zeichnungspreis gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis entspricht dem Erstausgabepreis oder, falls die Klasse gezeichnet wird, dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse an dem Bewertungstag, der dem jeweiligen Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Möglicherweise muss ein Zeichner einen zusätzlichen Betrag als Ausgleichsaufschlag zahlen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, von Zeit zu Zeit zu beschließen, einen Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen zu schließen und dies auf der Grundlage und zu den Bedingungen, die vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festgelegt werden können.

### Verfahren

Antragsteller, die Anteile während der Erstzeichnungsfrist erwerben möchten, müssen der Hauptverwaltungsstelle ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular per Post (oder, vorbehaltlich des Nachstehenden, per Fax) zusenden, das spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Erstzeichnungsfrist bei der Hauptverwaltungsstelle eingegangen sein muss. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Zeichnungsgelder als frei verfügbarer Betrag in der betreffenden Währung bei der Hauptverwaltungsstelle eingegangen sein. Sollte(n) das betreffende Antragsformular und/oder die Zeichnungsgelder zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sein, wird der Antrag auf den ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist aufgeschoben und dann zum jeweiligen an diesem Handelstag geltenden Zeichnungspreis ausgegeben.

Danach können Antragsteller, die Anteile erwerben möchten, und Anteilsinhaber, die einen Antrag auf weitere Anteile stellen möchten, ihr ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular per Post (oder, vorbehaltlich des Nachstehenden, per Fax) an die Hauptverwaltungsstelle senden. Anträge, die vor Ablauf der Handelsantragsfrist angenommen werden, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Bei Ablauf der Handelsantragsfrist des betreffenden Handelstags müssen die Zeichnungsgelder als frei verfügbarer Betrag in der betreffenden Währung bei der Hauptverwaltungsstelle eingegangen sein. Anträge, die nach Ablauf der Handelsantragsfrist eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet.

Erstanträge können per Fax gestellt werden, sofern das unterzeichnete Antragsformular im Original sowie alle Begleitdokumente (zum Beispiel Dokumentationen im Zusammenhang mit Geldwäscheprüfungen) rechtzeitig bei der Hauptverwaltungsstelle eingereicht werden. Danach können Anteilsinhaber, die weitere Anteile erwerben möchten, Anteile per Fax beantragen. Ein solcher Antrag kann bearbeitet werden, ohne dass es hierzu erforderlich wäre, Originaldokumente einzureichen. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsinstruktionen eines Anteilsinhabers dürfen erst nach Eingang der Originaldokumente vorgenommen werden.



Sofern erforderlich werden Anteilsbruchteile bis zur zweiten Dezimalstelle ausgegeben. Auf Zeichnungsgelder anfallende Zinsen stehen dem entsprechenden Fonds zu.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge nach ihrem freien Ermessen gänzlich oder in Teilen abzulehnen. In einem solchen Fall wird der im Hinblick auf die Antragstellung gezahlte Betrag oder gegebenenfalls dessen Restbetrag in der betreffenden Währung und auf Gefahr und Kosten des Antragstellers (ohne Zinsen) schnellstmöglich zurückgezahlt.

Die Gesellschaft vereinbart ausschließlich die Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung.

#### Mindestanlagebetrag

Der Mindestbestand, Mindestzeichnungsbetrag und Mindestwert weiterer Zeichnungen (sofern zutreffend) für jegliche Klassen eines Fonds sind in der betreffenden Ergänzung angegeben.

#### Nicht berechnigte Antragsteller

Im Antragsformular ist angegeben, dass Interessenten, die sich um Anteile bewerben, unter anderem gegenüber der Gesellschaft bestätigen und gewährleisten müssen, dass sie keine nicht berechtigten Antragsteller sind.

Insbesondere dürfen die Anteile keinen Personen angeboten oder an diese ausgegeben oder übertragen werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach Ansicht des Verwaltungsrats Steuerschulden oder sonstige finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen könnten, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären oder die zur Folge hätten, dass die Gesellschaft sich nach geltenden US-amerikanischen Wertpapiergesetzen registrieren lassen müsste.

Anteile dürfen nicht an US-Personen ausgegeben oder an diese übertragen werden.

#### Form der Anteile

Sämtliche Anteile sind Namensanteile und werden ausschließlich durch Eintrag in das Anteilsregister ausgegeben, d. h., der Anspruch des Anteilinhabers wird durch einen Eintrag in das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft nachgewiesen, wie es von der Hauptverwaltungsstelle geführt wird, und nicht durch ein Anteilszertifikat.

#### Aussetzung der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen die Aussetzung der Ausgabe von Anteilen erklären, wie im Abschnitt „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschrieben. In solchen Aussetzungszeiträumen werden keine Anteile ausgegeben.

#### Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus erfordern eine genaue und risikobewusste Prüfung der Identität des Antragstellers, der Anteile erwerben möchte, und im gegebenen Falle auch des wirtschaftlichen Eigentümers sowie eine fortlaufende Kontrolle der Kundenbeziehung. Änderungen der Daten und Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers dürfen erst nach Eingang der Originaldokumente vorgenommen werden.

Mit Ausnahme von Bewerbern, die ihren Antrag über regulierte professionelle Unternehmen des Finanzsektors stellen und in ihrem Land an Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verbunden sind, welche den diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs gleichwertig sind, muss (i) die Hauptverwaltungsstelle die Identität des Bewerbers überprüfen, und (ii) für diesen Zweck ist jeder Bewerber, der seinen Antrag im eigenen Namen stellt oder über Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die keine gleichwertigen Vorschriften haben, verpflichtet, der

Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zu geben, welche die Hauptverwaltungsstelle nach billigem Ermessen zu prüfen verlangen kann. Im Falle von Antragstellern, die im Namen eines Dritten handeln, muss die Hauptverwaltungsstelle außerdem die Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Bewerber hiermit, die Hauptverwaltungsstelle vor dem Eintritt jeglicher Änderungen der Identität dieser wirtschaftlichen Eigentümer zu benachrichtigen.

Für den Fall eines Verzugs oder Versäumnisses beim Einreichen der zu Prüfungszwecken erforderlichen Informationen durch den Bewerber, kann die Hauptverwaltungsstelle den Antrag und die diesbezüglichen Zeichnungsgelder ablehnen und die Bearbeitung der Rücknahmeanträge solange verweigern, bis die entsprechenden Informationen bereitgestellt wurden. Anleger sollten insbesondere beachten, dass – im Falle von Einzahlungen der Rücknahmeerlöse auf ein Konto, das nicht auf den Namen des Anlegers geführt wird – die Hauptverwaltungsstelle solche Rücknahmeanträge nur in Ausnahmefällen bearbeitet und sich das Recht vorbehält die Informationen anzufordern, die nach billigem Ermessen notwendig sein könnten, um die Identität des Anlegers und die des Inhabers des Kontos zu überprüfen, auf das die Rücknahmeerlöse eingezahlt werden sollen. Außer in Ausnahmefällen, und/oder sofern der Anleger und/oder der Inhaber des Kontos die Informationen bereitstellt, werden keine Rücknahmeerlöse auf Konten von Dritten ausgezahlt.

Jeder Bewerber für die Zeichnung von Anteilen muss sämtliche Zusicherungen geben, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen zur Verhinderung von Geldwäsche verlangt werden können, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Zusicherungen, dass der Erwerber nicht den verbotenen Ländern, Territorien oder natürlichen oder juristischen Personen angehört, die durch das US-amerikanische Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“) verboten sind, und dass er weder direkt noch indirekt mit Ländern, Territorien oder natürlichen oder juristischen Person verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste aufgeführt oder aufgrund eines OFAC-Sanktionsprogramms verboten sind. Des Weiteren müssen alle Bewerber die Zusicherung geben, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen nationale oder Bundesgesetze der USA oder gegen internationale Gesetze und Bestimmungen, einschließlich Gesetzen und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche, verstoßen könnten.

### Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit wird die Gesellschaft Informationen erfassen, aufzeichnen, speichern, anpassen, übertragen und anderweitig verarbeiten, anhand derer potenzielle Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Die Gesellschaft ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen aufzubewahren.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke und auf einer oder mehreren der folgenden rechtlichen Grundlagen verarbeiten:

(1) zum Betrieb der Gesellschaft, einschließlich des Managements und der Verwaltung der Anlage eines Anteilshabers in der Gesellschaft auf fortlaufender Basis, was es der Gesellschaft und den Anlegern ermöglicht, ihre vertraglichen Pflichten und Verpflichtungen gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfüllen;

(2) zur Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft und/oder ihrer Beauftragten oder Dienstleister im Rahmen geltender Gesetze und der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus. Falls sich solche Verpflichtungen aus den Gesetzen eines Landes außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) ableiten, sind die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister verpflichtet, diese Verpflichtungen in Verbindung mit der Bereitstellung von Dienstleistungen an Anleger zu erfüllen;

(3) für alle anderen berechtigten Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder eines Dritten, demgegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden, wenn diese Interessen nicht gegenüber den Interessen des Anlegers nachrangig sind, darunter zu Zwecken statistischer Analysen und zu Marktforschungszwecken; oder

(4) zu allen anderen spezifischen Zwecken, für die die Anleger ihre besondere Zustimmung erteilt haben, und wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Einwilligung basiert, besitzen die Anleger das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten in der Europäischen Union oder anderen Ländern (was Rechtsträger in Ländern außerhalb des EWR einschließt) gegenüber anderen Beauftragten, ordnungsgemäß bestellten Vertretern und Dienstleistern der Gesellschaft (und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Unterbeauftragten) und gegenüber Dritten, einschließlich Beratern, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern und Technologieanbietern, für die oben angegebenen Zwecke offenlegen oder sie an diese übertragen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister übertragen personenbezogene Daten nur dann in Länder außerhalb des EWR, wenn das jeweilige Land ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt, geeignete Garantien bietet oder sich auf eine der Ausnahmen im Rahmen der DSGVO stützt. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Länder erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bereitstellen. Derzeit umfasst diese Liste die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Isle of Man, die Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in diese Liste aufnehmen. Die USA werden ebenfalls als ein Land angesehen, das ein angemessenes Schutzniveau bereitstellt, wenn der US-amerikanische Empfänger der Daten gemäß dem Privacy Shield zertifiziert ist. Wenn ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, gewährleisten die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister, dass er für geeignete Garantien wie die Modellklauseln sorgt (wobei es sich um von der Europäischen Kommission genehmigte standardisierte Vertragsklauseln handelt). Anleger können eine Kopie solcher geeigneten Garantien schriftlich bei Carré Bonn, 20, rue de la Poste, L-2346 Luxemburg anfordern.

Die Gesellschaft bewahrt personenbezogene Daten nicht länger auf, als für die Zwecke, zu denen sie erfasst wurden, erforderlich ist. Bei der Ermittlung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigt die Gesellschaft alle geltenden Verjährungsfristen und alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetze. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten zu vernichten oder von ihren Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Wenn eine spezifische Verarbeitung auf der Zustimmung eines Anlegers basiert, hat dieser Anleger das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Anleger haben, vorbehaltlich möglicher Einschränkungen durch die Datenschutzgesetze, das Recht auf Folgendes: (i) Auskunft über personenbezogene Daten (d. h. das Recht, eine Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erhalten, Auskunft über diese Daten zu erhalten und eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten [vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen]); (ii) Berichtigung dieser personenbezogenen Daten, falls diese fehlerhaft und/oder unvollständig sind (d. h. das Recht, eine entsprechende Aktualisierung oder Berichtigung fehlerhafter oder unvollständiger personenbezogener Daten zu fordern); (iii) Widerspruch gegenüber der Verarbeitung personenbezogener Daten (d. h. das Recht, aufgrund der persönlichen Situation des Anlegers der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, soweit die Gesellschaft keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung vorbringen kann, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, oder nachweisen kann, dass sie die Daten für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss); (iv) Löschung

personenbezogener Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu fordern, beispielsweise wenn eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist); und (v) Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, die personenbezogenen Daten an den Anleger oder einen anderen Datenverantwortlichen in einem strukturierten, üblichen und maschinenlesbaren Format zu übertragen, soweit technisch möglich). Die Anleger können auch eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde im jeweiligen Land einreichen.

Wenn die Verarbeitung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt wird, beauftragt die Gesellschaft einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze, der ausreichende Garantien dafür gibt, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in solcher Weise zu implementieren, dass eine solche Verarbeitung die Anforderungen der Datenschutzgesetze erfüllt, und stellt den Schutz der Rechte von Anlegern sicher. Die Gesellschaft schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem Datenverarbeiter, in dem die in den Datenschutzgesetzen festgelegten spezifischen obligatorischen Verpflichtungen des Datenverarbeiters dargelegt werden, darunter die Verpflichtung, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen der Gesellschaft zu verarbeiten.

Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke bereitstellen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten oder ein Widerspruch gegen die Verarbeitung kann dazu führen, dass die Gesellschaft die Anlage des Anlegers in der Gesellschaft nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben kann, und dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft ihre Beziehung mit dem Anleger beendet.

#### Aufzeichnung von Kommunikation

Telefongespräche, elektronische und andere Kommunikation und Gespräche mit dem Sub-Investmentmanager und/oder den mit ihm verbundenen Personen können aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

## RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können für einen in der betreffenden Ergänzung für eine Anteilsklasse eines Fonds festgelegten Handelstag die Rücknahme ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Anteile beantragen. Anteilsinhaber müssen das ausgefüllte Rücknahmeformular in der von der Hauptverwaltungsstelle bereitgestellten Form spätestens bis Ablauf der Handelsantragsfrist des betreffenden Handelstages bei der Hauptverwaltungsstelle einreichen.

### Verfahren

Rücknahmeanträge können der Hauptverwaltungsstelle per Fax übermittelt werden, vorausgesetzt, dass das ursprüngliche Antragsformular sowie alle von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft verlangten Dokumentationen (einschließlich Dokumentationen im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingegangen sind und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Sobald Rücknahmeanträge gestellt wurden, sind diese unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt den Widerruf (was nach seinem Ermessen verweigert werden darf).

### Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Fonds an dem Bewertungstag, der dem jeweiligen Handelstag unmittelbar vorausgeht..

Ein Anteilsinhaber, der Anteile zurückgibt, kann zusätzliche Erlöse erhalten, wenn ein zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlter Ausgleichsaufschlag nicht vollständig zur Anwendung kam. Alternativ dazu können Anpassungen der Performance-Gebühr (wie im Abschnitt zur Performance-Gebühr der entsprechenden Ergänzung dargelegt) von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden.

### Abrechnung

Rücknahmezahlungen erfolgen in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Sofern der Rücknahmeerlös in Ausnahmefällen nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgezahlt werden kann, erfolgt die Zahlung, sobald dies nach billigem Ermessen möglich ist, jedoch nicht später als 10 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag.

Die Zahlung erfolgt in der Denominierungswährung der Anteile, die gemäß den Anweisungen des zurückgebenden Anteilsinhabers durch direkte Übertragung an die Hauptverwaltungsstelle zurückgegeben werden, sowie auf Gefahr und Kosten des Anteilsinhabers. Im Falle von per Fax eingegangenen Anweisungen werden die Zahlungen nur auf das vermerkte Konto geleistet, wie (a) im ursprünglichen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erstantragsformular oder (b) im ursprünglichen und ordnungsgemäß unterschriebenen Änderungsantrag des Bankmandats angegeben.

Die Gesellschaft ist berechtigt – sofern der Verwaltungsrat dies beschließt – die Zahlung des Rücknahmepreises in bar an diejenigen Anleger zu leisten, die damit einverstanden sind. Dies erfolgt durch Zuteilung von Anlagen aus dem im Zusammenhang mit den Fonds eingerichteten Portfolio an die Anteilsinhaber. Der Wert dieser Anlagen (welcher gemäß der in der Satzung beschriebenen Weise errechnet wird) zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, entspricht dem Wert der zurückzunehmenden Anteile. Die Art und der Typ der Vermögenswerte, die in diesem Fall zu übertragen sind, werden auf einer gerechten und angemessenen Basis festgelegt, ohne die Interessen der anderen Anteilsinhaber zu schädigen. Die verwendete Bewertung muss in einem speziellen Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung übernimmt der Übertragungsempfänger.

### Aussetzung der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen erklären, wie im Abschnitt „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ unten beschrieben. In solchen Aussetzungszeiträumen werden keine Anteile zurückgenommen.

### Zwangswise Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine zwangsweise Rücknahme einzelner oder aller von einem Anteilshaber oder in seinem Namen gehaltenen Anteilen vornehmen, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde verstößt, oder von einer Person, bei der Umstände vorliegen, aufgrund derer nach Ansicht des Verwaltungsrats Verbindlichkeiten oder Steuerschulden oder sonstige finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen könnten, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären. Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat außerdem jederzeit eine zwangsweise Rücknahme einzelner oder aller von einem Anteilshaber oder in seinem Namen gehaltenen Anteilen vornehmen, sofern er entscheidet, dass eine solche zwangsweise Rücknahme im Interesse der Anleger liegt. Sollte der Nettoinventarwert der von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile den Mindestbestand unterschreiten, behält sich die Gesellschaft gemäß der jeweiligen Ergänzung das Recht vor, eine zwangsweise Rücknahme aller vom Anteilshaber in der betreffenden Klasse gehaltenen Anteile durchzuführen oder anderenfalls einen zwangsweisen Umtausch aller vom Anteilshaber in der betreffenden Klasse gehaltenen Anteile in die Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds vorzunehmen, die dieselbe Referenzwährung jedoch einen niedrigeren Mindestbestand aufweisen. Sollte der Nettoinventarwert der von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile den Mindestbestand unterschreiten und die Gesellschaft aus diesem Grund entscheiden, von ihrem Recht der zwangsweisen Rücknahme Gebrauch zu machen, setzt die Gesellschaft den Anteilshaber schriftlich in Kenntnis und ermöglicht dem Anteilshaber, innerhalb von 30 Kalendertagen zwecks Erfüllung der Mindestanforderungen weitere Anteile hinzuzukaufen.

### Aufgeschobene Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag auf den nächsten Handelstag aufschieben, wenn sich die beantragten Rücknahmen auf mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds belaufen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass alle Anteilshaber gleichbehandelt werden, die Anteile an einem Handelstag zurückgeben möchten, an dem Rücknahmen aufgeschoben sind. Der Verwaltungsrat setzt alle diese Rücknahmeanträge anteilig auf die festgelegte Höhe herab (d. h. 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) und verschiebt den Rest auf den nächsten Handelstag. Außerdem stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle sich auf einen früheren Handelstag beziehenden Transaktionen vor denjenigen durchgeführt werden, die sich auf einen späteren Handelstag beziehen.

Der Verwaltungsrat rechnet gegenwärtig nicht damit von der Befugnis des Aufschiebens von Rücknahmen Gebrauch zu machen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass bestehende Anteilshaber einen wesentlichen Nachteil erleiden würden oder dass die Ausübung der Befugnis notwendig ist, um geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

### Verhinderung von Geldwäsche

Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen kann, sollte der Antrag ohne die für den Verwaltungsrat oder der Hauptverwaltungsstelle im Namen des Verwaltungsrats erforderlichen Zusatzangaben eingereicht werden. Diese Befugnis kann – ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken – ausgeübt werden, sofern zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche keine für die Überprüfung geeigneten Angaben gemacht wurden (wie im Abschnitt „Zeichnungen“ beschrieben).

## UMSCHICHTUNGEN ZWISCHEN ANLAGEKLASSEN

Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt ist, können Inhaber von Anteilen den Umtausch einzelner oder aller ihrer Anteile einer Klasse („**die ursprüngliche Anteilsklasse**“) gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds (die „**neue Anteilsklasse**“) tauschen. Solche Umschichtungen sind jedoch nur möglich, wenn die Bestände des Anteilnehmers an der ursprünglichen Klasse sowie an der neuen Klassen nach dem Tausch den Kriterien und geltenden Mindestbestandsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse entsprechen.

Anteilnehmer können keinen Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds beantragen.

### Verfahren

Anteilnehmer müssen das ausgefüllte Formular des Umtauschantrags in der von der Hauptverwaltungsstelle bereitgestellten Form spätestens bei Ablauf der Handelsantragsfrist für Rücknahmen in der ursprünglichen Anteilsklasse und der Handelsantragsfrist für Zeichnungen der neuen Anteilsklasse bei der Hauptverwaltungsstelle eingereicht haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf den Umtausch von Anteilen nach eigenem freien Ermessen ganz oder teilweise ablehnen.

Wenn beim Umtausch der Wert der aus der ursprünglichen Anteilsklasse stammenden Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Anteilen an der neuen Anteilsklasse zu kaufen, kann ein Fonds Anteilsbruchteile bis zur zweiten Dezimalstelle ausgeben, wobei ein etwaiger verbleibender Saldo von weniger als zwei Anteilsbruchteilen von dem entsprechenden Fonds zur Zahlung der Verwaltungskosten einbehalten wird.

Gestellte Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt den Widerruf (welches nach seinem Ermessen verweigert werden darf) oder es kommt zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder des Fonds für den jeweiligen Umtauschantrag.

Des Weiteren wird der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse wie eine Rücknahme von Anteilen bei gleichzeitigem Kauf von Anteilen behandelt. Ein Anteilnehmer, der einen Umtausch vornimmt, kann daher möglicherweise nach dem Recht des Landes, dessen Staatsbürgerschaft er hat oder in dem er seinen Aufenthaltsort oder Sitz hat, im Zusammenhang mit dem Umtausch einen zu versteuernden Gewinn oder Verlust geltend machen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse errechnet sich nach folgender Formel (mit Ausnahme der Anteilsklassen, die einen Performancegebührenaussgleich durchführen):

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER)}{SP}$$

wobei

S die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse ist.

R die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile der ursprünglichen Klasse ist.

NAV der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse am betreffenden Handelstag ist.

ER der Währungsumrechnungsfaktor (sofern zutreffend) ist, den die Hauptverwaltungsstelle für den effektiven Wechselkurs des Handelstages als repräsentativ ansieht, an dem die Abrechnung der Übertragung von Vermögenswerten zwischen den jeweiligen Anteilklassen erfolgt, sofern die Basiswährungen verschieden sind; bei gleichen Basiswährungen ist  $ER = 1$ .

SP der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse am betreffenden Handelstag ist.

Sämtliche Bedingungen und Benachrichtigungen, die für die Rücknahme von Anteilen gelten, sind auf den Umtausch von Anteilen gleichermaßen anzuwenden. Um Missverständnisse auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass für den obigen „NAV“ keine Rücknahmegebühr gilt.



## FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON ANTEILEN

### Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird von der Hauptverwaltungsstelle gemäß der Satzung für jeden Bewertungstag berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungstag ermittelt, indem die Vermögenswerte des betreffenden Fonds (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird zum Bewertungstag ermittelt, indem auf der Basis der in jedem Fonds bzw. in jeder Anteilsklasse zum jeweiligen Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds errechnet wird, der zum Bewertungstag auf die entsprechende Anteilsklasse entfällt, wobei Anpassungen zur Berücksichtigung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten vorgenommen werden, die dem Fonds oder der Anteilsklasse zuzuschreiben sind.

Im Falle, dass der Investmentmanager das Fremdwährungsrisiko einer Anteilsklasse absichert, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Fonds lautet, werden die Kosten und Gewinne dieser Absicherung ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zugeschrieben, für welche die Absicherung gilt. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Referenzwährung des Fonds angegeben oder in einer anderen Währung, wie der Verwaltungsrat jeweils pauschal oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse oder im Einzelfall festlegen kann.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse durch die Gesamtzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf erachteten Anteile des Fonds geteilt wird und der sich ergebende Wert auf die 2. Dezimalstelle oder eine Anzahl an Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat festlegt, aufgerundet wird.

### Bewertung von Vermögenswerten

Für die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft gilt Folgendes:

- (A) Kassenbestände oder Bareinlagen, Sichtwechsel, Wechsel- und Geldforderungen, transitorische Aktiva, Dividenden und fällige Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden, werden zum Nennwert der Vermögenswerte bewertet, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass die Vereinnahmung dieses Wertes unwahrscheinlich ist. In diesem Fall wird der Wert vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats mit einem Abzug ermittelt, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben;
- (B) Der Wert von an einer Börse notierten oder gehandelten Vermögenswerten basiert auf dem letztverfügbaren Kurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist;
- (C) der Wert von an einem anderen geregelten Markt gehandelten Vermögenswerten basiert auf dem letztverfügbaren Kurs;
- (D) falls Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, oder wenn der für an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend beschrieben, zugelassene und gehandelte Vermögenswerte gemäß Unterabsatz (b) oder (c) ermittelte Kurs kein repräsentativer fairer Marktwert der betreffenden Vermögenswerte ist, wird der Wert dieser Vermögenswerte auf der Grundlage des nach billigem Ermessen absehbaren und vorsichtig nach Treu und Glauben geschätzten Verkaufskurses ermittelt.

- (E) der Marktwert von Forward- und Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bezieht sich auf ihren fairen Wert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten und einheitlich auf die einzelnen Vertragsarten anzuwendenden Richtlinien ermittelt wird. Der Marktwert von Termin- und Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und geregelten Märkten zu bestimmen, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art vom Fonds gehandelt werden; Für Termin-, Forward- und Optionskontrakte, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräußert werden konnten, ist der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräußerungswertes solcher Kontrakte. Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf Basis der jeweiligen Zinskurve ermittelt wird;
- (F) als Wert von Geldmarktinstrumenten, die weder an einer Börse, noch an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf (12) Monate und mehr als 90 Tage beträgt, gilt ihr Nennwert zuzüglich der angefallenen Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von neunzig (90) Tagen und weniger werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten ermittelt, womit dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- (G) Aktien und Anteile offener OGA werden mit ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder der Preis wird, falls er nicht den fairen Marktwert der Vermögenswerte widerspiegelt, vom Verwaltungsrat auf einer fairen und ausgewogenen Basis festgelegt. Aktien und Anteile geschlossener OGA werden mit ihrem zuletzt verfügbaren Börsenwert bewertet;
- (H) alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach Treu und Glauben und gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahrensweisen bestimmt wird.

Der Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung einer Anteilsklasse oder eines Fonds angegeben ist, wird vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben oder gemäß den von ihm festgelegten Verfahrensweisen auf Basis des am betreffenden Bewertungstag festgestellten Wechselkurses in die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse oder des Fonds umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen auch eine andere Bewertungsmethode genehmigen, sofern er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den Wert grundsätzlich oder auf bestimmten Märkten oder unter bestimmten Marktgegebenheiten besser widerspiegelt und dies einer guten Praxis entspricht.

Sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegt, gelten alle Entscheidungen des Verwaltungsrats, eines Komitees der Verwaltungsratsmitglieder oder einer von der Gesellschaft ordnungsgemäß autorisierten Person, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil getroffen werden, als endgültig und verbindlich für die Gesellschaft und die gegenwärtigen, früheren und künftigen Anteilsinhaber.

Der Verwaltungsrat hat der Hauptverwaltungsstelle die tägliche Verantwortung für die Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil übertragen.

#### Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist während der Luxemburger Geschäftsöffnungszeiten kostenlos von der Niederlassung der Hauptverwaltungsstelle zu beziehen und kann dort eingesehen werden.

## Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Der Verwaltungsrat darf jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen, und zwar:

- (A) während des gesamten der eines Teils des Zeitraums (abgesehen von gewöhnlichen Urlaubszeiten oder Wochenenden), in dem einer der geregelten Märkte, an denen die betreffenden Anlagen der Gesellschaft notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem der Handel bzw. Transaktionen an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist/sind; oder
- (B) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrates bestehen, die eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Fonds durch die Gesellschaft nach billigem Ermessen nicht durchführbar machen oder die die Interessen von Anteilshabern schädigen würden, oder in dem keine Gelder im Zusammenhang mit Erwerb oder Veräußerung von Anlagen auf das betreffende Konto der Gesellschaft überwiesen, bzw. von diesem aus überwiesen werden können; oder
- (C) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall der Kommunikationsmittel kommt, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes von Anlagen der Gesellschaft im betreffenden Fonds eingesetzt werden.
- (D) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Preis oder Wert von Anlagen der Gesellschaft nicht angemessen, umgehend oder genau bestimmt werden kann; oder
- (E) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das Konto der Gesellschaft oder von diesem aus überwiesen werden können oder in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die für Rücknahmen erforderlichen Gelder zurückzuzahlen, oder wenn solche Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können; oder
- (F) nach einer etwaigen Entscheidung, die Gesellschaft oder gegebenenfalls einen oder mehrere Fonds abzuwickeln oder aufzulösen; oder
- (G) wenn irgendwelche anderen Gründe es unmöglich oder impraktikabel machen, den Wert eines Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds zu bestimmen; oder
- (H) wenn der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen entscheidet, dass die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts im Interesse der Anteilshaber liegt (oder, wie jeweils zutreffend, der Anteilshaber des betreffenden Fonds).

Jede Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds sowie der Ausgabe, des Umtausches und der Rücknahme von Anteilen eines Fonds ist den Anteilshabern mitzuteilen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch derjenigen Anteile gestellt haben, deren Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde.

Die für einen Fonds geltende Aussetzung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, sofern die Vermögenswerte des anderen Fonds nicht in gleicher Weise von denselben Umständen betroffen sind.

## VERWÄSSERUNGSGEBÜHR

Unter bestimmten Umständen kann sich der Wert des Eigentums eines Fonds infolge von Gebühren, die beim Handel mit den Anlagen des Fonds anfallen, sowie Differenzen zwischen den Kauf- und Verkaufskursen dieser Anlagen verringern. Um diesen Effekt, der auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird, und die möglichen nachteiligen Folgen für bestehende bzw. verbleibende Anteilsinhaber auszugleichen, ist der Verwaltungsrat befugt, beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Wird die Verwässerungsgebühr erhoben, so ist sie in den jeweiligen Unterlagen zusätzlich zum Zeichnungspreis bzw. Rücknahmepreis der Anteile (und nicht als darin enthalten) ausgewiesen. Falls die Verwässerungsgebühr anfällt, wird sie an die Gesellschaft gezahlt und geht in das Eigentum des betreffenden Fonds über, sodass der Wert der Beteiligungen der verbleibenden Anteilsinhaber gewahrt bleibt. Eine genaue Prognose darüber, ob es in Zukunft zu einer Verwässerung kommen wird, ist jedoch nicht möglich.

Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, so muss diese für alle Anteilsinhaber und potenziellen Anteilsinhaber gerecht sein. Die Verwässerungsgebühr kann insbesondere unter folgenden Gegebenheiten erhoben werden:

- (a) wenn in einem Fonds im Verhältnis zu seiner Größe sehr umfangreiche Nettozeichnungen erfolgen (d. h. Zeichnungen abzüglich Rücknahmen);
- (b) wenn in einem Fonds im Verhältnis zu seiner Größe sehr umfangreiche Nettorücknahmen erfolgen (d. h. Zeichnungen abzüglich Käufen);
- (c) in allen sonstigen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass im Interesse der bestehenden/verbleibenden Anteilsinhaber und potenziellen Anteilsinhaber die Erhebung einer Verwässerungsgebühr erforderlich ist.

Um Ungleichheiten bei der Erhebung der Verwässerungsgebühr zu verringern, kann der Verwaltungsrat berücksichtigen, ob sich das Volumen des jeweiligen Fonds vergrößert oder verringert, und auch welche Transaktionen in Bezug auf die Anteile an einem bestimmten Bewertungstag erfolgen.

Einzelheiten zur Verwässerungsgebühr sind in der jeweiligen Ergänzung eines Fonds aufgeführt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Versammlungen der Anteilshaber und Berichte an Anteilshaber

Die Benachrichtigung über eine Hauptversammlung der Anteilshaber (einschließlich solcher, die sich mit Änderungen der Satzung oder der Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds befassen) wird jedem Anteilshaber mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Post zugesandt und/oder ist entsprechend den Luxemburger Bestimmungen zu veröffentlichen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann.

Im Falle von Änderungen der Satzung sind diese beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich detaillierte geprüfte Berichte über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens; diese Berichte enthalten *unter anderem* den alle Fonds umfassenden Gesamtjahresabschluss, eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Fondsvermögen sowie einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Ebenfalls veröffentlicht werden die ungeprüften halbjährlichen Berichte der Gesellschaft, einschließlich, *unter anderem*, einer Beschreibung der im Portfolio eines jeden Fonds enthaltenen Anlagen und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird gemäß den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt („**Luxemburger GAAP**“).

Die vorstehend genannten Dokumente stehen den Anteilshabern im Falle von Jahresberichten innerhalb von vier (4) Monaten und im Falle von halbjährlichen Berichten innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Datum der Dokumente am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung. Auf Anfrage werden diese Berichte Anteilshabern kostenlos zugesandt. Exemplare sind außerdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft für jedermann erhältlich.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft begann am Auflegungstag und endete am 31. Dezember 2010. Die Gesellschaft veröffentlicht zum 31. Dezember einen Jahresbericht und einen zum 30. Juni erstellten halbjährlichen Bericht.

Die Jahreshauptversammlung tritt jeweils am dritten Mittwoch im Monat April um 11 Uhr am in der Benachrichtigung über die Versammlung angegebenen Ort in der Stadt Luxemburg zusammen. Sollte dieser Tag ein gesetzlicher oder ein Bankfeiertag in Luxemburg sein, ist die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag abzuhalten.

Die Anteilshaber einer Klasse oder eines Fonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich die jeweilige Anteilsklasse oder den jeweiligen Fonds betreffen.

Der Gesamtjahresabschluss der Gesellschaft lautet auf Euro, die Referenzwährung der Gesellschaft. Die Jahresabschlüsse der einzelnen Fonds sind ebenfalls in den Referenzwährungen der jeweiligen Fonds zu erstellen.

### 2. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit mittels eines von der Hauptversammlung der Anteilshaber gefassten Beschlusses aufgelöst werden. Hierbei sind die für Änderungen der Satzung geltenden Mindestanwesenheits- und Mehrheitsanforderungen zu beachten.

Fällt das Anteilskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zu unterbreiten. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss ebenfalls einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber unterbreitet werden, sollte das Anteilskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fallen; in diesem Fall kann die Hauptversammlung ohne Mindestanwesenheitserfordernis stattfinden und die Auflösung von den Anteilsinhabern entschieden werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, muss eine Versammlung einberufen werden, welche innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen abzuhalten ist.

Die Abwicklung ist von einem oder mehreren Liquidatoren vorzunehmen, die natürliche oder juristische Personen sein können, von der CSSF entsprechend zugelassen und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber ernannt wurden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Liquidatoren schütten den Nettoerlös der Abwicklung eines Fonds an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand an dieser Klasse aus.

Sollte die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise abgewickelt werden, so erfolgt die Abwicklung nach den Bestimmungen des Luxemburger Rechts. In diesen Bestimmungen sind die erforderlichen Schritte festgelegt, damit die Anteilsinhaber an der Ausschüttung des Liquidationserlöses partizipieren können. Des Weiteren ist dort auch die treuhänderische Hinterlegung bei der „*Caisse de Consignation*“ nach Abschluss der Abwicklung vorgesehen. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus der treuhänderischen Verwahrung eingefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

### **3. Beendigung und Verschmelzung von Fonds und Anteilsklassen**

Sofern der Wert des gesamten Nettovermögens einer Klasse oder eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einem Wert bleibt oder fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestwert für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Klasse oder Fonds festgelegt hat, oder sofern eine wesentliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation eingetreten ist oder im Falle einer wirtschaftlichen Rationalisierung, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Klasse oder des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zwangsweise zurückzukaufen und somit den betreffenden Fonds schließen.

Die Gesellschaft hat den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds vor dem Stichtag der zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen. In dieser Benachrichtigung werden die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angegeben. Sofern nicht im Interesse und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber anders entschieden wird, können die Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse oder des Fonds vor dem Stichtag der zwangsweisen Rücknahme weiterhin eine kostenlose Rücknahme oder einen kostenlosen Umtausch ihrer Anteile verlangen (dies jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten).

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Abschnitt eingeräumten Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer Klasse eines Fonds auf den Antrag des Verwaltungsrates hin alle Anteile der betreffenden Klasse des jeweiligen Fonds zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der zum Bewertungstag berechnet

wird, an dem die Entscheidung in Kraft tritt, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten) zurückerstatten. Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf ihr anwesenden oder vertretenen und dort abstimmenden Personen.

Vermögenswerte, die anlässlich einer Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgeschüttet werden können, werden für die Dauer der nach Luxemburger Recht erforderlichen Zeit bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden diese Vermögenswerte zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Die Abwicklung des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft bewirkt, wie im Artikel 145(1) des OGA-Gesetzes angegeben, die Abwicklung der Gesellschaft.

Unter denselben Gegebenheiten wie im ersten Absatz dieses Abschnitts festgelegt, kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Vermögenswerte eines Fonds oder einer Klasse denjenigen eines anderen bestehenden Fonds bzw. einer Klasse der Gesellschaft zuzuweisen oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes strukturiert ist, oder einem Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, und die Anteile der Klasse oder des betreffenden Fonds in Anteile des neuen Fonds oder der neuen Klasse umzubenennen (nach einem eventuell erforderlichen Anteilssplit oder einer Zusammenlegung sowie der Zahlung eines Betrages an die Anteilinhaber, welcher einer etwaigen Bruchteilsberechtigung entspricht). Der Beschluss wird in der gleichen Form wie im zweiten Absatz dieses Abschnitts einen (1) Monat vor dem effektiven Inkrafttreten veröffentlicht (wobei diese Veröffentlichung außerdem Informationen über den neuen Fonds oder die neue Klasse enthält), damit die Anteilsinhaber innerhalb dieser Zeit die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen können.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds über die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft entscheiden. Hierfür ist keine Mindestanwesenheit erforderlich, und die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden bzw. vertretenen und abstimmenden Personen über eine solche Verschmelzung.

Sofern die Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für die gemeinsame Anlage des Vertragstyps („*fonds commun de placement*“) erfolgen soll, werden Anteilsinhaber, die für die Verschmelzung gestimmt haben, so gestellt, als hätten sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragt, sofern sie der Gesellschaft keine gegenteiligen schriftlichen Instruktionen gegeben haben. Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund nicht an diese Anteilsinhaber ausgeschüttet werden dürfen oder können, werden für die Dauer der nach Luxemburger Recht erforderlichen Zeit bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden diese Vermögenswerte zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

#### **4. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie ihre Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Management, der Verwaltung, Bewerbung und Vermarktung der Gesellschaft und der Anteile stehen, sind wie folgt:

- (A) Sowohl Herr Riachi als auch Herr Khazaneh sind Mitarbeiter des Investmentmanagers.
- (B) Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Unternehmen, deren leitende Angestellte oder Mitarbeiter sie sind, dürfen Anteile der Gesellschaft zeichnen. Ihre Bewerbungen um Anteile sind mit allen anderen Bewerbungen *gleichrangig*.

## 5. Haftung

In der Satzung ist festgelegt, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Handlungsbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und leitenden Angestellten der Gesellschaft sowie deren persönliche Vertreter im Falle jeglicher Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, die ihnen bei oder in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Geschäfte der Gesellschaft bzw. deren Angelegenheiten oder in Erfüllung bzw. der Wahrnehmung ihrer Pflichten, Befugnisse, Autorisierungen und ihrer Ermessensfreiheiten entstanden sind, aus dem Vermögen der Gesellschaft zu entschädigen oder schadlos zu halten sind. Dies schließt auch Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden und Verbindlichkeiten mit ein, die ihnen im Rahmen einer (erfolgreichen oder nicht erfolgreichen) Verteidigung der Gesellschaft bei Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg und andersorts entstanden sind. Keine dieser Personen haftet: (i) für Handlungen, Entgegennahmen, Fahrlässigkeiten, Fehler und Unterlassungen anderer solcher Personen; oder (ii) aufgrund ihrer Beteiligung am Empfang von Geldern, die ihr nicht persönlich zugegangen sind; oder (iii) für jegliche Verluste infolge eines Rechtsmangels am Eigentum der Gesellschaft; oder (iv) infolge von Mängeln von Wertpapieren, in die oder auf deren Basis Gelder der Gesellschaft investiert werden; oder (v) für Verluste, die durch eine Bank, einen Börsenmakler oder einen Handlungsbevollmächtigten entstanden sind; oder (vi) für jegliche Verluste, Schäden und Missgeschicke, die bei oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten oder Ermessensfreiheiten ihres Amtes entstehen, es sei denn, diese sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit bzw. ihr vorsätzliches Verschulden gegenüber der Gesellschaft zurückzuführen.

## 6. Allgemeine Punkte

Exemplare der folgenden Dokumente sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an allen Bankgeschäftstagen in Luxemburg, die volle Arbeitstage sind, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich:

- (A) Die Satzung und jegliche Änderungen dieser;
- (B) der Verwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- (C) der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank;
- (D) der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Investmentmanager;
- (E) der Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle;
- (F) die KIIDs;
- (G) die letzten Berichte und Jahresabschlüsse, auf die im Abschnitt mit der Überschrift „Versammlungen der Anteilhaber und Berichte an diese“ Bezug genommen wird.

Die oben genannten Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen ihrer Vertragsparteien geändert werden.



## **AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Ob für einen bestimmten Fonds thesaurierende oder ausschüttende Anteile ausgegeben werden, ist in der betreffenden Ergänzung aufgeführt.

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Klassen ausschüttender Anteile eines bestimmten Fonds ist in der entsprechenden Ergänzung beschrieben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die von Fonds zu Fonds und im Hinblick auf die verschiedenen aufgelegten Anteilklassen variieren kann.

Vorbehaltlich der betreffenden Ergänzung wird der Teil des Jahresnettoertrags, der auf thesaurierende Anteile entfällt, nicht an Anteilshaber ausgezahlt und stattdessen im jeweiligen Fonds zu Gunsten der thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

Sollte als Folge davon der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter € 1.250.000 fallen, darf unter keinen Umständen eine Ausschüttung vorgenommen werden.

Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse. Dividenden, die fünf Jahre nachdem sie erklärt wurden, nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen zurück in den betreffenden Fonds.

## VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

### Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft gemäß der Satzung. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Umsetzung der Anlageziele und -politik sowie für die Beaufsichtigung der Verwaltung und Führung der einzelnen Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsrat ist mit den größtmöglichen Befugnissen ausgestattet, um angesichts jeglicher Gegebenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, dies jedoch vorbehaltlich der den Anteilshabern rechtlich zustehenden Befugnisse.

### Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

#### *William A. Blackwell*

Herr Blackwell ist ein sehr erfahrener Betriebs- und Business-Manager mit langjähriger Erfahrung in der internationalen Poolfonds-Investment-Branche, einschließlich privat platzierter und öffentlich angebotener Fonds. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Berufserfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen. Die Fachkompetenz von Herrn Blackwell umfasst Governance, Produktentwicklung und Produktmanagement, Risiko, OGAW und sonstige regulatorische Strukturen. Herr Blackwell war an der Auflegung zahlreicher innovativer Fondsprodukte beteiligt und hat besonders fein abgestimmte Prozesse für die Kundenbetreuung eingeführt. Er bringt außerdem fundiertes Wissen über die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate sowie die aktuellen Registrierungsanforderungen in den einzelnen Ländern mit, das er während seiner Zeit bei PIMCO und JP Morgan erworben hat. Er hat komplexe grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW und AIF für eine Reihe von Kunden betreut. Vor seiner Zeit bei Carne arbeitete Herr Blackwell als Vice President, Senior Manager Product Development, Global Liquidity EMEA bei JPMorgan Asset Management. Zuvor war er bei PIMCO tätig, wo er für die Überwachung des Betriebs und der Verwaltung der internationalen Poolfonds-Produktpalette von PIMCO verantwortlich war. Herr Blackwell besitzt einen BA in Englisch vom Oberlin College sowie einen MBA von der University of California, Irvine.

#### *Tracey McDermott*

Frau McDermott verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Investmentfondsbranche und hat umfangreiche Führungserfahrung. Ihre Fachkompetenz umfasst die Erfahrung als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Conducting Officer von OGAW (gemischte Strategien – z. B. Long only, Long/Short, Absolute Return, Währung usw.) und alternativen Investmentfonds (gemischte Strategien und Infrastruktur-AIFs), Erfahrung in allen großen, Schwellen- und Frontier-Märkten, operative Abläufe von Fonds, Compliance- und Risikomanagement, betrieblicher Hintergrund, fundierte regulatorische Kenntnisse, Fondsauflegungen, Umstrukturierungen und allgemeine Aufsicht. Frau McDermott ist ein aktives Mitglied von ALFI (Luxemburger Fondsverband) und ILA (Luxemburger Direktorenvereinigung). Früher arbeitete sie bei PFPC, BNP Paribas Securities Services und Deutsche Bank Ireland. Sie besitzt einen Bachelor of Financial Services des University College Dublin.

#### *Philippe Riachi*

Philippe Riachi gehört zu den Gründungsmitgliedern der Jabre Capital Partners S.A. Bevor er zur Jabre Capital Partners S.A. kam, war Herr Riachi Managing Director bei Morgan Stanley und stellvertretender Leiter Global Prime Brokerage Risk Management. In dieser Position war er für globale Marktrisiken sowie für sämtliche Aspekte von Nicht-Marktrisiken zuständig, darunter betriebliche Risiken und Konfliktmanagement im Bereich International Prime Brokerage-Aktivitäten. Philippe Riachis Karriere begann 1991 bei Morgan Stanley, wo er fünf Jahre lang als Research-Analyst für Wandelanleihen tätig war. 1996 wechselte er in den Bereich Equity Financing Services und war dort für die Entwicklung des Risikomanagements der International

Prime Brokerage-Aktivitäten zuständig. Herr Riachi machte 1990 seinen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften an der Concordia University in Kanada. Er ist der Schwager von Philippe Jabre.

#### *Leila Khazaneh*

Frau Khazaneh ist General Counsel der Jabre Capital Partners S.A. Bevor sie 2008 zur Jabre Capital Partners S.A. stieß, war Leila Khazaneh Managing Director bei JP Morgan in London und Leiterin der europäischen Rechtsabteilung von JPMorgan Asset Management. In dieser Kapazität war sie für sämtliche rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Angelegenheiten zuständig, die das europäische Asset Management von JPMorgan betrafen, darunter auch die Strukturierung und Unterstützung der Hedgefonds-Plattform von JPMorgan. Leila Khazaneh schloss ihr Studium 1989 mit einem B. A. der Georgetown University ab. 1993 promovierte sie an der Georgetown Law School. Ihre berufliche Laufbahn begann Sie im selben Jahr als selbstständige Anwältin in der Abteilung für Unternehmenskunden von Willkie Farr & Gallagher in New York. Bei Willkie spezialisierte sie sich auf Fusionen und Übernahmen sowie Kapitalmarkttransaktionen. 1998 kam Frau Khazaneh in das Finanzmarktteam von Dewey Ballantine in London. Während ihrer Tätigkeit bei Dewey war sie für mehrere Private Equity-Transaktionen in der Technologiebranche verantwortlich.

## VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. als ihre Verwaltungsgesellschaft im Sinne des OGA-Gesetzes ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Bereitstellung von Anlageverwaltungs- und Risikomanagement-Dienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen und Vermarktungsdienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. September 2009 in Luxemburg gegründet. Ihre Satzung wurde am 4. November 2009 im Luxemburger *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt geändert und durch eine notarielle Urkunde vom 14. März 2014 bestätigt, die am 10. Juli 2014 im Luxemburger *Mémorial* veröffentlicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148258 registriert. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des OGA-Gesetzes und ihr Geschäftssitz ist European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert ferner, zusätzlich zur Gesellschaft, als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds. Der Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz sowie mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats kann die Verwaltungsgesellschaft all ihre oder einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse an beliebige natürliche oder juristische Personen abtreten, vorausgesetzt, dass solche Pflichten und Befugnisse unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft verbleiben. Die Verwaltungsgesellschaft hat (i) Jabre Capital Partners S.A. für die Durchführung der Anlageverwaltung und des Vertriebs der Gesellschaft und (ii) Citco Fund Services (Luxembourg) S.A. für die Durchführung bestimmter Verwaltungsfunktionen bezüglich der Gesellschaft ernannt.

### *Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft*

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungs- und Zusatzleistungen, der Identität der für die Zuteilung der Vergütungs- und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, stehen auf der Website [www.carnegroup.com](http://www.carnegroup.com) im Abschnitt „Policies and Procedures“ (Richtlinien und Verfahren) zur Verfügung. Angaben zur Vergütungspolitik in Papierform werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und unterstützt dieses. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht mit den Risikoprofilen und der Satzung der Gesellschaft übereinstimmt.

Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten OGAW-Fonds sowie den Anlegern dieser OGAW-Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anleger der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrundegelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und den Anlagerisiken der OGAW-Fonds basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsstruktur implementiert, im Rahmen derer die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten. Da

der Anteil der variablen Vergütungskomponenten vollständig diskretionär ist, behält die Verwaltungsgesellschaft die volle Flexibilität hinsichtlich der Handhabung der flexiblen Vergütungskomponente bei, da sie die Möglichkeit hat, keine variable Vergütung zu gewähren. Dies bedeutet, dass eine variable Vergütung nur gezahlt wird, wenn sie aufgrund der finanziellen Situation der Verwaltungsgesellschaft und der Carne-Gruppe im Ganzen tragbar und bezogen auf die Leistung der Verwaltungsgesellschaft und des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist. Bei einer gedämpften oder negativen Leistung der Verwaltungsgesellschaft wird bei der Gewährung einer variablen Vergütung die aktuelle Gesamtvergütung des Mitarbeiters berücksichtigt. Die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Methoden gezahlt, die eine Umgehung der geltenden Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erleichtern.

Gemäß dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft betraut. Dabei ist sie für die direkte oder delegierte Durchführung aller operativen Funktionen in Verbindung mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft sowie das Marketing und den Vertrieb der Anteile verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, mit denen überwacht werden soll, dass die Ausübung der den verschiedenen Erfüllungsgehilfen erteilten Mandate gemäß den vereinbarten Bedingungen und im Einklang mit den geltenden Regeln und Vorschriften erfolgt.

Als Gegenleistung für ihre Verwaltungsdienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf den Erhalt von Gebühren für jeden Teilfonds, wie in der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Diese Gebühren sind monatlich zu zahlen und werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds für den entsprechenden Monat berechnet, sofern nichts anderes in der jeweils zugehörigen Ergänzung angegeben ist.

## INVESTMENTMANAGER

Mit der Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft die Jabre Capital Partners S.A. zum Investmentmanager ernannt, der die Vermögenswerte der Fonds gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik verwalten und anlegen wird. Der Investmentmanager wurde am 28. September 2006 in der Schweiz gegründet und ist eine Tochtergesellschaft eines letztlich von Philippe Jabre kontrollierten Unternehmens. Der Investmentmanager wird in seiner Funktion als Vermögensverwalter von Organismen für die gemeinsame Anlage von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) reguliert.

Der Investmentmanager wurde gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ernannt. Nach dem Anlageverwaltungsvertrag besteht die Aufgabe des Investmentmanagers darin, das Vermögen der Gesellschaft nach freiem Ermessen und in Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zu verwalten und anzulegen.

Im Anlageverwaltungsvertrag ist festgelegt, dass der Investmentmanager und die mit ihm verbundenen Personen nicht für etwaige Schäden haften, die aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entstehen; hiervon ausgenommen sind Schäden, die als unmittelbare Folge von oder in Verbindung mit Betrug, vorsätzlicher Unterlassung und Fahrlässigkeit auf Seiten des Investmentmanagers oder der mit ihm verbundenen Personen entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Haftung auf einer Handlung oder Unterlassung gründet, die der Investmentmanager oder die mit ihm verbundenen Personen zu vertreten haben, ist bei dem entstehenden Schaden sowohl die positive als auch die negative Performance-Auswirkung (bzw. die Auswirkungen) der betreffenden Handlung oder Unterlassung zu berücksichtigen, damit diese bei der Feststellung des Haftungsumfanges gegeneinander aufgerechnet werden können.

Darüber hinaus ist im Investmentmanagementvertrag festgelegt, dass es im Falle eines versehentlichen Fehlers in der Kommunikation oder Verwaltung der Handelsinstruktionen, der keinen Verstoß gegen die geltenden Anlageziele, -richtlinien und -beschränkungen darstellt (unabhängig davon, ob dies aus einem Grund geschieht, der eine Haftung nach sich ziehen könnte), im Ermessen des Investmentmanagers liegt, die Anlage auf der Grundlage seiner alleinigen Anlagebeurteilung zu behalten. Eine Haftung für diese alleinige Anlagebeurteilung besteht nur in den im vorstehenden Absatz beschriebenen Einzelfällen.

Darüber hinaus ist im Investmentmanagementvertrag festgelegt, dass im Falle von Fehlern, Unterbrechungen und Verzögerungen in der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers, die aus Handlungen, Ereignissen und Umständen resultieren, auf die der Investmentmanager oder die mit ihm verbundenen Personen nach billigem Ermessen keinen Einfluss haben (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, Terrorakte), der Investmentmanager und die mit ihm verbundenen Personen weder für jegliche Arten von Verlusten und Schäden haftet, die der Gesellschaft auf diese Weise entstehen, noch irgendeine Verantwortung hierfür trägt.

Mit Ausnahme der obigen Zusammenfassung und insoweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haften der Investmentmanager und die mit ihm verbundenen Personen in keiner sonstigen Weise für irgendwelche Arten von Schäden, die der Gesellschaft entstehen.

Im Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager und die mit ihm verbundenen Personen im Falle jeglicher Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Haftungen, Forderungen und Aufwendungen zu entschädigen, die infolge der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag gegen ihn oder die mit ihm verbundenen Personen geltend gemacht oder von diesen erlitten werden bzw. die ihnen entstehen, es sei denn, der Investmentmanager oder die mit ihm verbundenen Personen sind wie vorstehend beschrieben für diese haftbar.

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz sowie mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Investmentmanager all seine oder einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse an beliebige Unterbeauftragte abtreten, vorausgesetzt, dass solche Pflichten und Befugnisse unter der Aufsicht und Verantwortung des Investmentmanagers und der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der jeweils anderen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann außerdem von jeder der Parteien (die „**kündigende Partei**“) schriftlich gekündigt werden, wenn die andere Partei (a) eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag begeht und sie, sofern einer solchen Verletzung abgeholfen werden kann und sie dies in einem Zeitraum von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung von der kündigenden Partei, die sie hierzu auffordert, unterlässt; oder (b) abgewickelt oder aufgelöst wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung oder freiwilligen Auflösung zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung auf der Grundlage von Bedingungen, die zuvor schriftlich von der kündigenden Partei genehmigt wurden) oder außerstande ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, oder gemäß dem Recht eines Landes, dem diese Partei unterliegen kann, ihre Insolvenz erklärt oder wenn für irgendeinen Teil ihrer Vermögenswerte ein Insolvenzverwalter bestellt wird. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats kann der Anlageverwaltungsvertrag zudem von der Verwaltungsgesellschaft fristlos gekündigt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als im Interesse ihrer Anteilsinhaber erachtet wird.

Philippe Jabre ist der Chief Investment Officer des Investmentmanagers.

#### *Philippe Jabre*

Herr Jabre schloss sein BWL-Studium 1982 an der Columbia University ab und begann anschließend eine Ausbildung bei JP Morgan. 1983 ging er zur BAii Asset Management (einer französischen Konsortialbank, die später von BNP übernommen wurde), wo er sich fundierte Kenntnisse über aktengebundene Festzinsprodukte aneignete. 1986 wurde er Managing Director und Head of Portfolio Management und wechselte in die Vermögensverwaltungssparte von BAii nach London. 1997 ging er zu GLG Partners, einer früheren Division von Lehman Brothers International (Europe), wo er die Verantwortung für die Vermögensallokation übernahm und für globale Wandelanleihen sowie aktengebundene Anlagen zuständig war. Philippe Jabre war bei der GLG Partners LP als Managing Director und Key Portfolio Manager tätig. Er verwaltete den GLG Market Neutral Fund sowie Long-Only-Absolute-Return-Produkte. Herr Jabre ist der Unternehmensgründer und CIO der Jabre Capital Partners S.A., die seit Januar 2007 in Genf ansässig ist.

Am 8. April 2005 gab die FCA eine Warnmitteilung an Herrn Jabre aus, in der die Entziehung seiner FCA-Genehmigungen und eine Geldstrafe in Höhe von £ 1 Mio. angekündigt wurde. Grund hierfür war ein angeblicher Verstoß gegen die Grundsätze 1 (Integrität) und 3 (Marktverhalten) der für zugelassene Personen geltenden Grundsätze der FCA sowie ein angeblich begangener Marktmissbrauch. Nach der Anhörung vor dem Regulatory Decisions Committee der FCA (das „**RDC**“) gab die FCA eine Entscheidungsmitteilung aus, in der befunden wurde, dass Herr Jabre einen Marktmissbrauch begangen und gegen die Grundsätze 2 (gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit) und 3 verstoßen hätte. Die FCA wies Herrn Jabres Einwand gegen den Verstoß gegen Grundsatz 1 (das schwerwiegendere Vergehen) zurück. Das RDC verhängte eine Geldstrafe in Höhe von £ 750.000, entzog Herrn Jabre jedoch nicht die FCA-Genehmigungen. Philippe Jabre legte Einspruch gegen die Entscheidung ein, zog diesen aber am 27. Juli 2006 zurück. Die Angelegenheit ist inzwischen abgeschlossen. Seitens der FCA erging eine endgültige Mitteilung mit gleichem Tenor wie in der oben erwähnten Entscheidungsmitteilung.

Im Rahmen einer vom 23. November 2006 datierenden Entscheidung verhängte das Sanktionskomitee der französischen *Autorité des marchés financiers* („**AMF**“) infolge einer am 18. Juni 2003 eingeleiteten Ermittlung eine Geldstrafe in Höhe von € 1.200.000 gegen die GLG Partners LP mit der Begründung, dass sich letztere Insiderinformationen zunutze gemacht habe,

die ihr während einer Marktsondierung in Bezug auf die geplante Wandelanleihenemission der Alcatel S.A. zugegangen waren, um vor der öffentlichen Bekanntgabe der Emission Aktien dieser zu handeln. Die Handelstransaktion erfolgte am 12. Dezember 2002 durch Herrn Jabre. Herr Jabre war selbst nicht von den Ermittlungen betroffen, und es wird im Zusammenhang mit den Transaktionen auch derzeit in keiner sonstigen Weise gegen ihn ermittelt.



## ZAHLUNG VON HÄNDLERPROVISIONEN DURCH DEN INVESTMENTMANAGER

Der Investmentmanager kann Transaktionen über Börsenmakler durchführen oder veranlassen, mit denen er Vereinbarungen getroffen hat. Darin verpflichtet sich der jeweilige Börsenmakler, einen Teil der im Zusammenhang mit einer Transaktion verdienten Provision zur Deckung der eigenen Kosten des Börsenmaklers oder der Kosten von Dritten zu verwenden, die im Rahmen der Erbringung bestimmter Dienstleistungen gegenüber dem Investmentmanager entstehen. Solche Dienstleistungen beziehen sich auf die Durchführung von Transaktionen im Namen von Kunden oder die Vornahme von Anlagerecherchen für den Investmentmanager. Durch die im Rahmen solcher Vereinbarungen erbrachten Leistungen wird der Investmentmanager in der Erbringung seiner Anlageverwaltungsdienste gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und Dritten unterstützt. Insbesondere kann der Investmentmanager vereinbaren, dass ein Börsenmakler eine Provision erhält, die über den Betrag hinausgeht, die ein anderer Börsenmakler für die Durchführung einer Transaktion in Rechnung gestellt hätte, sofern die Provisionshöhe nach dem gutgläubigen Ermessen des Investmentmanagers in einem vertretbaren Verhältnis zum Wert der vom Börsenmakler erbrachten und gezahlten Makler- und sonstigen Dienstleistungen steht. Diese Dienstleistungen, die in Recherchen, Analysen und Beratungsdiensten bestehen können und, je nach Art der Dienste auch in der Bereitstellung von Marktkursen, können vom Investmentmanager im Zusammenhang mit Transaktionen in Anspruch genommen werden, an denen sich die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft nicht beteiligt.

Der Investmentmanager ist generell bestrebt, Produkte und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die ein „Research“ bzw. „Brokerdienstleistungen“ im Sinne von Paragraph 28(e) des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung darstellen und im Zusammenhang mit Transaktionen, die über US-amerikanische Börsenmakler durchgeführt werden, Vereinbarungen einzugehen, die auch sonst in den in Paragraph 28(e) festgelegten sichereren Rahmen („Safe Harbor“) für den Einsatz von „Soft-Dollar“-Zahlungen seitens Vermögensverwaltern fallen. Im Falle von Transaktionen, die im Namen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich oder anderen Ländern außerhalb der USA durchgeführt werden, schließt der Investmentmanager mit Börsenmaklern Vereinbarungen, demzufolge Vergütungen an Börsenmakler geleistet werden können, bei welchen es sich nicht um Provisionen handelt, einschließlich Aufschlägen auf und Abschläge vom „Principal“-Geschäft, um dem Investmentmanager Produkte bereitzustellen oder ihm gegenüber Dienstleistungen zu erbringen. In vielen dieser Länder nehmen Börsenmakler bei Durchführung der Transaktionen in der Regel die „Principal“-Funktion ein (Auftraggeber) und nicht die des „Agent“ (Auftragnehmer). Vereinbarungen dieser Art fallen nicht unter die „Safe Harbor“-Bestimmung von Paragraph 28(e), weil hier eine Vergütung geleistet wird, die keine Provision für Agenturgeschäfte im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen gegenüber dem Investmentmanager darstellt. Wenngleich der Investmentmanager bestrebt ist, im Namen der Gesellschaft Vergütungen an Börsenhändler zu zahlen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erhaltenen Research- und Maklerdienstleistungen stehen, erweist es sich als schwieriger, die Angemessenheit im Hinblick auf Vergütungen festzustellen, die keine Agenturprovisionen sind, da diese weniger transparent und nachprüfbar sind als Provisionsvergütungen.

Die Soft-Dollar-Vergütungen der Gesellschaft unterliegen den folgenden Bedingungen: (i) der Investmentmanager hat beim Abschluss von Soft-Commission-Vereinbarungen jederzeit im Interesse der Gesellschaft zu handeln; (ii) die erbrachten Dienstleistungen müssen in einem direkten Zusammenhang mit den vom Investmentmanager für die Gesellschaft durchgeführten Aktivitäten stehen; (iii) Maklerprovisionen, die auf Portfoliotransaktionen der Gesellschaft gezahlt werden, sind vom Investmentmanager an Makler/Händler zu zahlen, die Unternehmen und keine Einzelpersonen sind; (iv) der Investmentmanager erstattet der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat im Hinblick auf Soft-Commission-Vereinbarungen regelmäßig Bericht, so u. a. über die Art der Dienstleistungen, die ihm entgegengebracht werden; und (v) Soft-Commission-Vereinbarungen sind in diesen regelmäßigen Berichten aufzuführen

## HAUPTVERWALTUNGSSTELLE

Mit der Zustimmung der Gesellschaft wurde Citco Fund Services (Luxembourg) S.A. durch die Verwaltungsgesellschaft zur Hauptverwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag ernannt. Die Hauptverwaltungsstelle übernimmt sämtliche administrativen Aufgaben im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft, darunter auch die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft.

Die Hauptverwaltungsstelle kann sich bei der Verrichtung ihrer Aufgaben aus dem Verwaltungsvertrag von Zeit zu Zeit auf Informationen stützen, die sie von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft erhält, oder die von der Gesellschaft oder von Dritten im Namen der Gesellschaft zusammengestellt bzw. gepflegt wurden. Die Hauptverwaltungsstelle haftet niemandem gegenüber für Verbindlichkeiten, die einer Person entstanden sind, weil die Hauptverwaltungsstelle: (i) sich auf die Verbindlichkeit, Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen verlassen hat, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Informationen, welche die Hauptverwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder dem Investmentmanager oder einem Dritten im Namen der Gesellschaft erhalten hat, der kein Unterauftragnehmer der Hauptverwaltungsstelle ist, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Informationen im Zusammenhang mit Handelstransaktionen, die die Gesellschaft betreffen, oder mit Aufwendungen der Gesellschaft; (ii) sich auf die Verbindlichkeit, Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die der Hauptverwaltungsstelle von Kursdienstleistern oder Datendienstleistern übermittelt wurden, oder von sonstigen Marktdaten oder Informationen verlassen hat, die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere betreffend. Gemäß ihren internen Betriebsabläufen werden seitens der Hauptverwaltungsstelle jegliche Toleranzprüfungen vorgenommen, die von einem professionellen Anbieter von Fondsverwaltungsdienstleistungen erwartet werden dürfen.

Die Hauptverwaltungsstelle haftet nicht für Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die von der Gesellschaft erzielten Ergebnisse.

Die Hauptverwaltungsstelle wurde ebenfalls zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. In dieser Funktion verarbeitet die Hauptverwaltungsstelle alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen in das Register der Gesellschaft ein.

Das zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle bestehende Verhältnis ist in den Bedingungen des Verwaltungsvertrags geregelt. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Verwaltungsvertrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich zu kündigen. Die Hauptverwaltungsstelle kann den Verwaltungsvertrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die vorstehend aufgeführten Verwaltungsvereinbarungen in Abstimmung mit der Hauptverwaltungsstelle zu ändern und/oder in ihrem Ermessen ohne vorherige Ankündigung gegenüber den Anteilshabern eine andere Hauptverwaltungsstelle zu ernennen. Die Anteilshaber werden zu gegebener Zeit über die etwaige Bestellung einer anderen Hauptverwaltungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Die eingetragene Anschrift der Hauptverwaltungsstelle lautet Carré Bonn, 20, rue de la Poste – L – 2346 Luxemburg.

## DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die Deutsche Bank Luxembourg S.A. zur Depotbank ihrer Vermögenswerte gemäß dem Depotbankvertrag ernannt.

Die Depotbank ist eine Luxemburger Aktiengesellschaft (société anonyme), die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 9164 eingetragen ist. Die Depotbank wurde am 12. August 1970 nach Luxemburger Recht gegründet und ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, einem deutschen Kreditinstitut mit beschränkter Haftung, das nach deutschem Recht unter der Registernummer HRB 30000 eingetragen ist. Die Deutsche Bank AG hat ihren eingetragenen Sitz in der Theodor-Heuss-Allee 70, 60486, Frankfurt am Main, Deutschland. Die Deutsche Bank AG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) beaufsichtigt. Der eingetragene Sitz und der Ort der Hauptverwaltungsstelle der Depotbank verbleiben im Großherzogtum Luxemburg. Die Depotbank verfügt über eine Banklizenz, die ihr gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt wurde, und bietet verschiedene Bank-, Verwahrungs-, Verwaltungs- und andere damit verbundene Dienstleistungen an. Sie ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Kreditinstitute eingetragen und untersteht als solches der Aufsicht der CSSF.

Die Depotbank nimmt verschiedene Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft wahr, insbesondere:

- (i) nimmt sie, bezogen auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, alle Finanzinstrumente in Verwahrung, die in einem bei der Depotbank eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert sein können, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch an die Depotbank ausgeliefert werden können;
- (ii) (a) überprüft sie das Eigentumsrecht der Gesellschaft, oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft an allen Vermögenswerten (außer den in Punkt (i) oben genannten), indem sie auf der Grundlage von Informationen oder Dokumenten, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt wurden, und gegebenenfalls anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft oder die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft das Eigentumsrecht innehat, und (b) führt sie Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, die nach ihrer Überzeugung Eigentum der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sind, und hält diese Aufzeichnungen stets auf dem neuesten Stand;
- (iii) stellt sie sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden;
- (iv) ist sie verantwortlich für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft – siehe unten „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“.

### *Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:*

Die Depotbank muss unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft in Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, den Regeln der Gesellschaft und der Satzung erfolgen;
- der Wert der Anteile in Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, den Regeln der Gesellschaft und der Satzung berechnet wird;
- bei im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft stehenden Transaktionen der Gesellschaft die Vergütung innerhalb der üblichen Zeitspannen überwiesen wird;

- die Einnahmen der Gesellschaft in Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, den Regeln der Gesellschaft und der Satzung verwendet werden;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden, sofern sie nicht in Widerspruch zu geltendem nationalen Recht, den Regeln der Gesellschaft und der Satzung stehen.

Die Depotbank ist gegenüber der Gesellschaft für Verluste haftbar, die der Gesellschaft infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß OGAW V oder dem Depotbankvertrag seitens der Depotbank entstehen. Liegt keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der Depotbank vor, ist die Depotbank gegenüber der Gesellschaft oder einer anderen Person in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit den gemäß dem Depotbankvertrag erbrachten Dienstleistungen nicht haftbar. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder anderen Personen nicht für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden infolge von oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Anteilsinhabern für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments durch die Depotbank selbst oder durch einen ihrer Unterbeauftragten. Unter diesen Umständen muss die Depotbank ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung an die Gesellschaft zurückgeben. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigen Ermessens nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Depotbank ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber zu handeln.

Die Depotbank ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Organisation, Unterstützung oder Verwaltung der Vermögenswerte beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung. Sie übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, außer für die in Bezug auf sich selbst gemachten Angaben.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Depotbank und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Verwaltungsstelle der Gesellschaft und anderer Fonds tätig sein. Diese separaten Dienstleistungen sind so strukturiert, dass sie aus organisatorischer und hierarchischer Perspektive von unterschiedlichen Abteilungen/Einheiten innerhalb der Deutsche Bank Luxembourg S.A. ausgeführt werden und durch separate Verträge geregelt sind, die von jeder Vertragspartei jederzeit gekündigt werden können, wenn ein Interessenkonflikt vorhanden zu sein scheint, der nicht gelöst werden kann oder gemäß der geltenden Gesetze nicht bestehen darf.

Ein potenzieller Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft oder der Depotbank oder generell unter OGAW kann auftreten:

- wenn die Interessen der Depotbank und/oder ihrer Tochtergesellschaften den Interessen des Kunden entgegenstehen;
- wenn die Anteile eines Kunden der Depotbank den Interessen eines anderen Kunden der Depotbank entgegenstehen;
- in Bezug auf die Unterdepotbanken und Kontrahenten der Depotbank;
- in Bezug auf eine Kombination aus anderen Faktoren, die zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen können.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt, muss die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einhalten und die Gesellschaft sowie andere Kunden, für die sie tätig ist, fair und derart behandeln, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als dies ohne den tatsächlichen oder potenziellen Konflikt der Fall gewesen wäre.

Auf der Grundlage geltenden Rechts und um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf die Depotbank keine Übertragung oder Unterbeauftragung in Bezug auf die Hauptfunktion der Anlageverwaltung akzeptieren. Da dieses Verbot auch für Drittdepotbanken/Unterdepotbanken und im Allgemeinen für jede Körperschaft unterhalb der Drittdepotbank/Unterdepotbank in der Verwahrungskette eines Vermögenswerts gilt, hat die Depotbank der Gesellschaft und deren Verwaltungsgesellschaft eine aktuelle Liste ihrer Unterdepotbanken zur Verfügung gestellt. Daher verfügen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft über volle Transparenz und können sicherstellen, dass kein Konflikt mit dem Unterdepotbanken-Netzwerk der Depotbank besteht.

Die Depotbank hat eine Tochtergesellschaft, die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Unterdepotbank bestellt. Einzelheiten zum Netzwerk der Unterdepotbank stehen der Gesellschaft zur Verfügung und werden jährlich aktualisiert. Diese Informationen stellt die Depotbank auch auf Anfrage per E-Mail an [lux.depo@db.com](mailto:lux.depo@db.com) oder per Post an die Niederlassungen der Depotbank (bitte Angabe „z. Hd. AFS Depositary Services“ hinzufügen) zur Verfügung.

Wenn dies nicht in diesem Verkaufsprospekt angegeben ist oder wenn sich diese Einzelheiten geändert haben und die Änderungen in einem überarbeiteten Prospekt nicht widerspiegelt werden, stellt die Depotbank den Anteilseignern aktuelle Informationen zu folgenden Aspekten auf Anfrage per E-Mail an [lux.depo@db.com](mailto:lux.depo@db.com) oder per Post an die Niederlassungen der Depotbank (bitte Angabe „z. Hd. AFS Depositary Services“ hinzufügen) zur Verfügung:

- die Identität der Depotbank und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und der Interessenkonflikte, die auftreten können; und
- eine Beschreibung von Aufgaben, die die Depotbank delegiert hat, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegation entstehen können.

## ZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat die Citco Bank Nederland N.V. – Niederlassung Luxemburg zur Zahlstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle unterliegt den Bedingungen des Zahlstellenvertrags. Die Gesellschaft und die Zahlstelle können den Zahlstellenvertrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Zahlstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden.

## VERTRIEBSSTELLEN

Mit der Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft die Jabre Capital Partners LP vorbehaltlich der geltenden Verkaufsbeschränkungen zur Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft (die „**Hauptvertriebsstelle**“) für den Vertrieb der Anteile der Fonds ernannt. Die Hauptvertriebsstelle kann ihrerseits Untervertriebsstellen und Vertriebsvertretungen ernennen.

Die Hauptvertriebsstelle erhält für ihre Dienste eine Gebühr vom Investmentmanager aus dessen eigenen Gebühren, die der Investmentmanager gemäß diesem Verkaufsprospekt erhält. Die Hauptvertriebsstelle erhält keine Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft. Die Hauptvertriebsstelle ist für die Gebühren der von ihr ernannten Untervertriebsstellen und/oder Handelsvertretungen verantwortlich.

Die Hauptvertriebsstelle sowie sämtliche Untervertriebsstellen und Handelsvertretungen (und/oder deren Geschäftsführer, Mitarbeiter, verbundene Parteien und Personen sowie deren Geschäftsführer und Mitarbeiter) sind berechtigt, während und nach der jeweiligen Erstzeichnungsfrist Anteile direkt oder indirekt zu zeichnen.

## INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, die Depotbank und die Hauptverwaltungsstelle und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen und Personen (zusammen die „**betreffenden Parteien**“) können von Zeit zu Zeit in Bezug auf andere Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele als die der Fonds verfolgen oder Anlagen in die Fonds tätigen, als Direktoren, Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanager, Manager, Vertriebsstelle, Trustee, Depotbank, Registerstelle, Börsenmakler, Hauptverwaltungsstelle, Anlageberater oder Börsenhändler agieren oder in sonstiger Weise mit diesen in Zusammenhang stehen. Demzufolge können im Geschäftsverkehr Interessenkonflikte zwischen ihnen und dem Fonds auftreten. Der Verwaltungsrat und jede der betreffenden Parteien werden sich in einem solchen Falle ihrer Pflichten gegenüber dem Fonds bewusst sein und sich um eine gerechte Lösung derartiger Konflikte bemühen. Vorbehaltlich des geltenden Rechts darf jede der betreffenden Parteien als Auftraggeber oder Auftragnehmer Geschäfte mit den Fonds tätigen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte so durchgeführt werden, als würden sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen getätigt, die unter unverbundenen Parteien ausgehandelt werden. Jede betreffende Partei darf als Auftraggeber oder Auftragnehmer Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen, vorausgesetzt, dass sie die geltenden Gesetze und Regelungen sowie die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Verwaltungsvertrags oder des Depotbankvertrags (wie jeweils zutreffend) einhält.

Der Investmentmanager bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen und Personen sind berechtigt, direkt und indirekt in andere Investmentfonds oder Mandate, die in Vermögenswerte investieren, die ebenfalls von den Fonds erworben und veräußert werden können, zu investieren und diese zu managen und zu beraten. Weder der Investmentmanager noch die mit ihm verbundenen Unternehmen und Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagechancen anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen oder der Gesellschaft über solche Transaktionen oder Vorteile, die jemandem von ihnen aus solchen Transaktionen zugegangen sind, Rechenschaft abzulegen (oder die Fonds daran teilhaben zu lassen oder die Gesellschaft

hierüber zu informieren). Jedoch werden sie solche Chancen gleichmäßig auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswerts eines Fonds darf sich die Hauptverwaltungsstelle in Bezug auf die Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Investmentmanager absprechen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers an der Festlegung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Investmentmanagers auf eine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Performance-Gebühr, die auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds errechnet wird.

Das Vorstehende stellt keine vollständige Auflistung aller potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds dar.

Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis erlangt, in fairer Weise beigelegt werden.

## GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

In diesem Abschnitt sind die von Anteilshabern oder aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen aufgeführt.

### Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

### Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Bereitstellung ihrer Dienstleistungen eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts, gegebenenfalls mit einer Mindestgebühr, ausgedrückt wird, ist in der relevanten Ergänzung angegeben.

### Anlageverwaltungsgebühr

Sofern in der betreffenden Ergänzung für die jeweilige Anteilsklasse nicht anders angegeben, hat der Investmentmanager Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe des in der Ergänzung aufgeführten anteiligen Jahressatzes, der auf dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse basiert (vor Abzug etwaig angefallener aber noch nicht festgestellter Performance-Gebühren, und *taxe d'abonnement*). Die Anlageverwaltungsgebühr fällt zu jedem Bewertungstag an und wird taggenau errechnet; sie ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, aus seinen eigenen Mitteln einzelnen oder allen Anteilshabern (einschließlich der Verwaltungsratsmitglieder), ihren Handlungsbevollmächtigten und Intermediären, die Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Investmentmanager zahlt außerdem aus seinen eigenen Ressourcen und der Anlageverwaltungsgebühr alle an die Hauptvertriebsgesellschaft für seine Leistungen für die Gesellschaft zu zahlenden Gebühren.

### Performance-Gebühr

Der Investmentmanager hat außerdem Anspruch auf die Zahlung einer Performance-Gebühr durch die Gesellschaft; nähere Informationen hierzu finden sich in der Ergänzung des jeweiligen Fonds.

### Depotbankgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds eine jährliche Gebühr, die an jedem Bewertungstag anfällt und monatlich rückwirkend zahlbar ist; nähere Informationen hierzu finden sich in der Ergänzung des jeweiligen Fonds.

### Zahlstellengebühren

Gebühren und Aufwendungen von seitens der Gesellschaft ernannten Zahlstellen, die der Höhe nach den im Geschäftsverkehr üblichen Sätzen entsprechen, werden von dem entsprechenden Fonds getragen.

### Hauptverwaltungsstellengebühren

Die Gesellschaft zahlt der Hauptverwaltungsstelle aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds eine jährliche Gebühr, die an jedem Bewertungstag anfällt und monatlich rückwirkend zahlbar ist; nähere Informationen hierzu finden sich in der Ergänzung des jeweiligen Fonds.



## Betriebliche Aufwendungen und Gebühren

Die Gesellschaft trägt ihre eigenen betrieblichen und sonstigen Aufwendungen. Diese Aufwendungen umfassen je nach Fall (sind jedoch nicht hierauf beschränkt) (a) alle anlagebezogenen Aufwendungen, (b) alle mit Transaktions- und Handelsdienstleistungen in Zusammenhang stehenden Gebühren und Aufwendungen, einschließlich, um Zweifel auszuschließen, und ohne Beschränkung auf Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung und von Aktienleiheprogrammen entstehen, (c) den gesamten Verwaltungsaufwand, (d) sämtliche Gebühren und Aufwendungen betreffend Rechts- und Fachberater, Buchhalter und Wirtschaftsprüfer, (e) alle Maklerprovisionen, alle Gebühren im Rahmen von Anlagerecherchen (gemäß dem Abschnitt „Research-Gebühr“ unten) und/oder Tradingideen, alle Leihgebühren von mittels Derivaten eingegangenen Short-Positionen sowie jegliche Ausgabe- und Übertragungssteuern oder Stempelsteuern, die im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften erhoben werden, (f) alle Steuern und Unternehmensabgaben, die an Staaten und Behörden zu entrichten sind, (g) sämtliche Zinsen auf Kreditaufnahmen, (h) jegliche Kommunikationsaufwendungen im Zusammenhang mit Anlegerdienstleistungen und alle Aufwendungen für Versammlungen von Anteilshabern sowie die Erstellung, den Druck und die Ausgabe von Finanz- und sonstigen Berichten, Vertretungsformularen, Verkaufsprospekten und ähnlichen Dokumenten, (i) die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder (gemäß dieser Satzung), einschließlich zu vertretender Reisespesen der Verwaltungsratsmitglieder und alle Kosten (etwaiger) Versicherungen zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder, (j) alle Prozess- und Entschädigungsaufwendungen und außerordentlichen Aufwendungen, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverlauf entstehen, (k) die Gebühren der CSSF, (l) die Kosten der Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds, (m) die Gebühren und Aufwendungen von Aufsichtsbehörden, Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen und Korrespondenzbanken, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Gesellschaft (oder eines Fonds) oder der Vermarktung der Anteile in einem Land stehen, (n) Gebühren für Steuerberatungsdienste für die Gesellschaft, (o) Gebühren für Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft (einschließlich Gebühren für den eingetragenen Sitz), (p) Gebühren für regulatorische Dienstleistungen und Compliance-Berichtsdienstleistungen für die Gesellschaft (q) Gebühren für Systemzugangs- und Berichtsdienstleistungen sowie (r) alle sonstigen organisations- und betriebsbezogenen Aufwendungen.

Darüber hinaus hat der Investmentmanager Anspruch auf Erstattung aller seiner Auslagen, Gebühren und Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit der Erbringung seiner Anlageverwaltungsdienste entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Analysen, Technologie, Rechts- und Beratungskosten, Kurier- sowie Telekommunikationskosten und -aufwendungen, die der Höhe nach den marktüblichen Preisen entsprechen müssen, einschließlich der etwaig anfallenden MwSt. Die Erstattung erfolgt aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Solche betrieblichen und sonstigen Aufwendungen können von der Gesellschaft im Ermessen des Verwaltungsrats gemäß den üblichen Buchungsverfahren abgegrenzt und abgeschrieben werden. Die geschätzte Abgrenzung für die betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft wird in der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausgewiesen. Betriebliche Aufwendungen sowie Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern, die von der Gesellschaft zu zahlen sind, sind von allen Anteilen im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Gesellschaft dem der jeweiligen Anlageklasse zu tragen, mit der Maßgabe, dass Gebühren und Aufwendungen, die einer bestimmten Anlageklasse direkt oder indirekt zuzuschreiben sind, von dieser Anlageklasse allein zu tragen sind.

### Research-Gebühr (*nur in Bezug auf JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities*)

Der Sub-Investmentmanager richtet ein Research-Zahlungskonto ein, von dem er für den Research (wie in den FCA-Vorschriften definiert) („Research“) bezahlen kann, den er von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities erhält (das „Research-Zahlungskonto“). Das Research-Zahlungskonto wird

durch eine von JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities gezahlte Research-Gebühr („Research-Gebühr“) finanziert. Diese wird vom Sub-Investmentmanager in Übereinstimmung mit der Research-Zahlungspolitik des Sub-Investmentmanagers und den FCA-Vorschriften festgelegt.

#### Verteilung der Vermögenswerte, Gebühren und Aufwendungen

Sämtliche Gebühren, Abgaben, Kosten und Aufwendungen gehen zulasten des Fonds oder der Anteilsklasse, dem diese entstanden sind.

#### Gründungskosten für neue Fonds

Die Kosten und Aufwendungen der Gründung eines neuen Fonds sind von dem entsprechenden Fonds zu zahlen und von diesem zu tragen. Die Kosten und Aufwendungen können im Ermessen des Verwaltungsrats linear über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Tag, an dem der entsprechenden Fonds seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann den Zeitraum, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden, in freiem Ermessen verkürzen. Jeder Fonds übernimmt die ihm direkt entstandenen Gründungskosten sowie die Kosten der Notierung seiner Anteile an einer Börse selbst.

# BESTEUERUNG

## Allgemeine Punkte

Die folgenden Absätze über die Besteuerung in Luxemburg und im Vereinigten Königreich enthalten kurze Zusammenfassungen der steuerlichen Hinweise des Verwaltungsrats in Bezug auf die aktuelle Rechtslage und Praxis, die jeweils Änderungen unterliegen können und auslegungsabhängig sind.

Die folgenden Informationen sind nicht als Beratung in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen, und potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, Verkaufs, Umtausches, Besitzes oder der Rückgabe von Anteilen nach dem Recht derjenigen Staaten, in denen sie einer Besteuerung unterliegen könnten, erkundigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, sich über die im Land ihres Sitzes/Wohnsitzes geltenden Devisenkontrollbestimmungen zu informieren.

Im Allgemeinen hängen die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, Besitzes, Umtausches, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft vom jeweiligen Recht des Staates ab, dem ein Anteilsinhaber untersteht. Anteilsinhaber, welche die Staatsangehörigkeit von Ländern mit Anti-Offshore-Fonds-Gesetzen haben oder in diesen ansässig sind, unterliegen derzeit möglicherweise in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuerpflicht. Die Auswirkungen sind je nach Rechtslage und Praxis im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes, Wohnsitzes oder Firmensitzes des Anteilsinhabers und seinen persönlichen Umständen verschieden. Die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft und alle Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft haften in keinerlei Hinsicht für die steuerrechtliche Lage der einzelnen Anteilsinhaber.

(Etwaige) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit Anlagen zugehen, können in denjenigen Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, einer Besteuerung unterliegen (u. a. der Quellenbesteuerung). Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, von reduzierten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern zu profitieren. Sollte sich diese Lage künftig ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, sondern die Gutschrift den bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen.

## Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung basiert auf der derzeit in Luxemburg geltenden Rechtslage und Praxis und unterliegt diesbezüglichen Änderungen.

### **Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg**

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung ihrer Gewinne und Einnahmen. Jedoch unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg der *Taxe d'abonnement* in Höhe von jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Gesamtnettoinventarwert der Fonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals. Auf den Wert von Vermögen in Form von Aktien und Anteilen anderer Luxemburger Fonds, auf die bereits eine solche Steuer erhoben wurde, ist keine Steuer zu zahlen. Auf die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Steuer erhoben. Auf die in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds realisierten Kapitalgewinne ist in Luxemburg keine Steuer zu entrichten.

Eine reduzierte *Taxe d'abonnement* in Höhe von 0,01 % jährlich bzw. eine Befreiung von der *Taxe d'abonnement* kommt bei bestimmten Anteilklassen zur Anwendung, die gemäß Artikel 174(2)c) der OGA-Gesetzgebung institutionellen Anlegern vorbehalten sind sowie bei bestimmten Fonds, die ausschließlich in Geldmarktinstrumente investieren. Die für die verschiedenen

Anteilsklassen geltenden effektiven Sätze sind in der betreffenden Prospektergänzung des jeweiligen Fonds aufgeführt.

Die Gesellschaft hat bei der Eintragung ihrer Gründung und bei jeder Änderung ihrer Satzung eine pauschale Registrierungsgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu entrichten.

Dividenden und Zinsen, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen zugehen, können im Ursprungsland einer Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, die nicht zurückgefordert werden kann.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Ländern, in denen sie ihre Anlagen tätigt, einer bestimmten Besteuerung unterliegen. Diese Steuern können der Gesellschaft in Luxemburg nicht erstattet werden.

### **Besteuerung von Anteilshabern in Luxemburg**

Gemäß der aktuellen Gesetzgebung unterliegen Anteilshaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags- oder Einkommensteuer (Ausnahmen: Anteilshaber mit Sitz, Wohnsitz oder einer ständigen Niederlassung in Luxemburg). Dividendenausschüttungen der Gesellschaft an die Anteilshaber unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Anleger sollten sich zu gegebener Zeit bei ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtausches, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und/oder gegründet wurden, informieren.

### **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Die folgende Zusammenfassung basiert auf der derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Rechtslage und Praxis und unterliegt diesbezüglichen Änderungen.

### **Besteuerung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich („VK“)**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass diese nicht für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Geschäften im Vereinigten Königreich nicht von einem festen Geschäftsstandort aus oder mittels eines dort ansässigen Vertreters nachgeht, was für die Steuerzwecke im VK eine ständige Einrichtung („permanent establishment“) darstellt und dass alle ihre Handelsgeschäfte im VK über einen Börsenmakler oder einen Investmentmanager abgewickelt werden, der in ihrem normalen Geschäftsverlauf als unabhängiger Vertreter agiert, unterliegt die Gesellschaft im VK keiner Körperschafts- oder Einkommenssteuer auf ihre Gewinne. Der Verwaltungsrat und der Investmentmanager beabsichtigen, dass die Geschäfte der Gesellschaft und des Investmentmanagers so geführt werden, dass diese Anforderungen – soweit dies in ihrer beider Macht steht – erfüllt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit eingehalten werden können.

Bestimmte Zinsen und andere Beträge, die der Gesellschaft zugehen und die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich haben, können dort der Quellen- oder sonstigen Besteuerung unterliegen.

### **Besteuerung von Anteilshabern im Vereinigten Königreich**

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässige Anteilshaber hinsichtlich Dividenden und sonstigen Ausschüttungen der Gesellschaft, die ihrer Art nach Erträge sind, der britischen Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer, unabhängig davon, ob diese Dividenden und Ausschüttungen zusammen

mit ihrem von einem Berichtsfonds einbehaltenen Ertragsanteil (siehe unten) reinvestiert werden. Die Art der Steuerbelastung und etwaige Ansprüche auf eine Steuergutschrift in Bezug auf solche Dividenden und Ausschüttungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, so u. a. der Zusammensetzung der betreffenden Vermögenswerte der Gesellschaft und dem Umfang der Beteiligung eines Anlegers an der Gesellschaft.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**Offshore-Fonds-Regelungen**“) beschreiben die Regelung zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (wie im britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („**TIOPA 2010**“)), die sich danach richtet, ob sich ein Fonds für die Berichterstattungsregelung („berichterstattender Fonds“) entscheidet oder nicht („nicht berichterstattender Fonds“). Im Falle eines Anlegers, der aus Steuergründen im Vereinigten Königreich ansässig ist und der an einem Offshore-Fonds beteiligt ist, der nicht über den gesamten Zeitraum, in dem der Anleger die Beteiligung hält, den Status eines berichterstattenden Fonds hat, werden jegliche Gewinne, die dem Anleger infolge des Verkaufs, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligungen zufließen (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall), zum Zeitpunkt des Verkaufs, Rückgabe oder sonstigen Veräußerung als Einkommen („Offshore-Einkommenserlöse“) und nicht als Kapitalertrag besteuert. Anleger in berichterstattenden Fonds unterliegen der Besteuerung des Anteils an den Erträgen des berichterstattenden Fonds, der auf ihren Anteilsbestand am Fonds entfällt, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet werden. Jegliche bei der Veräußerung ihres Anteilsbestands erzielten Gewinne würden dann als Kapitalerträge versteuert. Anleger in nicht berichterstattenden Fonds würden keiner Besteuerung unterliegen.

Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und dementsprechend werden – außer im Falle von Anteilsklassen, für die eine Anerkennung als berichterstattender Fonds eingeholt und aufrechterhalten werden kann – jegliche Gewinne, die Anteilsinhabern, welche im Vereinigten Königreich ansässig sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, beim Verkauf, Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung der Anteile (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall) entstehen, als Offshore-Einkommenserlöse und nicht als Kapitalerträge versteuert. Der Verwaltungsrat kann, soweit er dies für angemessen hält, bei der Finanzbehörde des Vereinigten Königreichs HM Revenue & Customs die Anerkennung von einer oder mehreren Anteilsklassen als berichterstattender Fonds beantragen. Wann dies der Fall ist, ist in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es möglich sein wird, für eine oder mehrere Anteilsklassen den Status eines berichterstattenden Fonds zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Sollte eine solche Beantragung erfolgreich sein oder der Status später entzogen werden, würden jegliche Gewinne von Anteilsinhabern, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bei Verkauf, Rücknahme oder Veräußerung dieser Anteilsklassen (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall) als Offshore-Einkommenserlöse und nicht als Kapitalerträge versteuert.

Personen, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sollten berücksichtigen, dass die im britischen Corporation Tax Act 2009 (das „Loan Relationships Regime“ (Regelwerk für Kreditbeziehungen)) vorgesehene Regelung für den Großteil der Körperschaftsteuer festlegt, dass – sofern sie zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrer Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und TIOPA 2010 halten und sich der Fonds im Test zu irgendeinem Zeitpunkt in diesem Zeitraum nicht als „qualifizierte Anlage“ erweist – die Beteiligung dieser Personen im Hinblick auf die Rechnungsperiode so behandelt wird, als handelte es sich bei dieser für die Zwecke des Loan Relationships Regime um Ansprüche aus einem Gläubigerverhältnis. Ein Offshore-Fonds besteht den Test einer qualifizierten Anlage nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % seiner Vermögenswerte gemäß Marktwert (ausgenommen noch zu investierende Gelder) aus „qualifizierten Anlagen“ bestehen. Qualifizierte Anlagen sind Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivatekontrakte und Anteilsbesitz an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt der betreffenden Rechnungsperiode einer Person, die eine Beteiligung am Offshore-Fonds hält, im Test nicht als „qualifizierte Anlagen“ erweisen. Die Anteile stellen derartige Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, und aufgrund der Anlagepolitik bestimmter Fonds könnte sich ein Fonds im Test als eine nicht qualifizierte Anlage erweisen. In diesem Fall würden die Anteile des jeweiligen Fonds für die

Zwecke der Körperschaftssteuer so behandelt, als entsprächen sie dem Loan Relationships Regime, mit dem Ergebnis, dass alle Renditen der Anteile im Hinblick auf die Rechnungsperiode der jeweiligen Person (einschließlich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) auf Basis einer Zeitwertbilanzierung als Ertrag oder Aufwand besteuert bzw. von der Steuer befreit werden. Dementsprechend können Personen, die Anteile erwerben, abhängig von ihren jeweiligen Umständen im Hinblick auf eine nicht realisierte Wertsteigerung ihres Anteilsbestands körperschaftssteuerpflichtig werden (und ebenso im Hinblick auf eine nicht realisierte Wertminderung ihres Anteilsbestands von der Körperschaftssteuer befreit werden). Die Regierung des Vereinigten Königreichs kündigte am 6. Juni 2013 eine Beratung über die Zukunft der Regelung über Darlehensbeziehungen an und machte in diesem Zusammenhang Vorschläge zu einer möglichen diesbezüglichen Änderung dieser Regelung.

### *Bekämpfung der Steuerumgehung*

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich haben, sollten beachten, dass Kapitel 2 Teil 13 des britischen Income Tax Act 2007 Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerumgehung enthält, die sich auf die Übertragung von Vermögenswerten auf ausländische Personen beziehen und die diese Personen unter bestimmten Gegebenheiten hinsichtlich nicht ausgeschütteter Gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen.

Unternehmen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die in Teil 9A des TIOPA 2010 (die „CFC-Vorschriften“) enthaltenen Vorschriften beachten. Die CFC-Vorschriften könnten im Wesentlichen für Unternehmen Anwendung finden, die (entweder alleine oder zusammen mit Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich mit ihm verbunden oder assoziiert sind) zu 25 % oder mehr an den zu versteuernden Gewinnen der Gesellschaft beteiligt angesehen wird. Dies trifft zu, wenn die Gesellschaft zur gleichen Zeit von Personen (gleich ob Unternehmen, Einzelpersonen oder sonstige) kontrolliert wird (gemäß der Definition von „Kontrolle“ in Paragraph 371RA des TIOPA 2019), die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und einen Anteil von mindestens 40 % an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hat, mit denen diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 %, an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hat. Die CFC-Vorschriften könnten sich dahingehend auswirken, dass solche Unternehmen im Vereinigten Königreich durch Bezugnahme auf ihre proportionale Beteiligung am steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft körperschaftssteuerpflichtig werden. Der „steuerpflichtige Gewinn“ der Gesellschaft beinhaltet keine Kapitalerträge.

Übertragungen von Anteilen unterliegen im Vereinigten Königreich nur dann der Stempelsteuer, wenn das Übertragungsinstrument im Vereinigten Königreich ausgestellt wurde und die Übertragung der britischen Ad Valorem Stamp Duty (Wertsteuer) in Höhe von 0,5 % unterliegt, die auf den gezahlten Gegenwert anfällt und jeweils auf die nächsten £ 5 aufgerundet wird. Im Falle der Übertragung von Anteilen oder von Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen ist im Vereinigten Königreich keine Stamp Duty Reserve Tax (Börsenumsatzsteuer) zu zahlen.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten („Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“) vorsieht. Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wurde der gemeinsame OECD-CRS eingeführt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern Informationen über Finanzkonten austauschen. Mit dem CRS-Gesetz werden das multilaterale Abkommen sowie die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Gemäß den Bedingungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, Namen, Adresse, Wohnsitzland/-länder, Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort in Bezug auf i) jede meldepflichtige Person, die ein Konto unterhält und ii) im Fall eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jede beherrschende Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, jährlich an die Luxemburger Steuerbehörde zu melden. Die Informationen können von der Luxemburger Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen in Bezug auf die direkten oder indirekten Eigentümer des jeweiligen Anteilinhabers und der erforderlichen Nachweise. Nach Aufforderung durch die Gesellschaft muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Steuern oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der Anteile führen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und Strafzahlungen, die der Gesellschaft aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Die Anteilinhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die das CRS-Gesetz auf ihre Anlagen hat, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

## **FATCA**

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Model 1 mit den USA unterzeichnet (die „**US-Luxemburg-IGA**“), um dem FATCA Wirksamkeit zu verleihen. Gemäß der US-Luxemburg-IGA muss die Gesellschaft bestimmte Informationen zu „Specified US Persons“ (wie in der US-Luxemburg-IGA definiert) melden, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an der Gesellschaft besitzen. Wenn die Gesellschaft diese Verpflichtungen nicht einhält, kann sie einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte an sie geleistete Zahlungen von Zinsen und Dividenden aus US-Quellen (ab dem 1. Juli 2014) und Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann (ab dem 1. Januar 2017), unterliegen. Sollte ein Anleger der Gesellschaft dieser die von der Gesellschaft verlangten Angaben nicht übermitteln, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Angaben, die zur Vermeidung der Auswirkungen der Quellensteuer auf die Gesellschaft eingefordert werden, kann die Gesellschaft den Anleger auffordern, den Rücknahmeerlös ganz oder teilweise von der Gesellschaft zurückzufordern bzw. die Gesellschaft kann den Rücknahmeerlös ganz oder teilweise einbehalten, um die auf Zahlungen an oder im Zusammenhang mit einem solchen Anleger fällige Quellensteuer zu entrichten (einschließlich Zahlungen an die Gesellschaft, die dem Anleger zuzuschreiben sind). Informationen, die von der Gesellschaft über Anleger eingeholt werden, einschließlich Identifikationsdaten, die in Zusammenhang mit den genannten Berichterstattungsanforderungen eingeholt werden, können – wie jeweils vom Fonds festgelegt –

den luxemburgischen Steuerbehörden zum Austausch mit dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zugeleitet werden, sofern hierdurch vermieden werden kann, die Gesellschaft den Auswirkungen der Quellensteuer zu unterwerfen, oder dies in sonstiger Weise gemäß luxemburgischen oder US-amerikanischem Recht erforderlich ist. Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Gesetzgebung auf ihre Anlagen in die Gesellschaft bei ihrem Steuerberater erkundigen.

### **Allgemeine Punkte**

Es ist zu erwarten, dass die Anteilsinhaber der Gesellschaft ihren Sitz zu Steuerzwecken in vielen verschiedenen Ländern haben werden. Demzufolge wird in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Umtausches, des Besitzes oder der Rückgabe oder des sonstigen Erwerbs bzw. der sonstigen Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft für die einzelnen Anleger zusammenfassend darzustellen. Diese Auswirkungen sind nach dem Recht und der derzeit geltenden Praxis in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit ein Anteilsinhaber besitzt oder in dem dieser seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat und/oder gegründet wurde, sowie in Abhängigkeit von seiner persönlichen Situation unterschiedlich.

Anleger sollten sich zu gegebener Zeit bei ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtausches, der Rückgabe oder des sonstigen Umgangs mit Anteilen nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und/oder gegründet wurden, informieren.



## ANHANG 1: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen jedes Fonds, die Referenzwährung eines Fonds und die Verfahrensweise in Management- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Falls für einen bestimmten Fonds in der entsprechenden Ergänzung keine strengeren Regeln vorgesehen sind, muss die Anlagepolitik die nachfolgend dargelegten Anlagebestimmungen und -beschränkungen erfüllen.

### 1. Zulässige Anlagen

Der Fonds darf ausschließlich investieren in:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an diesem gehandelt werden;
- 1.2 Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.3 Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.4 kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, vorausgesetzt, dass
  - (A) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gestellt wird, wie unter 1.1. und 1.3 beschrieben;
  - (B) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erteilt ist;
- 1.5 Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, im Sinne von Artikel 1(2), Absatz a) und b) der OGAW-Richtlinie, vorausgesetzt, dass
  - (A) andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen gemäß EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - (B) das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an anderen OGA dem von Anteilshabern an OGAW gleichwertig ist, und insbesondere, dass die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarkinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entspricht;
  - (C) die Geschäftstätigkeit des sonstigen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten offen gelegt wird, die eine Beurteilung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;
  - (D) der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Wunsch rückzahlbar sind oder innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf (12) Monaten zurückgezogen werden bzw. fällig werden können, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Firmensitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der eingetragene Firmensitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, sofern für dieses Institut Aufsichtsregelungen gelten, die nach Auffassung der CSSF den im EU-Recht festgelegten entsprechen;
- 1.7 Finanzderivate, insbesondere Optionen und Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter 1.1 bis 1.3 aufgeführten geregelten oder sonstigen Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („**Over-the-Counter-Derivate**“ oder „**OTC**“), vorausgesetzt, dass:
- (A) - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 1, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien der OTC-Derivate-Transaktionen Institute sind, die einer Aufsichtsregelungen unterliegen, und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
  - das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes 2.12 nicht überschreitet
- (B) Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- 1.8 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, und die der Definition im Abschnitt Begriffsbestimmungen dieses Verkaufsprospekts entsprechen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutze der Anleger und der Spareinlagen selbst reguliert ist, vorausgesetzt diese Instrumente wurden:
- (A) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - (B) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter 1.1, 1.2 oder 1.3 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - (C) von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts; oder
  - (D) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder einen Rechtsträger, der innerhalb einer

eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.9 Jedoch gilt für jeden Fonds, dass dieser:

- (A) nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere als die unter 1.1 bis 1.4 und 1.8 oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen darf.
- (B) keine Edelmetalle und Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben darf;
- (C) ergänzend auch flüssige Mittel und andere, flüssigen Mitteln gleichgestellte Finanzinstrumente halten darf, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend überschritten werden kann, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.
- (D) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben darf, das zur unmittelbaren Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich ist;
- (E) bis zu 10 % seines Nettovermögens entleihen darf, sofern solche Kreditaufnahmen (i) nur auf temporärer Basis erfolgen oder (ii) hierdurch der Erwerb von Immobilien ermöglicht wird, die für die unmittelbare Verfolgung ihres Geschäftszwecks maßgeblich sind. Sofern ein Fonds gemäß den Buchstaben (i) und (ii) berechtigt ist, Kredite aufzunehmen, dürfen diese Entleihungen in ihrer Gesamtheit nicht den Wert von 15 % seines Vermögens übersteigen. Vereinbarungen über Sicherheiten, die beim Verkauf von Optionen oder Kauf oder Verkauf von Forward- oder Futures-Kontrakten getroffen werden, gelten für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als „Kreditaufnahmen“; und
- (F) Fremdwährungen mittels gegenseitiger Kreditgewährung („Back-to-Back Loans“) erwerben darf.

## **2. Anlagebeschränkungen**

- 2.1 Für die Zwecke der Berechnung der Beschränkungen, die unter 2.3 bis 2.7 und 2.10 beschrieben sind, werden Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein einziger Emittent angesehen.
- 2.2 Soweit ein Emittent ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögenswerte allein den Anlegern eines solchen Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderung in Verbindung mit der Auflegung, Führung und Liquidation des betreffenden Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds für die Zwecke der Risikostreuungsregeln als ein gesonderter Emittent anzusehen.

### **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- 2.3 Ein Fonds darf keine zusätzlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn
  - (A) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10 % seines Nettovermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten dieses Emittenten besteht; oder
  - (B) der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen er mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, infolge eines solchen Kaufs 40 % seines Nettovermögenswertes übersteigt. Diese Begrenzung findet keine

Anwendung bei Einlagen und Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterstehen.

- 2.4 Ein Fonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- 2.5 Die vorstehend unter 2.3(A) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die vorstehend unter 2.3(A) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für qualifizierte Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, sofern dieses nach geltendem Recht einer besonderen behördlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel untersteht. Im Sinne dieser Bestimmung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erlös gemäß geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, deren Erträge den Schuldendienst bis zur Fälligkeit der Wertpapiere decken und die im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- 2.7 Die vorstehend unter 2.5 und 2.6 genannten Wertpapiere werden bei der Berechnung der vorstehend unter 2.3(B) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.8 **Ungeachtet der vorstehend festgelegten Anlagegrenzen kann jeder Fonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten der OECD (derzeit Brasilien, Indonesien, Russland, Singapur und Südafrika) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, wobei (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen müssen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen dürfen.**
- 2.9 Unbeschadet der nachstehend unter 2.22 und 2.23 festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die unter 2.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20 %, wenn die Anlagepolitik des Fonds das Ziel verfolgt, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, vorausgesetzt, dass
- (A) die Zusammensetzung des Index ausreichend diversifiziert ist,
  - (B) der Index einen adäquaten Referenzindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
  - (C) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Anlagegrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, erwiesenermaßen

gerechtfertigt ist, wobei eine Anlage bis zur Grenze von 35 % nur für einen einzelnen Emittenten gestattet ist.

### **Bankeinlagen**

- 2.10 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut investieren.

### **Derivate**

- 2.11 Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein vorstehend unter 2.8 genanntes Finanzinstitut handelt; anderenfalls darf es höchstens 5 % seines Nettovermögens betragen.
- 2.12 Anlagen in Finanzderivate sind zulässig, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in diesem Abschnitt beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen bei den vorstehend festgelegten Obergrenzen nicht mitberücksichtigt werden.
- 2.13 Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der unter 1.7 oben genannten Bestimmungen sowie bei der Einhaltung der Risikoengagements und der Informationspflichten, die im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

### **Aktien offener Investmentfonds**

- 2.14 Sofern in der jeweiligen Ergänzung nichts anderes angegeben ist, darf ein Fonds insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in die Aktien anderer OGAW und OGA anlegen. Sollte ein Fonds gemäß seiner Ergänzung berechtigt sein, insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Aktien anderer OGAW und OGA anzulegen, darf die Anlage in die Aktien eines anderen einzelnen OGAW bzw. OGA 20 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen. Anlagen in die Aktien von OGA oder anderen OGAW dürfen dem Gesamtwert nach nicht höher als 30 % des Nettovermögens eines Fonds sein.
- 2.15 Sofern ein Fonds in die Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder per Beauftragung von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsames Management oder eine gemeinsame Beherrschung verbunden ist, oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf die Anlagen des Fonds in Aktien solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA erheben.

### **Kumulierung der Anlagegrenzen**

- 2.16 Ungeachtet der vorstehend unter 2.3, 2.10 und 2.11 festgelegten einzelnen Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens in eine Kombination aus:
- (i) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - (iii) mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivategeschäften investieren.

- 2.17 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.5, 2.6, 2.10, 2.11 und 2.16 festgelegten Obergrenzen können nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 2.3, 2.5, 2.6, 2.10, 2.11 und 2.16 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds übersteigen.
- 2.18 Die Gesellschaft darf keine so hohe Anzahl an mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würde, eine rechtliche oder managementbezogene Kontrolle über einen Emittenten oder einen maßgeblichen Einfluss auf dessen Geschäftsführung auszuüben.
- 2.19 Die Gesellschaft darf nicht mehr als (i) 10 % der in Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der in Umlauf befindlichen Anleihen ein und desselben Emittenten, (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) 25 % der in Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.

Die unter ii) bis iv) festgelegten Anlagegrenzen können beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann.

Die unter 2.18 und 2.19 aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für:

- (A) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegeben oder verbürgt wurden;
- (B) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder verbürgt wurden;
- (C) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben wurden, deren Mitglied(er) ein oder mehrere Mitgliedstaaten ist/sind; oder
- (D) Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Drittstaats errichtet oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in jenem Staat haben, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Fonds am Eigenkapital einer solchen Gesellschaft nach den Gesetzen jenes Staats die einzige Möglichkeit bietet, Wertpapiere von Emittenten jenes Staats zu kaufen, und (iii) eine solche Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die unter 2.3, 2.7, 2.10, 2.11 und 2.14 bis 2.19 festgelegten Beschränkungen beachtet.
- (E) von einem oder mehreren Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem diese ihren Sitz haben, Management-, Beratungs- oder Marketingaufgaben wahrnehmen, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilshabern und ausschließlich in dessen oder deren Namen.

### 3. Gesamtengagement

Jeder Fonds wendet zur Ermittlung seines Gesamtengagements ein Value-at-Risk-Modell an und stellt sicher, dass dieses Gesamtengagement die im CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 festgelegte Grenze von 20 % nicht überschreitet.

#### **4. Sonstige Anlagebeschränkungen**

- 4.1 Ein Fonds darf Waren, Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben, sofern nicht Transaktionen mit Währungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder Wertpapieren sowie die diesbezüglichen Termin- und Forward-, Options- und Swapkontrakte als Geschäfte mit Waren im Sinne dieser Anlagebeschränkung betrachtet werden.
- 4.2 Ein Fonds darf nicht in Immobilien oder in mit diesen verbundenen Optionen, Anrechte und Beteiligungen investieren, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind, oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder in Beteiligungen an Immobilien investieren, zulässig sind.
- 4.3 Die Anlagepolitik eines Fonds darf gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und die Umsetzung der OGAW-Richtlinie darin bestehen, einen bestimmten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden.
- 4.4 Ein Fonds darf keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb noch nicht vollständig eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstiger Finanzinstrumente, die unter 1.5, 1.7 und 1.8 aufgeführt sind, und der Wertpapierleihe gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen (wie im Einzelnen im Abschnitt „Wertpapierleihegeschäfte“ beschrieben) durch den Fonds jedoch nicht entgegen.
- 4.5 Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, wie in 1.5, 1.7 und 1.8 aufgeführt, tätigen.
- 4.6 Die vorstehend genannte Obergrenze kann von einem Fonds außer Acht gelassen werden, wenn Bezugsrechte ausgeübt werden, die mit den in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.
- 4.7 Wenn diese Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig dafür sorgen, dass dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber abgeholfen wird.

Der Verwaltungsrat kann weitere Anlagebeschränkungen festlegen, wenn diese zur Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen von Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, erforderlich sind.

#### **5. Techniken und Instrumente**

##### **5.1 Allgemeine Punkte**

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, vorausgesetzt, solche Techniken und Instrumente werden zum effizienten Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken im Sinne von und gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegebenen Rundschreiben eingesetzt. Insbesondere dürfen diese Techniken und Instrumente nicht zu einer Änderung des angegebenen Anlageziels des jeweiligen Fonds oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des jeweiligen Fonds führen.

Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und durch im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate generiert wird, muss bei der Berechnung der Ausfallrisikogrenzen kombiniert werden.

Alle aus solchen Techniken für effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder der Gesellschaft zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter der Gesellschaft und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den die Gesellschaft durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Depotbank oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

## 5.2 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, die folgenden Regeln werden zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen eingehalten:

- (i) Der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- (ii) Die Gesellschaft darf nur direkt oder über von anerkannten Clearingeinrichtungen organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, Wertpapiere an Leihnehmer verleihen.
- (iii) Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Umfang der Wertpapierverleihungsgeschäfte stets in einem angemessenen Rahmen bleibt, bzw. dass sie berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, dass sie ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann und Transaktionen dieser Art nicht die anlagerichtlinienkonforme Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gefährden.

Wenn die unter Abschnitt 2.11 dieses Anhangs 1 vorgesehenen Kontrahentenrisikogrenzen berechnet werden, ist das durch Wertpapierleihgeschäfte und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente entstandene Kontrahentenrisiko zu addieren.

Der im Namen des Fonds agierende Agent für Wertpapierleihgeschäfte hat sicherzustellen, dass die Gegenpartei Sicherheiten entweder in Form von Barmitteln oder in Form von Wertpapieren gemäß der unten beschriebenen geltenden Luxemburger Vorschriften bietet.

Weitere Einzelheiten zu den mit solchen Transaktionen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang 2, „Risikofaktoren“, des Verkaufsprospekts.

Kreditgeschäfte dürfen maximal 50 % der globalen Bewertung des Wertpapierportfolios der einzelnen Fonds ausmachen. Jeder Fonds darf unter folgenden Umständen als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Verkaufstransaktion auftreten: (a) während des Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden, (b) wenn verliehene Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, (c) um zu verhindern, dass eine vereinbarte Lieferung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, weil die Depotbank ihrer



Verpflichtung zur Lieferung der betreffenden Wertpapiere nicht nachkommt, (d) als eine Verfahrensweise, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aushändigung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierpensionsgeschäfts sind, zu erfüllen, wenn die Gegenpartei dieser Vereinbarung von ihrem Rückkaufrecht für diese Wertpapiere Gebrauch macht und diese Wertpapiere zuvor von dem entsprechenden Fonds verkauft worden sind.

### 5.3 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Darüber hinaus kann die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die Gesellschaft (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Die Gesellschaft kann auch Geschäfte abschließen, die im Verkauf/Kauf von Wertpapieren mit einer Klausel bestehen, die dem Kontrahenten bzw. der Gesellschaft das Recht vorbehält, die Wertpapiere zu einem von den Parteien in ihren vertraglichen Arrangements bestimmten Preis und Zeitpunkt von der Gesellschaft bzw. vom Kontrahenten zurückzukaufen.

Die Teilnahme der Gesellschaft an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Regeln:

- (i) Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) Die Gesellschaft darf nur dann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft gestatten.

### 5.4 Sicherheitenmanagement

#### Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann die Gesellschaft Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von der Gesellschaft für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Diese entsprechen dem Rundschreiben der CSSF 14/592 sowie den ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Alle von der Gesellschaft im Rahmen der Anwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhaltenen Vermögenswerte werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten erachtet.

#### In Frage kommende Sicherheiten

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
- (e) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; und
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

### Umfang der Sicherheiten

Der Fonds ermittelt den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement unter Berücksichtigung bestehender, im Verkaufsprospekt genannter Grenzwerte für das Gegenparteirisiko sowie der Art und der Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie herrschender Marktbedingungen.

### *Wertpapierleihgeschäfte*

Der Fonds verlangt vom Leihnehmer in der Regel die Hinterlegung einer Sicherheit, die zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mindestens 50 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere beträgt.

### *Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 50 % ihres Nennbetrags besichert.

### OTC-Derivategeschäfte

Der Fonds verlangt vom Kontrahenten eines OTC-Derivats in der Regel die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Teilfonds, die zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung bis zu 15 % des Engagements des Teilfonds im Rahmen des Geschäfts beträgt.

### Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die vom Fonds für jede Anlagenklasse unter Berücksichtigung der Art der erhaltenen Sicherheiten festgelegt werden, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die vom Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Folgende Sicherheitsabschläge werden angewendet:

Art der Sicherheit	Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	5 %
Nicht-Staatsanleihen	20 %
Sonstige	50 %

### Wiederanlage von Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- (d) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf Sachsicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden.

Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem entsprechenden Fonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der entsprechende Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich

entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

## ANHANG 2: RISIKOFAKTOREN

Die in diesem Dokument beschriebenen Risiken stellen keine vollständige Auflistung der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie sich für eine Anlage in einen Fonds entscheiden. Unterschiedliche Fonds können auch unterschiedliche Risiken bergen. Nähere Einzelheiten zu den fondsspezifischen Risiken eines bestimmten Fonds, die zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen bestehen, sind in der betreffenden Ergänzung zum Fonds aufgeführt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt und seine entsprechende Ergänzung sorgfältig und vollständig zu prüfen sowie ihre Fach- und Finanzberater konsultieren, bevor sie einen Antrag zur Zeichnung der Anteile stellen.

Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung von Anteilen unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen:

### Allgemeine Risiken

Anleger sollten bedenken, dass der Besitz von Wertpapieren mit Risiken verbunden ist:

- (A) Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigt oder die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die künftige Performance schließen. Der Wert von Anteilen und deren Erträge kann steigen und fallen, vor allem auch auf kurze Sicht, sodass möglicherweise keine vollständige Rückzahlung der Anlage erfolgt.
- (B) Die steuerliche Behandlung der Fonds kann sich ändern und ist nicht voraussehbar.
- (C) Sofern regelmäßige Anlagen erfolgen, mit dem Ziel, in Zukunft eine bestimmte Kapitalsumme zu erzielen, erfordert dies in der Regel die Aufrechterhaltung einer festgelegten Anlagehöhe.
- (D) Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen sollten Anlagen auf mittel- bis langfristige Sicht betrachtet werden. Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die in der Lage sind, in Bezug auf ihre Anlage Verluste zu verkraften.
- (E) Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger sein Anlegerrecht gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht, an Hauptversammlung der Anteilsinhaber teilzunehmen, nur dann vollständig geltend machen kann, wenn der Anleger selbst in seinem eigenen Namen in das Register der Anteilsinhaber eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär Anlagen in die Gesellschaft tätigt, der im Namen des Intermediärs, jedoch im Auftrag des Anlegers Anlagen in die Gesellschaft tätigt (ein sogenannter „**Nominee**“), ist es dem Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten lassen.

### Geschäftsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel für einen Fonds erreicht. Die Anlageergebnisse des Fonds hängen vom Erfolg des Investmentmanagers ab.

### Schlüsselpersonen-Risiko

Soweit in der betreffenden Ergänzung nicht anderslautend angegeben, ist Philippe Jabre maßgeblich für das Anlageergebnis verantwortlich. Im Falle des Ablebens, Berufsunfähigkeit, Insolvenz oder des Unternehmensaustritts von Philippe Jabre könnte die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigt werden.

## Kapitalbelastungen

Sofern Gebühren und/oder Aufwendungen einer Anteilsklasse oder eines Fonds dem Kapital und nicht den Erträgen angerechnet werden, steigt hierdurch zwar der Renditeertrag, aber das künftige Kapitalwachstum könnte sich verringern.

## Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger seien daran erinnert, dass ihre berechtigte Rückgabe von Anteilen (einschließlich der Rückgabe durch Umtausch) unter bestimmten Gegebenheiten ausgesetzt werden kann (siehe „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“).

## Getrennte Haftung der Fonds

Auf der Grundlage des Luxemburger Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Zahlung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine eigenständige Rechtsperson, die in anderen Ländern operieren, für diese Vermögenswerte halten und dort Forderungen ausgesetzt sein kann, die möglicherweise eine solche Abgrenzung („Ring-fencing“) nicht anerkennen, und in diesen Fällen könnten die Vermögenswerte eines Fonds den Verbindlichkeiten eines anderen ausgesetzt sein.

## Depotbank – Sonderverwahrung, Unterdepotstellen und Insolvenz

Sofern die Depotbank infolge der abwicklungsbezogenen, rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen im jeweiligen Land und der jeweiligen Verfahrensweisen zur gesonderten Identifizierung der Wertpapiere der Gesellschaft die Verwahrung der von ihr gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Depotbankvertrag an eine Unterdepotstelle delegiert, können die Wertpapiere der Gesellschaft im Namen der Depotbank oder der betreffenden Unterdepotstelle registriert und erfasst werden. Demzufolge werden die Vermögenswerte möglicherweise nicht als getrenntes Sondervermögen verwahrt und sind von daher unter Umständen nicht so gut geschützt, als wären sie im Namen der Gesellschaft registriert oder erfasst.

Sofern Wertpapiere von einer Unterdepotstelle der Depotbank verwahrt werden, können diese Wertpapiere von einem solchen Institut auf Kundensammelkonten gehalten werden. Im Falle eines Zahlungsausfalls eines solchen Instituts muss sich die Gesellschaft, sofern eine nicht ausgleichende Unterdeckung an diesen Wertpapieren besteht, möglicherweise anteilmäßig an dieser Unterdeckung beteiligen. Unter bestimmten Gegebenheiten kann die Depotbank von der Haftung für Handlungen und Unterlassungen der von ihr ernannten Unterdepotstellen freigestellt werden.

Für die Gesellschaft besteht das Risiko, dass gegen die Depotbank oder die Unterdepotstelle ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Während eines solchen Verfahrens (das viele Jahre dauern kann) kann die Verwendung der von der Depotbank bzw. der jeweiligen Unterdepotstelle (in deren Namen) verwahrten Vermögenswerte seitens der Gesellschaft eingeschränkt sein. Aufgrund dessen kann es sein, dass (a) die Fähigkeit des Investmentmanagers, das Anlageziel des einzelnen Fonds zu erreichen, deutlich eingeschränkt ist, (b) die Fonds gezwungen sind, die Berechnung des Nettoinventarwerts auszusetzen und demzufolge auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, und/oder (c) der Nettoinventarwert auf sonstige Weise beeinträchtigt werden. Während eines solchen Verfahrens ist die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte voraussichtlich ein unbesicherter Gläubiger und dementsprechend möglicherweise nicht in der Lage, die Vermögenswerte gänzlich oder überhaupt aus der Insolvenzmasse der Depotbank bzw. der jeweiligen Unterdepotstelle wiederzuerlangen.

## Haftung der Depotbank

Im Falle, dass der Gesellschaft aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank ein Schaden entsteht, müsste die Gesellschaft, um ihren Anspruch gegenüber der Depotbank erfolgreich geltend zu machen, grundsätzlich nachweisen, dass ihr ein Schaden entstanden ist, weil es die Depotbank unterlassen hat, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, die von einer weltweit führenden Depotbank im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag erwartet werden darf. Die Gesellschaft muss möglicherweise auch nachweisen, dass ihr der betreffende Schaden aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung auf Seiten der Depotbank entstanden ist.

## Marktkrisen und staatliche Interventionen

An den weltweiten Finanzmärkten bestehen derzeit auf breiter Front fundamentale Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Eingriffen in einem bisher noch nie dagewesenen Ausmaß geführt haben. Diese Interventionen waren in einigen Fällen „Notfallmaßnahmen“, die nicht oder kaum angekündigt waren, mit der Folge, dass manche Marktteilnehmer plötzlich nicht mehr in der Lage waren, bestimmte Strategien weiterzuverfolgen oder das Risiko ihrer Positionen einzugrenzen, bzw. maßgeblich hieran gehindert wurden. Aufgrund der komplexen Struktur der globalen Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens für das Einleiten möglicher Maßnahmen durch die Regierungen, waren diese Interventionen, was ihren Umfang und Anwendungsbereich anging, zuweilen nicht nachvollziehbar. Dies führte zu Verwirrungen und Ungewissheiten, die das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Märkte extrem beeinträchtigte; ebenso verhielt es sich mit Anlagestrategien, die zuvor erfolgreich gewesen waren.

Welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Maßnahmen an den Märkten getroffen werden, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen; auch nicht, wie sich die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Investmentmanagers, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, auswirken wird. Dennoch ist der Investmentmanager der Auffassung, dass die weltweiten Finanzmärkte mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich stärker reguliert werden und eine solche stärkere Regulierung die Wertentwicklung eines Fondsportfolios deutlich beeinträchtigen könnte.

## Steuerrisiko

Die Gesellschaft kann der Quellen-, Kapitalertrags- oder sonstigen Besteuerung der aus ihrem Anlageportfolio erzielten Einnahmen und/oder Gewinne unterworfen sein, darunter insbesondere Steuern, die in dem Land erhoben werden, in dem der Emittent von seitens der Gesellschaft gehaltenen Wertpapieren als Unternehmen eingetragen ist, seinen Sitz hat oder aus steuerlichen Gründen ansässig ist. Sofern die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Besteuerung unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass die Steuer nicht künftig einbehalten oder auferlegt wird, sollten sich die geltenden Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Regelungen bzw. deren Auslegung ändern. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, solche gezahlten Steuern zurückzufordern. Dies würde sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken. Sofern die Gesellschaft Wertpapiere leer verkauft, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der Quellenbesteuerung unterliegen, beinhaltet der erzielte Preis die vom Käufer geschuldete Quellensteuer. Im Falle, dass solche Wertpapiere künftig nicht mehr der Quellensteuer unterliegen, fließt der dadurch entstandene Nutzen dem Käufer und nicht der Gesellschaft zu.

Sollte sich die Gesellschaft dazu entschließen oder dazu gezwungen sein, Steuern zu zahlen und/oder Rückstellungen in Bezug auf Steuern auszuweisen, die von der Gesellschaft in Bezug auf aktuelle oder frühere Zeiträume zu zahlen oder eventuell zu zahlen sind (gleich ob gemäß den aktuellen oder künftigen Rechnungslegungsgrundsätzen), würde sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken. Dies könnte je nach Zeitpunkt des Einstiegs oder Ausstiegs aus dem Fonds Vor- oder Nachteile für manche Anteilsinhaber bringen.

Potenzielle Anleger seien auf die mit Anlagen in einem Fonds verbundenen Steuerrisiken hingewiesen. Siehe den obigen Abschnitt „Besteuerung“.

### Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise dem Standard für den automatischen Austausch in Steuersachen (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der „CRS“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“).

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen muss die Gesellschaft zum 30. Juni 2017 der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber gemäß CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass die Gesellschaft als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „beherrschende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Person“ muss entsprechend den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden.

Ferner wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen dieser alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch die Gesellschaft nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilhaber zurückzuführen sind.



## FATCA

Im Rahmen von FATCA kann die Gesellschaft einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent auf bestimmte an sie geleistete Zahlungen von Zinsen und Dividenden aus US-Quellen (ab dem 1. Juli 2014) und Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann (ab dem 1. Januar 2017), unterliegen, sofern sie nicht jährlich den Luxemburger Behörden gegenüber zur schließlichen Übertragung an den US-amerikanischen IRS den Namen, die Adresse, die Kontoaktivitäten und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) von US-Personen oder anderen Arten von US-amerikanischen Finanzinstituten, die Anleger sind oder auf andere Weise direkte oder indirekte wirtschaftliche Eigentumsansprüche an der Gesellschaft besitzen, sowie bestimmte andere Informationen bezüglich einer solchen Beteiligung offenlegt. Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, allen ihr zum Zwecke der Vermeidung der Erhebung dieser Quellensteuer auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen auch erfüllen kann. Sollte die Gesellschaft infolge des FATCA der Quellenbesteuerung unterworfen werden, kann dies die Rendite aller Anteilsinhaber deutlich beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft den bei Ausschüttungen und Rücknahmen zahlbaren Betrag verringern, sofern der betreffende Anteilsinhaber der Gesellschaft nicht die verlangten Informationen übermittelt.

Luxemburg und die USA haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen, die die Meldung der Kontoaktivitäten von US-Steuerzahlern (sowie von nicht kooperierenden Personen und Unternehmen) durch Luxemburger Finanzinstitute an die Luxemburger Regierung zur schließlichen Übermittlung an den US-amerikanischen IRS vorsieht.

Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Besteuerung – FATCA“.

Anleger und potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich Informationen über die möglichen Auswirkungen des FACTA auf ihre Anlagen in die Gesellschaft an ihren Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile eines Anteilsinhabers, der die Bemühungen der Gesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung des FATCA nicht unterstützt, zwangsweise zurückzunehmen. Ob die Gesellschaft fähig ist, die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, hängt davon ab, ob der einzelne Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft die von ihr verlangten Angaben über die direkten und indirekten Eigentümer des jeweiligen Anteilsinhabers macht. Sofern ein Anteilsinhaber der Gesellschaft die von ihr verlangten Angaben nicht übermittelt, kann die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, die Anteile des jeweiligen Anteilsinhabers zwangsweise zurückzunehmen.

## Besteuerung

Ausschüttungsanteile können sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen Ausschüttungen vornehmen. Dies könnte zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglichen, es kann aber auch zu einer Verringerung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum sowie zu höheren Kapitalverlusten führen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass auf diese Weise ausgeschüttete Dividenden abhängig von den lokalen Steuergesetzen der Einkommensteuer unterliegen können, und sich diesbezüglich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen. Wenn ein Fonds den Status eines britischen Meldefonds hat und die gemeldeten Erträge die getätigten Ausschüttungen übersteigen, wird der Überschuss als angenommene Dividende behandelt und, vorbehaltlich des steuerlichen Status des Anlegers, als Ertrag besteuert.

## Hedging-Risiko

Der Investmentmanager kann, sofern dies in den betreffenden Abschnitten der jeweiligen Ergänzung festgelegt ist, bestimmte Geschäfte eingehen, bei denen Futures, Termingeschäfte und andere börsengehandelte oder OTC-Instrumente zum Einsatz kommen oder Wertpapiere

erworben werden („Hedging-Transaktionen“), um das Risiko des Fremdwährungsengagements des Fonds einzudämmen, sofern Anteilsklassen auf eine Währung lautet, bei der es sich nicht um die Referenzwährung des betreffenden Fonds und/oder bestimmter anderer Engagements handelt. Dies schließt auch das Risiko mit ein, dass sich der Wert einer Anteilsklasse oder dessen Steigerung durch den inflationsbedingten Wertverlust der Währung verringert, welcher der jeweiligen Anteilsklasse zugrunde liegt.

Absicherungsgeschäfte können unter Umständen das Währungs- und Inflationsrisiko eindämmen, dem eine Anteilsklasse anderenfalls ausgesetzt wäre. Sie bergen jedoch bestimmte andere Risiken, darunter das Risiko des Zahlungsausfalls der Gegenpartei, wie nachstehend im Abschnitt „Mit Finanzderivaten verbundene Risiken“ beschrieben. Es besteht keine Garantie, dass ein Absicherungsgeschäft eine Anteilsklasse vollständig vor Wechselkurs- und/oder Inflationsrisiken schützt.

Weitere mit Absicherungsgeschäften verbundene Risiken sind den Abschnitten „Risikowarnungen“ der jeweiligen Ergänzungen zu entnehmen.

## **Spezifische Risiken**

### **Konzentration von Anlagen**

Es ist möglich, dass ein Fonds zuweilen relativ wenige Anlagen hält. Ein solcher Fonds könnte erhebliche Verluste erleiden, wenn er eine große Position einer bestimmten Anlage hält, die an Wert verliert oder auf andere Weise beeinträchtigt wird, so z. B. durch den Zahlungsausfall des Emittenten.

### **Credit Spreads**

Ein Fonds kann Anlagen tätigen, die ihn den Credit Spreads von Unternehmensanleihen aussetzen. Veränderungen dieser Zinsdifferenzen haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil einer Anlageklasse.

### **Schuldpapiere**

Die Fonds können Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, die über kein Bonitäts-Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügen oder die unter Investment Grade geratet sind und im Hinblick auf Kapital und Zinsen einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind als besser bewertete Schuldpapiere. Die Fonds können Anlagen in Schuldpapiere tätigen, die anderen ausgegebenen Wertpapieren und Obligationen eines Emittenten im Rang nachstehen; sämtliche oder ein erheblicher Teil dieser kann im Grunde mit dem gesamten Vermögen des Emittenten besichert sein. Die Fonds können Anlagen in Schuldpapiere tätigen, die nicht durch finanzielle Verpflichtungen oder die Beschränkungen einer weiteren Verschuldung geschützt sind. Demzufolge ist der Fonds Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus ist die Bewertung des Kreditrisikos von Schuldpapieren mit Ungewissheiten verbunden, da die weltweiten Ratingagenturen unterschiedliche Standards haben, was einen länderübergreifenden Vergleich schwer macht. Der Markt für Credit Spreads ist oftmals auch ineffizient und illiquide, sodass es schwierig ist, bei der Bewertung von Finanzinstrumenten Disagios genau zu berechnen.

### **Aufgeschobene Rücknahmen**

Im Falle, dass Rücknahmeanträge für Anteile eingehen, die in ihrer Gesamtheit mehr als 10 % der Gesamtzahl an Anteilen ausmachen, die in Umlauf befindliche Beteiligungen an einen einzelnen Fonds darstellen, können die Rücknahmeanträge anteilig herabgesetzt werden, und die Rücknahme der Anteile kann auf den nächstfolgenden Handelstag aufgeschoben werden. Im Falle einer großen Anzahl an Rücknahmen kann die Befugnis, Rücknahmen aufzuschieben, an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen ausgeübt werden und die Möglichkeit eines

Anteilsinhabers, seine Anteile zurückzugeben, maßgeblich einschränken (wie im Einzelnen im obigen Abschnitt „Rücknahmen“ beschrieben).

### Geschäfte mit Wandelanleihen

Wandelanleihetransaktionen sind relativ marktneutral gestaltet, d. h., die generell mit den nicht abgesicherten Anlagen der zugrunde liegenden Instrumente verbundenen direktionalen Risiken sind besichert. Sollte sich jedoch das Kredit-Rating eines Emittenten verschlechtern, kann es im Hinblick auf ein Wertpapier zu Verlusten kommen, die aus dem Rückgang der Marktwandlungsprämie oder einem Liquiditätsverlust resultieren. Diese Verluste werden durch die kurzfristige Absicherung des zugrunde liegenden Wertpapiers begrenzt, können aber im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Gesellschaft erheblich sein. Der Gesellschaft können auch Verluste entstehen, wenn eine Emission gegen Barwerte oder Schuldpapiere und zu einem Preis eingekauft wird, der für den unbesicherten Teil einer Position nicht genug Gewinn generiert, um die beim Erwerb der Wandelanleihe gezahlte Prämie sowie nicht gezahlte aufgelaufene Zinsen, die im Falle einer erforderlichen Wandelung verloren gehen würden, wettzumachen. Verluste können entstehen, wenn Wertpapiere zu Preisen, die unter den aktuellen Marktkursen liegen, zur Rücknahme eingefordert werden. Häufig schließen diese Verluste auch aufgelaufene Zinsen mit ein, die bei einem Umtausch der eingeforderten Wertpapiere nicht ausgezahlt wurden. Außerdem können Verluste entstehen, wenn die Bedingungen der Wandelanleihe keine Anpassungen der Umwandlungsbedingungen vorsehen oder die Gesellschaft gezwungen ist, ein Wertpapier früher als erwartet umzuwandeln.

### Credit Default Swaps

Die Gesellschaft kann Positionen in Credit Default Swaps aufbauen. Ein Credit Default Swap ist eine Art Kreditderivat, die es einer Partei (der „Sicherungsnehmer“) ermöglicht, das Kreditrisiko eines Referenzschuldners (der „Referenzschuldner“) auf eine oder mehrere andere Parteien zu übertragen (der „Sicherungsgeber“). Der Sicherungsnehmer zahlt dem Sicherungsgeber eine regelmäßige Gebühr für die Absicherung des Eintritts verschiedener Ereignisse (jeweils ein „Credit Event“), die beim Referenzschuldner eintreten können. Credit Default Swaps sind mit bestimmten Risiken verbunden, z. B. hohes Leverage, die Eventualität, dass Prämien für Credit Default Swaps gezahlt werden, die wertlos verfallen, große Differenzen zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Dokumentationsrisiken. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Gegenpartei eines Credit Default Swaps in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, wenn ein Credit Event eintritt, das den Referenzschuldner betrifft. Außerdem könnte die Gegenpartei eines Credit Default Swaps nach Eintreten eines angeblichen Credit Events versuchen, keine Zahlungen mehr zu leisten, indem sie sich darauf beruft, dass es Unklarheiten bzw. eine Zweideutigkeit hinsichtlich des Wortlauts des Vertrags gäbe, insbesondere was die Definition eines Credit Events gemäß dem Wortlaut betreffen würde.

### Swap-Vereinbarungen

Die Gesellschaft kann Swap-Vereinbarungen eingehen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt und so gestaltet werden, dass sie ein Engagement in verschiedensten Arten von Anlagen und unterschiedliche Marktfaktoren umfassen. Je nach ihrer Ausgestaltung können Swap-Vereinbarungen das Risiko in Zusammenhang mit lang- und kurzfristigen Zinsen (in den USA und in anderen Ländern), nicht auf US-amerikanische Währung lautende Werte, dem Unternehmensverschuldungsgrad und anderen Faktoren wie Wertpapierpreisen, Aktienkörben und Inflationsraten, verringern bzw. erhöhen. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen und unterschiedlichste Bezeichnungen haben. Die Gesellschaft muss sich nicht auf eine bestimmte Form von Swap-Vereinbarung beschränken, solange diese in Einklang mit den Bedingungen des Verkaufsprospekts und den Anlagezielen und -richtlinien eines Fonds steht.

Durch Swap-Vereinbarungen wird in der Regel das Risiko der Gesellschaft von einer bestimmten Anlageart auf eine andere verlagert. Vereinbart die Gesellschaft beispielsweise Zahlungen in

Dollar gegen Zahlungen in anderen Währungen als der US-amerikanischen zu tauschen, würde die Swap-Vereinbarung normalerweise das Risiko der Gesellschaft im Hinblick auf die Zinsen in den USA verringern und das Risiko gegenüber anderen Zinssätzen und anderen Währungen als dem USD vergrößern. Je nachdem, wie Swap-Vereinbarungen eingesetzt werden, können sie die Gesamtvolatilität des Portfolios der Gesellschaft erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor im Hinblick auf die Funktionsweise von Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des jeweiligen Zinssatzes, Währung, der einzelnen Aktienwerte oder anderer Faktoren, die Einfluss auf an die Gesellschaft zahlbare oder von dieser zu zahlende Beträge haben. Wenn eine Swap-Vereinbarung verlangt, dass die Gesellschaft bei Fälligkeit Zahlungen zu leisten hat, dann muss die Gesellschaft darauf vorbereitet sein, diese bei Fälligkeit auch zu zahlen. Wenn die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei sinkt, ist davon auszugehen, dass auch der Wert von Swap-Vereinbarungen mit dieser Gegenpartei abnimmt, was für die Gesellschaft zu Verlusten führen könnte.

### Währungsabsicherung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird in der jeweiligen Währung der Klasse errechnet.

Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel in der Referenzwährung des Fonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt mittels verschiedener Techniken, darunter der Abschluss von Devisenterminkontrakten, Devisenoptionen und Devisen-Futures. Mit der jeweiligen Währungsabsicherung soll das Risiko des Engagements eines Anteilsinhabers in den Währungen verringert werden, auf welche die Anlagen des Fonds lauten. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherung auch effektiv ist. Sofern das Währungsengagement des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht in jeder Hinsicht effektiv sind, kann der Wert des Fondsvermögens durch Devisenkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Der Investmentmanager wird das Währungsengagement von Zeit zu Zeit nicht vollständig absichern, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber ist. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Absicherungen werden vom Fonds getragen.

Darüber hinaus kann das Fremdwährungsengagement derjenigen Anteile, die auf andere Währungen als die Referenzwährung eines Fonds lauten, so abgesichert werden, dass – soweit dies möglich ist – die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Fonds und der anderen Währung auf ein Mindestmaß begrenzt werden (nähere Informationen über den jeweiligen Fonds sind der entsprechenden Ergänzung zu entnehmen). Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solchermaßen durchgeführte Absicherungstransaktionen effektiv sein werden. Die Kosten und erzielten Gewinne solcher Transaktionen werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugeschrieben.

### Handel mit Währungsoptionen

Die Fonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen, deren Wert im Wesentlichen davon abhängt, wie wahrscheinlich eine vorteilhafte Preisentwicklung der zugrunde liegenden Währung im Vergleich zum Ausübungspreis (auch Strike-Preis genannt) während der Laufzeit der Option ist. Viele der Risiken, die beim Handeln der zugrunde liegenden Währungen bestehen, gelten auch für den OTC-Optionshandel. Darüber hinaus birgt der Optionshandel zahlreiche andere Risiken, wie z. B. das Risiko, dass der Käufer einer Option im schlimmsten Fall seine gesamte Anlage verliert (die von ihm gezahlte Prämie).

### Optionsscheine

Bestimmte Fonds können in aktienbezogene Wertpapiere oder aktienbezogene Finanzinstrumente wie Optionsscheine anlegen. Der mit der Anlage in Optionsscheine verbundene Hebeleffekt und die Volatilität der Optionsscheinpreise haben zur Folge, dass die Anlage in Optionsscheine mit einem höheren Risiko verbunden ist als die Anlage in Aktien.

## Derivate

Die Fonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik sowohl börsengehandelte als auch OTC-Derivate verwenden, darunter insbesondere Futures, Termingeschäfte, Swaps, Optionen und Differenzkontrakte. Diese Instrumente können sehr volatil sein und setzen Anleger einem hohen Verlustrisiko aus. Transaktionen in OTC-Kontrakten können zusätzliche Risiken bergen, da keine Börse zum Schließen einer offenen Position existiert. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risikoengagement zu bewerten. Vertragliche Unterschiede und Ineffizienzen, wie Auflösungsklauseln, mit denen ein Kontrahent eine Transaktion beenden kann, wenn sich der Nettoinventarwert in bestimmter Weise reduziert hat, unsachgemäße Sicherheitenanforderungen oder Verzögerungen bei der Einbringung von Sicherheiten können dieses Risiko noch erhöhen.

Derivate und insbesondere solche, die außerbörslich („OTC“) gehandelt werden, sind mit rechtlichen Risiken verbunden, so z. B. die Ungewissheit in Bezug auf die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts, die Auslegung oder die Durchführbarkeit von Verträgen oder auch Maßnahmen von Gerichten und Aufsichtsbehörden, die einen von der Gesellschaft geschlossenen Derivatekontrakt ungültig machen können.

Die Preise von Finanzderivaten können schlecht mit denen der ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere korreliert sein. Ein Grund hierfür können Transaktionskosten und Zinsveränderungen sein. Die Kurse von börsengehandelten Derivaten können darüber hinaus Preisänderungen unterliegen, die auf Angebots- und Nachfragefaktoren zurückzuführen sind.

### Spezifische mit OTC-Derivaten verbundene Risiken

Anders als börsengehandelte Optionen, die in Bezug auf das ihnen zugrunde liegende Instrument, Fälligkeitstermin, Vertragsumfang und Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen mit der Gegenpartei des Instruments ausgehandelt. Wenngleich diese Art von Vereinbarung dem Fonds mehr Flexibilität bei der Anpassung von Instrumenten an seine Erfordernisse bietet, können OTC-Derivate mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn OTC-Derivate für rechtlich nicht durchsetzbar erachtet werden oder nicht richtig dokumentiert sind.

Transaktionen in OTC-Kontrakten können zusätzliche Risiken bergen, da keine Börse zum Schließen einer offenen Position existiert. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risikoengagement zu bewerten. Vertragliche Unterschiede und Ineffizienzen, wie z. B. Auflösungsklauseln, mit denen ein Kontrahent eine Transaktion beenden kann, wenn sich der Nettoinventarwert in bestimmter Weise reduziert hat, unsachgemäße Sicherheitenanforderungen oder Verzögerungen bei der Einbringung von Sicherheiten können dieses Risiko noch erhöhen.

Außerdem kann ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko dahin gehend bestehen, dass bei den Parteien von OTC-Derivaten unterschiedliche Auffassungen über die richtige Auslegung ihrer Bedingungen bestehen. Kommt es zu einem solchen Disput, könnte es passieren, dass sich die Gesellschaft aufgrund der Kosten und des unvorhersehbaren Ausgangs des rechtlichen Verfahrens, in dem die Gesellschaft ihre vertraglichen Rechte durchsetzen muss, dazu entschließt, ihre Ansprüche in Bezug auf die OTC-Derivate nicht geltend zu machen. Die Gesellschaft geht somit das Risiko ein, dass sie nicht in der Lage ist, die ihr aus OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen zu erhalten, sich diese Zahlungen verzögern oder erst geleistet werden, nachdem der Gesellschaft Prozesskosten entstanden sind.

### Kontrahentenrisiko

Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund ihrer eigenen Insolvenz oder der

Insolvenz Anderer, von Konkurs, Liquiditätsmangel oder Störungen an Märkten oder anderen Ursachen, unabhängig davon, ob durch systemische oder andere Gründe bedingt.

Bei manchen Märkten, an denen der Fonds Transaktionen vornimmt, handelt es sich um „OTC“ (oder „Interdealer“) -Märkte. Die Teilnehmer solcher Märkte unterliegen in der Regel weder den gleichen Kreditbewertungen noch einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle, wie es bei Mitgliedern von „börsenbasierten“ Märkten der Fall ist. Darüber hinaus kann der Schutz, der Teilnehmern verschiedener organisierter Börsen gewährt wird, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsenclearingstelle, im Zusammenhang mit „OTC“-Transaktionen möglicherweise zum großen Teil nicht gewährt werden. Dies bringt das Risiko für den betreffenden Fonds mit sich, dass ein Kontrahent eine Transaktion nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durchführt, weil ein Disput hinsichtlich der Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, sodass der Fonds letztlich einen Verlust erleidet. Ein solches Kontrahentenrisiko erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, wenn Ereignisse eintreten, die der Abwicklung im Wege stehen, oder wenn die Transaktionen des Fonds auf eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert sind. Auch wenn der Fonds Transaktionen nur mit zulässigen Gegenparteien durchführt, verfügt der Investmentmanager über keine formale Kreditfunktion zur Bewertung der Bonität der Gegenparteien des betreffenden Fonds. Die Fähigkeit eines Fonds, Geschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien zu tätigen, das Fehlen einer eigenständigen Bewertung der Finanzlage der Gegenparteien sowie eines regulierten Marktes, der die Abwicklung vereinfachen würde, sind Faktoren, durch die sich das Verlustpotenzial der Fonds vergrößern kann.

### Synthetische Leerverkäufe

In der Regel investieren OGAW, wie z. B. die Gesellschaft, auf „Long-only“-Basis, d. h., ihr Nettoinventarwert steigt auf der Grundlage des Marktwerts der von ihnen gehaltenen Anlagen im Wert (oder verliert entsprechend an Wert). Bei einem „Leerverkauf“ wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dass er das gleiche Wertpapier (oder ein hierfür austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Datum zu einem niedrigeren Preis kaufen kann. Zwecks Lieferung an den Käufer muss sich der Verkäufer das Wertpapier ausleihen und ist verpflichtet, dieses (oder ein hierfür austauschbares Wertpapier) an den Verleiher zurückzugeben, welches über einen späteren Kauf des besagten Wertpapiers erfolgt. Auch wenn es der Gesellschaft gemäß den OGAW-Regelungen nicht gestattet ist Leerverkäufe zu tätigen, kann ein Fonds über bestimmte Derivate-Techniken (z. B. mittels Differenzkontrakten), die so gestaltet sind, dass der gleiche wirtschaftliche Zweck wie bei einem Leerverkauf erreicht wird (ein „synthetischer Leerverkauf“), „Long“- und „Short“-Positionen in einzelnen Aktien und Märkten aufbauen. Infolgedessen hält der Fonds nicht nur Vermögenswerte, die mit den Märkten im Wert fallen oder steigen, sondern auch Positionen, die mit fallendem Marktwert steigen oder mit steigendem Marktwert fallen. Das Eingehen synthetischer Short-Positionen beinhaltet den Margenhandel und dementsprechend ein höheres Risiko, als es mit Anlagen verbunden ist, die auf Long-Positionen basieren. Anleger sollten die in den Abschnitten „Derivate“ und „Besonderheiten von OTC-Derivaten“ erläuterten Risikofaktoren beachten.

Aufgrund der weltweit von den Aufsichtsbehörden als Reaktion auf die Volatilität an den globalen Finanzmärkten in jüngster Zeit ergriffenen regulatorischen und legislativen Maßnahmen ist das Eingehen von Short-Positionen bei bestimmten Wertpapieren eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und kann sich kurz- oder mittelfristig ändern. Aufgrund der Beschränkungen ist es für viele Marktteilnehmer inzwischen schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ihre Anlagestrategien weiter umzusetzen oder die Risiken ihrer offenen Positionen zu steuern. Dementsprechend ist der Investmentmanager unter Umständen nicht in der Lage, seine negativen Ansichten über bestimmte Wertpapiere, Unternehmen oder Sektoren offen zu äußern. Auch kann der Investmentmanager in seinen Möglichkeiten, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, eingeschränkt sein.

## Anlagen in China

### *Politische und wirtschaftliche Erwägungen*

Die Anlagen der Fonds können Aktien von Unternehmen umfassen, die in Festlandchina gegründet wurden und die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notiert sind und vornehmlich in Hongkong gehandelt werden (China H-Aktien). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sich die Wirtschaft von Festlandchina in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder unterscheidet, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate und der Devisenkontrolle. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen in Festlandchina ist weniger gut entwickelt als in den Industrieländern.

Durch eine Anlage in China H-Aktien sind die Fonds den Risiken einer Anlage in Schwellenländern allgemein sowie den für Festlandchina spezifischen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem:

- Weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte
- Höhere Preisvolatilität
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen
- Weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten
- Die Auferlegung von Beschränkungen auf die Rückführung von Finanzmitteln oder sonstigen Vermögenswerten aus dem Lande heraus
- Höhere Transaktions- und Verwahrkosten sowie höhere Abwicklungsrisiken
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen
- Ein geringeres Maß an Regulierung der Wertpapiermärkte
- Unterschiedliche Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Berichtspflichten
- Umfangreichere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft
- Höhere Inflationsraten
- Soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität
- Risiko einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten und Kriegs- oder Terrorismusrisiko

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Regierung von Festlandchina in der Vergangenheit eine Planwirtschaft verfolgt hat. Seit 1978 hat die Regierung von Festlandchina wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die einen Schwerpunkt auf Dezentralisierung, die Nutzung von Marktkräften und sozialen Fortschritt setzen. Allerdings sind viele der von Festlandchina umgesetzten Wirtschaftsreformen neuartig oder haben Versuchscharakter und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich gegebenenfalls nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte aus. Zudem sind viele Gesetze und Vorschriften von Festlandchina neu und somit unerprobt. Daher besteht keine Sicherheit bezüglich ihrer Anwendung. Sie könnten in Zukunft auch abgeändert werden.

Die Wirtschaft von Festlandchina hat in den letzten Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt war. Weiterhin kann nicht gewährleistet werden, dass dieses Wachstum aufrechterhalten werden kann.

Mit Festlandchina verbundene Anlagen reagieren empfindlich auf alle wesentlichen Änderungen der Politik allgemein sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Diese Empfindlichkeit kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen.

### *Kontrolle von Währungsumrechnung und künftigen Änderungen von Wechselkursen durch die Regierung von Festlandchina*

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung von Festlandchina ein gelenktes, flexibles Wechselkurssystem eingeführt, das auf dem Angebot und der Nachfrage am Markt beruht und unter Bezugnahme auf ein Portfolio von Währungen angepasst wird. Der Wechselkurs des Renminbi ist nicht mehr an den US-Dollar gebunden, was ein flexibleres Wechselkurssystem für den Renminbi zur Folge hat. Das von der People's Bank of China zugelassene China Foreign Exchange Trading System veröffentlicht um 9:15 Uhr an jedem Geschäftstag den zentralen Paritätskurs des Renminbi gegenüber dem US-Dollar, dem Euro, dem Yen, dem Pfund Sterling und dem Hongkong-Dollar. Dies ist der tägliche zentrale Paritätskurs, der für Transaktionen auf dem Interbanken-Kassadevisenmarkt sowie für OTC-Transaktionen von Banken gilt. Der Wechselkurs des Renminbi gegenüber den oben erwähnten Währungen schwankt innerhalb einer Spanne um diesen zentralen Paritätskurs. Da die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften beruhen, neigen die Wechselkurse des Renminbi gegenüber anderen Währungen einschließlich des US-Dollars und des Hongkong-Dollars zu Schwankungen aufgrund von externen Faktoren. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Wechselkurse in Zukunft nicht stark gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen Fremdwährungen schwanken werden.

Seit Juli 2005 hat sich die Aufwertung des Renminbi spürbar beschleunigt. Die Regierung von Festlandchina hat zwar immer wieder ihre Absicht bekräftigt, die Stabilität des Renminbi zu wahren, sie könnte jedoch Maßnahmen (wie beispielsweise eine Herabsetzung des Erstattungsanteils von Exportsteuern) ergreifen, um auf die Bedenken der Handelspartner von Festlandchina einzugehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufwertung des Renminbi nicht weiter beschleunigt. Andererseits kann auch nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet wird. Jegliche Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert der betreffenden Fonds auswirken.

### *Anlagen in China A-Aktien*

Bei einer Anlage in einen Fonds, der in China A-Aktien investiert, sollten sich Anteilsinhaber der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

#### *Volatilitätsrisiko:*

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für China A-Aktien kann davon abhängen, ob für China A-Aktien ein Angebot bzw. eine Nachfrage besteht. Der Preis, zu dem Wertpapiere von einem Fonds ge- oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert eines Fonds können beeinträchtigt werden, wenn Handelsmärkte für China A-Aktien nur in beschränktem Umfang oder gar nicht vorhanden sind. Der Markt für China A-Aktien kann volatil und instabiler sein (z. B. aufgrund des Risikos der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung). Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für China A-Aktien können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert eines Fonds beeinträchtigen.

#### *Risiko von Handelsbeschränkungen:*

Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere unterliegen China A-Aktien Handelsspannenbeschränkungen durch die Börsen, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den Investmentmanager unmöglich, Positionen aufzulösen, was einen Fonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem Investmentmanager nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich,



Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Fonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte.

China A-Aktien können nur von Zeit zu Zeit von einem Fonds gekauft oder an einen Fonds verkauft werden, wenn die jeweiligen China A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange ver- oder gekauft werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für China A-Aktien als volatil und instabil angesehen wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen Unterbrechungen ausgesetzt sein.

#### *Stock Connect-Risiko*

##### *Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect:*

Soweit die Anlagen eines Fonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Anteilsinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Zunächst umfasst das Universum von Stock Connect alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Anteilsinhaber sollten ferner beachten, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Investmentmanager ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

#### *Chinesische Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken*

Für Unternehmen in Festlandchina geltende Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken können von denjenigen anderer Länder abweichen. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Eigentum und Vermögenswerte sowie bei den Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern geben.

#### *Chinesisches Rechtssystem*

Das Rechtssystem von Festlandchina im Allgemeinen und für Wertpapiermärkte im Besonderen hat in den jüngsten Jahren eine Phase rapiden Wandels durchlaufen, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung neuer, sich weiter entwickelnder Vorschriften führen kann. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene überarbeitete Wertpapiergesetz stellt eine grundlegende Überarbeitung des bisherigen aufsichtsrechtlichen Rahmens bezüglich der Ausgabe-, Notierungs- und Handelssysteme von Wertpapieren dar.

Die Regierung von Festlandchina hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen umgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Nachsteuergewinn von Unternehmen in Festlandchina auswirken.

#### *Risiko der Besteuerung in Festlandchina*

Wenn ein Fonds in China A-Aktien oder China H-Aktien investiert, deren gegebenenfalls (beispielsweise in Form von Dividenden) anfallender Ertrag in Festlandchina erwirtschaftet wird, unterliegt der Fonds der Einbehaltung einer Körperschaftsteuer in Festlandchina; diese Körperschaftsteuer beeinträchtigt die Wertentwicklung eines hiervon betroffenen Fonds. Der

Fonds kann zudem weiteren Steuern unterliegen, die in Festlandchina auferlegt werden und den Ertrag des Fonds aus Anlagen verringern können.

### Investitionen in Russland

Investitionen in die Aktien russischer Unternehmen unterliegen derzeit im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Wertpapieren gewissen Risiken. Ursache dafür ist, dass keine physischen Aktienzertifikate ausgegeben werden und die Eigentümerschaft an den Wertpapieren durch Eintrag in die Bücher eines Unternehmens bzw. dessen Registrierstelle nachgewiesen wird (dabei darf es sich weder um einen Mittler noch um eine Stelle handeln, die der Depotbank gegenüber über das in den vor Ort gültigen Vorschriften festgelegte Maß hinaus rechenschaftspflichtig ist). Weder bei der Depotbank noch bei einer ihrer lokalen Entsprechungen oder einem effektiven zentralen Depotsystem werden Belege über Beteiligungen an russischen Unternehmen verwahrt.

Unternehmensbeteiligungen können in Russland auch über lokale Hinterlegungsstellen abgewickelt werden. Weder die Depository Clearing Company (DCC) noch das National Settlement Depository (NSD) ist offiziell als zentrale Hinterlegungsstelle für Wertpapiere (Central Securities Depository, CSD) anerkannt oder verfügt über die rechtlichen Befugnisse, die Bestandskraft des Eigentums zu schützen. Wie die lokalen Hinterlegungsstellen müssen auch DCC und NSD die Beteiligungspositionen bei der Registrierstelle auf ihren eigenen Namen als Vertreter eintragen lassen.

Falls im Hinblick auf einen bestimmten Investor Bedenken entstehen, kann die gesamte bei der Hinterlegungsstelle auf diesen Vertreter eingetragene Position für mehrere Monate eingefroren werden, bis die Untersuchungen abgeschlossen sind. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Handelstätigkeit eines Investors wegen des Inhabers eines anderen Depots bei DCC oder NSD eingeschränkt werden kann. Sollte gleichzeitig eine zugrunde liegende Registrierungsstelle suspendiert werden, können die Investoren, die über Registrierungsstellen agieren, nicht handeln, Geschäfte zwischen zwei Depotkonten sind jedoch möglich. Alle Abweichungen der Aufzeichnungen bei einer Registrierungsstelle von denen bei DCC oder NSD können Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse an Unternehmen und potenziell auf die Handelstätigkeit der zugrunde liegenden Mandanten haben.

Wertpapiere, die an der Moskauer MICEX-RTS-Börse (Moskauer Börse) gehandelt werden, können als Wertpapieranlagen behandelt werden, die über einen regulierten Markt gehandelt werden.

Das NSD hat bei der staatlichen Finanzaufsicht (Federal Service for Financial Markets, FSFM) den CSD-Status beantragt und einen Teil der erforderlichen Unterlagen bereits eingereicht. Sobald NSD und DCC vollständig integriert sind und mit gültigem CSD-Status am Markt auftreten können, wird die Risikobewertung erneut geprüft.

### Anlagen auf Schwellenländermärkten

Die Fonds können Anlagen auf Schwellenländermärkten (Emerging Markets), in Deviseninstrumente sowie in Aktien tätigen, die gegenüber Anlagen an den Märkten der Industriestaaten zusätzliche Risiken bergen können.

Anlagen in Wertpapiere der Schwellenländer sind mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von in Industrieländern ansässigen Emittenten. Die mit Emerging Markets-Wertpapieren verbundenen Risiken sind u. a. weniger öffentlich zugängliche Informationen, volatilere Märkte, weniger strenge Regulierungen des Wertpapiermarkts, ungünstigere Steuerbestimmungen und eine höhere Wahrscheinlichkeit hoher Inflation, instabiler oder nicht frei konvertierbarer Währungen sowie von Kriegen und Enteignungen privaten Eigentums, als dies bei den Wertpapieren von in Industrieländern ansässigen Emittenten der Fall ist. Darüber hinaus

können die Anlagemöglichkeiten der Fonds auf bestimmten Schwellenländermärkten aufgrund rechtlicher Beschränkungen ausländischer Anlagen in die lokalen Wertpapiere begrenzt sein.

Die Märkte der Schwellenländer sind im Allgemeinen weniger effizient als die der Industrieländer. Es kann vorkommen, dass es keinen lokalen Markt für ein bestimmtes Wertpapier gibt und Transaktionen deshalb an benachbarten Börsen durchgeführt werden müssen. Schwellenländermärkte weisen ein geringeres Volumen und Liquiditätsniveau auf als entwickelte Länder. Unter Umständen gibt es für bestimmte Wertpapiere der Schwellenländermärkte, die veräußert werden sollen, kaum oder gar keinen Markt. Emittenten aus Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen keinen einheitlichen Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Anforderungen, die mit denen der für Emittenten aus Industrieländern geltenden vergleichbar wären. Demzufolge könnte das Risiko von Betrug und sonstigen irreführenden Praktiken höher sein. Offizielle Daten, die von Regierungen oder Wertpapierbörsen der Emerging Markets veröffentlicht werden, spiegeln in puncto Qualität und Zuverlässigkeit die dargestellten Verhältnisse möglicherweise nicht akkurat wieder.

Einige Schwellenländermärkte können einer staatlichen Börsen- oder Aktienübertragungssteuer unterliegen, sodass sich die Kosten von Anlagen erhöhen und die realisierten Gewinne verringern könnten oder der zum Verkaufszeitpunkt entstehende Verlust höher ausfällt. Für manche Emittenten solcher Wertpapiere, wie z. B. Banken und andere Finanzinstitute, können weniger strenge Regeln gelten als für Emittenten der entwickelten Länder, und daher könnten sie auch ein höheres Risiko aufweisen. Außerdem geht die Durchführung von Transaktionen auf einigen Schwellenländermärkten langsamer vonstatten und unterliegt einem höheren Risiko, dass diese scheitern, als es auf den Märkten der Industriestaaten der Fall ist. Des Weiteren sind die Depotbanken nicht in der Lage, Serviceleistungen sowie Verwahrungs-, Durchführungs- und Verwaltungsdienste zu erbringen, wie sie auf entwickelteren Märkten üblich sind, und es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft von einer Unterdepotstelle nicht als Eigentümerin der von ihr gehaltenen Wertpapiere angesehen wird.

Bei Emerging Market-Ländern besteht die Möglichkeit, dass es zu Verstaatlichungen, Enteignungen oder enteignungsgleichen Besteuerungen, zur Verhängung oder zum Einbehalten sonstiger Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und sonstige Erträge, Einschränkungen der Abzugsmöglichkeit von Mitteln oder Vermögenswerten der Gesellschaft, politischen Veränderungen, staatlichen Eingriffen, sozialer Instabilität und diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommt, die sich nachteilig auf die Volkswirtschaften dieser Länder oder den Wert der Anlagen der Fonds in diesen Ländern auswirken können. Darüber hinaus sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern generell stärker vom internationalen Handel abhängig und waren daher in der Vergangenheit von Handelshemmnissen, Devisenkontrollen, Anpassungen des relativen Währungswerts und anderen protektionistischen Maßnahmen betroffen, die von denjenigen Ländern verhängt oder ausgehandelt wurden, deren Handelspartner sie sind. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Diese Volkswirtschaften könnten auch in Zukunft durch die konjunkturelle Lage ihrer Handelspartnerländer in Mitleidenschaft gezogen werden, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Es kann sein, dass die Volkswirtschaften einiger dieser Länder vorwiegend auf nur wenigen Branchen basieren und sensibel auf Veränderungen des Handelsgefüges reagieren. Auch das Schulden- und Inflationsniveau kann höher sein.

#### Auswirkung umfangreicher Rücknahmen

Von Anteilshabern innerhalb kurzer Zeit veranlasste umfangreiche Rücknahmen könnten dazu führen, dass ein Fonds seine Wertpapierpositionen schneller auflösen muss, als es wünschenswert wäre, und sich demzufolge der Wert der Vermögenswerte des Fonds verringert und/oder die Anlagestrategie des Investmentmanagers gestört wird. Eine Verringerung des Fondsvolumens könnte die Erwirtschaftung einer positiven Rendite oder den Ausgleich von Verlusten erschweren, die sich u. a. aus der geringeren Fähigkeit des Fonds, bestimmte Anlagechancen zu nutzen, ergeben oder einer Verschlechterung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag.

## Event-Driven-Anlagen

Bei Event-Driven-Anlagen muss der Anleger Vorhersagen treffen über (i) die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt und (ii) die Auswirkungen, die ein solches Ereignis auf den Wert der Finanzinstrumente eines Unternehmens haben wird. Sollte das Ereignis nicht eintreten oder nicht die erwartete Wirkung zeigen, können Verluste entstehen. Die Einführung neuer Geschäftsstrategien, Veräußerungen von Vermögenswerten oder Umschuldungsprogramme seitens eines Unternehmens könnten vom Markt nicht so gut aufgenommen werden, wie es der Investmentmanager erwartet hatte, und somit Verluste bewirken. Darüber hinaus können Unternehmen Restrukturierungspläne ankündigen, die auf eine Wertsteigerung hoffen lassen, und setzen diese dann letztlich nicht um. Für Anleger kann dies Verluste bedeuten. Bei Abwicklungen oder anderen Formen der Unternehmensrestrukturierung besteht das Risiko, dass die Restrukturierung scheitert, sich verzögert oder es zu einer Ausschüttung von Bargeld oder neuen Wertpapieren kommt, deren Wert für die Gesellschaft unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegt, für das die Ausschüttung erfolgte. Die Durchführung von Fusionen und die Umsetzung von Übernahme- und Tauschangeboten können durch verschiedenste Faktoren verhindert oder verzögert werden, z. B. (i) Widerstand des Managements oder der Aktionäre des Übernahmekandidaten, der häufig zu Klagen führt, mit denen eine gerichtliche Untersagung der geplanten Transaktion erwirkt werden soll; (ii) Interventionen einer Landes- oder Bundesbehörde; (iii) Maßnahmen des Übernahmekandidaten zur Verfolgung einer „defensiven“ Strategie, einschließlich der Fusion mit einem Drittunternehmen oder der Annahme eines freundlichen Übernahmeangebots eines Dritten; (iv) im Falle der Fusion das Unvermögen, die erforderliche Zustimmung der Aktionäre zu erhalten; (v) Marktbedingungen, die zu wesentlichen Veränderungen der Wertpapierkurse führen; (vi) Einhaltung aller anwendbaren landes- und bundesweiten Wertpapiergesetze; und (vii) die Unmöglichkeit, eine entsprechende Finanzierung zu erhalten. Aufgrund der ohnehin spekulativen Natur von Event-Driven-Anlagen ist davon auszugehen, dass die aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erzielten Ergebnisse im zeitlichen Verlauf Schwankungen unterliegen. Anleger sollten daher bedenken, dass die in einem bestimmten Zeitraum erzielten Resultate nicht unbedingt auf künftig zu erwartende Ergebnisse schließen lassen.

## Devisenterminkontrakte

Ein Devisenterminkontrakt ist eine verbindliche vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte sind hinsichtlich der Menge der zu liefernden Währung oder des Zeitpunkts nicht einheitlich und werden auch nicht an Börsen gehandelt. Sie sind individuell ausgehandelte Geschäfte. Devisenterminkontrakte werden generell über ein Handelssystem geschlossen, den Interbankenmarkt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Markt mit einem bestimmten Standort, sondern um ein Netzwerk elektronisch miteinander verbundener Teilnehmer. Die Dokumentation von Transaktionen besteht im Grunde im Austausch von Telex- oder Faxmitteilungen. An diesem Markt gelten keine Beschränkungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen, und in außergewöhnlichen Fällen gab es bereits Zeiträume, in denen bestimmte Banken eine Kursnotiz für Devisenterminkontrakte verweigerten oder Kurse notierten, bei denen die Spanne zwischen dem Preis, zu dem die Bank bereit ist zu kaufen, und jenem, zu dem sie bereit ist zu verkaufen, ungewöhnlich hoch war. Transaktionen in Devisenterminkontrakten werden von keiner Aufsichtsbehörde reguliert und sind auch von keiner Börse oder Clearingstelle verbürgt. Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass ihre Gegenparteien die Verträge nicht einhalten können oder sich weigern, dies zu tun. Ein solcher Ausfall würde jegliches Gewinnpotenzial vernichten und die Fonds zwingen, ihre etwaigen Rückverkauf- oder Rückkaufverpflichtungen zum dann gültigen Marktkurs zu erfüllen. Solche Ereignisse könnten erhebliche Verluste bewirken.

## Marktliquidität und Leverage

Ein Rückgang der Marktliquidität der Instrumente, in die ein Fonds investiert, kann sich nachteilig für diesen auswirken und ihn in seinen Möglichkeiten einschränken, seine Positionen anzupassen. Die Größe der Positionen eines Fonds kann die Auswirkungen eines Rückgangs der

Marktliquidität dieser Instrumente noch verstärken. Ebenso können Veränderungen des Gesamtmarkt-Leverage, Entschuldungsmaßnahmen infolge der Entscheidung der Gegenparteien, mit denen ein Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Derivatetransaktionen tätigt, um das verfügbare Leverage zu reduzieren, oder die Auflösung gleicher und ähnlicher Positionen anderer Marktteilnehmer nachteilige Auswirkungen auf das Portfolio eines Fonds haben.

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere aus Schwellenländern investieren und Währungsrisiken dieser Länder ausgesetzt sein, die mit hohen geschäftlichen und finanziellen Risiken einhergehen und zu erheblichen Verlusten führen können. Da es so gut wie keinen Markt gibt, an dem diese Anlagen gehandelt werden, kann die Auflösung dieser Positionen längere Zeit in Anspruch nehmen als bei börsennotierten Wertpapieren oder auch völlig unmöglich sein. Auch wenn die Wertpapiere im Rahmen privat ausgehandelter Transaktionen weiterverkauft werden können, ist es möglich, dass die hierbei erzielten Preise unter den ursprünglich vom jeweiligen Fonds gezahlten liegen. Für Unternehmen, deren Wertpapiere nicht börsennotiert sind, gelten in der Regel keine Offenlegungspflichten und sonstige Anlegerschutzfordernisse, wie es bei börsennotierten Papieren der Fall ist.

#### Aspekte im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil im zeitlichen Verlauf und entsprechend der Entwicklung der Fondsanlagen verändern wird. Anteilsinhaber erhalten möglicherweise ihre ursprüngliche Anlage nicht vollständig zurück, wenn sie sich für die Rückgabe ihrer Anteile entscheiden oder es zu einer zwangsweisen Rücknahme kommt, falls der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme unter dem vom Anteilsinhaber gezahlten Zeichnungspreis liegt oder Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft noch nicht abgeschrieben sind. Sollte hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts ein Konflikt zwischen den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und den in der Satzung und diesem Dokument festgelegten Bewertungsgrundsätzen bestehen, so haben letztere Grundsätze Vorrang.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswerts eines Fonds darf sich die Hauptverwaltungsstelle in Bezug auf die Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Investmentmanager absprechen. Auch wenn ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers an der Festlegung des Bewertungspreises der Anlagen eines Fonds und den sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Investmentmanagers in Bezug auf den Fonds besteht, wird sich der Investmentmanager bemühen, solche Interessenkonflikte fair und im Interesse der Anleger beizulegen.

#### Kursschwankungen

Es sollte berücksichtigt werden, dass der Wert von Anteilen und (etwaigen) aus diesen erzielten Erträgen sowohl steigen als auch fallen kann.

#### Transaktionskosten

Die Anlagepolitik der Fonds kann im Hinblick auf die Fondsanlagen zu einem hohen Handels- und Umsatzvolumen führen, das mit erheblichen Transaktionskosten verbunden ist, die von den jeweiligen Fonds zu tragen sind.

#### Schutz durch Clearingstellen

An vielen Börsen ist die Durchführung von Transaktionen durch einen Makler (oder eine Drittpartei, mit der dieser im Namen der Gesellschaft Handelsgeschäfte tätigt) seitens der Börse oder Clearingstelle „garantiert“. Diese Garantie wird der Gesellschaft aber in den meisten Fällen keinen ausreichenden Schutz bieten und wird sie möglicherweise gar nicht schützen, wenn ein Makler oder eine andere Partei ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

## Gewinnbeteiligung

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann dem Investmentmanager eine Performance-Gebühr zustehen, die auf dem Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil basiert. Dementsprechend erhöht sich die Performance-Gebühr sowohl mit dem nicht realisierten Wertzuwachs wie auch den realisierten Gewinnen. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass eine Performance-Gebühr auf nicht realisierte Gewinne ausgezahlt wird, die auch später nicht realisiert werden. Die Performance-Gebühr kann für den Investmentmanager ein Anreiz sein, Anlagen für einen Fonds zu tätigen, die risikoreicher sind, als dies der Fall wäre, wenn keine Gebühr für die Wertentwicklung eines Fonds gezahlt würde.

## Rücknahmerisiken

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann aufgeschoben werden, wenn der Verwaltungsrat in den im Abschnitt „Feststellung des Nettoinventarwerts von Anteilen – Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Ausnahmefällen eine zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds erklärt.

## Volatilität

Die Preise von Futures sind sehr volatil. Sie können unter anderem von folgenden Faktoren abhängen: staatlicher Handel, fiskalische, monetäre und Devisenkontrollprogramme/-richtlinien; nationale und internationale politische bzw. wirtschaftliche Ereignisse sowie Veränderungen der Zinssätze. Darüber hinaus können Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder mittels Regulierungen in die Devisenmärkte eingreifen, um gezielt Einfluss auf die Wechselkurse zu nehmen. Die Wirkungsweise solcher Interventionen wird oftmals verstärkt, wenn mehrere Regierungen konzertiert handeln. Andere Anlagen, die der Fonds tätigen kann, vor allem in Schuldpapiere, können u. a. infolge von Markt-, Zins- und Währungsfluktuationen eigenen Wertschwankungen unterworfen sein. Die Fonds können aufgrund dieser Faktoren nachteiligen Veränderungen ihres Nettoinventarwerts ausgesetzt sein.

## Sonstige Aktivitäten des Investmentmanagers

Der Investmentmanager und seine Mitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und verbundenen Personen, einschließlich der mit der Vermögensverwaltung der Fonds betrauten, können an Geschäften beteiligt sein, die über die Vermögensverwaltung der Fonds hinausgehen. Der Investmentmanager kann in Bezug auf andere Mandate und Fonds Eigentumsinteressen verfolgen oder als Verwalter oder Berater dieser agieren, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds oder auch andere verfolgen und/oder die sich in Transaktionen mit den gleichen Arten von Wertpapieren und Instrumenten wie die Fonds engagieren. Die Wertentwicklung des Fonds kann erheblich von den vom Investmentmanager für andere vom Investmentmanager verwaltete oder beratene Mandate erzielten Ergebnissen abweichen. Sofern bei der Tätigkeit von Anlagen Interessenkonflikte entstehen, wird der Investmentmanager bestrebt sein, zwischen der Gesellschaft und seinen anderen Kunden fair und ausgewogen zu agieren. Das Personal des Investmentmanagers ist nicht verpflichtet, seine gesamte oder einen bestimmten Teil seiner Zeit für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft aufzuwenden, sondern wird der Gesellschaft so viel von seiner Zeit widmen, wie es der Investmentmanager für erforderlich und angemessen hält. Anlageaktivitäten des Investmentmanagers für andere Kunden können zu weiteren Interessenkonflikten führen und zusätzlichen Aufwand an Zeit und Ressourcen erfordern. Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit als Geschäftsführer, Investmentmanager, Verwalter oder Prime Broker für nicht von der Gesellschaft gegründete Firmen fungieren oder in sonstiger Weise an diesen beteiligt sein. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, wird sich der Investmentmanager um eine faire Lösung bemühen.

## MiFID 2

MiFID 2 erlegt den in der EU zugelassenen Investmentgesellschaften, wie dem Sub-Investmentmanager, neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen auf. Diese aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen können sich auf die Anlagestrategie von JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities auswirken und deren Umsetzung einschränken und zu erhöhten Compliance-Verpflichtungen und aufgelaufenen Kosten für den Sub-Investmentmanager und/oder diesen Fonds führen.

### *Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz*

MiFID 2 führt weiter gefasste Transparenzvorschriften in Bezug auf den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien ein. MiFID 2 erweitert den Geltungsbereich der Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, der sich zuvor auf an einem geregelten Markt gehandelte Aktien bezog, auf aktienähnliche Instrumente, z. B. Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nicht-Aktien, z. B. Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate.

Die erweiterten Transparenzvorschriften gemäß MiFID 2 sowie die Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen können zu einer verbesserten Preisfindung für eine breitere Palette von Anlageklassen und -instrumenten führen, was JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities insbesondere in den Rentenmärkten benachteiligen könnte. Die erhöhte Transparenz und die Preisfindung können Makroeffekte auf den weltweiten Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

### *Zugang zu Research*

MiFID 2 verbietet es einer in der EU zugelassenen Investmentgesellschaft, Anlagerecherche zu erhalten, es sei denn, diese Leistungen werden von der Gesellschaft direkt aus eigenen Mitteln oder aus einem separaten Research-Zahlungskonto bezahlt. EU-Research-Anbieter, die MiFID-Unternehmen sind, müssen die Preise für ihre Research-Leistungen getrennt von ihren Ausführungsleistungen festlegen. Es ist ungewiss, ob diese Änderungen zu einer allgemeinen Erhöhung der Researchpreise führen und/oder den Zugang des Sub-Investmentmanagers zu Research in Bezug auf die Anlagestrategie von JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities einschränken werden.

### *Änderungen bei der Nutzung des direkten Marktzugangs*

Mit MiFID 2 werden neue Anforderungen an EU-Banken und Makler eingeführt, die Dienstleistungen im Bereich des direkten Marktzugangs (Direct Market Access, „DMA“) anbieten, um ihren Kunden den Handel an EU-Handelsplätzen über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. Unternehmen in der EU, die DMA anbieten, müssen ihren Kunden Handels- und Kreditschwellen auferlegen und die Überwachungsrechte nutzen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der EU-DMA-Anbieter mit seinen Kunden eine verbindliche schriftliche Vereinbarung über die Einhaltung von MiFID 2 und der Regeln für den Handelsplatz abschließt. Diese Änderungen können sich auf die Umsetzung der Anlagestrategie von JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities auswirken.

### *Änderungen bezüglich Compliance-Richtlinien, -Verfahren und -Kosten*

MiFID 2 erfordert erhebliche Änderungen an einer Reihe von Richtlinien und Verfahren des Sub-Investmentmanagers, unter anderem in Bezug auf die bestmögliche Durchführung, Zahlung für und Zugang zu Research, algorithmischen Handel, Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikte, die sich nachteilig auf die Implementierung der Anlagestrategie von JABCAP (LUX) - European Credit Opportunities auswirken können. Die Einhaltung dieser Anforderungen führt wahrscheinlich dazu, dass dem Sub-Investmentmanager erhebliche Kosten entstehen.

## Fondsspezifische Risiken

Die mit einem Fonds verbundenen spezifischen Risiken sind der jeweiligen Fondsergänzung zu entnehmen.



## **ERGÄNZUNG 1: JABCAP (LUX) - GLOBAL BALANCED**

Die in diesem Teil des Verkaufsprospekts enthaltenen Angaben über den JABCAP (LUX) - Global Balanced sind im Zusammenhang mit dem Gesamttext dieses Verkaufsprospekts zu lesen.

### **Name des Fonds**

JABCAP (LUX) - Global Balanced

### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung von Erträgen und langfristigen Kapitalzuwächsen durch eine aktive Top-Down-Vermögensallokation, bei der in ein diversifiziertes Portfolio globaler Aktien, aktiengebundener Instrumente sowie Festzins- und sonstige Geldmarkt- und Deviseninstrumente investiert wird. Für die vom Fonds gehaltenen Positionen in Aktien, Anleihen und liquiden Werten wird eine Anpassung an die jeweiligen Marktbedingungen angestrebt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert in erster Linie in Aktien und aktiengebundene Produkte (darunter Depository Receipts, Optionsscheine und andere Beteiligungsrechte) und kann zusätzlich Anlagen in Form fest- und variabel verzinslicher Schuldpapiere, Index- und Participation-Notes, aktiengebundener Notes, wandelbarer Wertpapiere, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten tätigen. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in jeglichen Ländern ansässig sein, einschließlich Schwellenländern.

Der Einsatz von Finanzderivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann zu jeglichen Zwecken in Finanzderivate investieren, unter anderem und ohne Einschränkung auch zu Investment-, Vermögensallokations- und Hedging-Zwecken. Zu den vom Fonds eingesetzten Finanzderivaten gehören unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Differenzkontrakte, Total Return Swaps und OTC-Derivate, die als Basiswert die von der im obigen Absatz beschriebenen Anlagepolitik vorgesehenen Investitionen haben. Um ein bestimmtes Short-Engagement in einem Wertpapier oder Sektor eingehen zu können, werden mittels Finanzderivaten Short-Positionen eingegangen. Es können auch andere Derivate eingesetzt werden, um ein Engagement in einem Wertpapier oder Sektor einzugehen oder um auf diese Weise ein überproportionales Engagement mittels Leveraging einzugehen.

Der Investmentmanager wird die Vermögens- und Länderallokationen gemäß den jeweiligen Marktbedingungen und Chancen immer wieder aktiv verändern. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen kann der Fonds zeitweise bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten.

Der Fonds investiert insgesamt maximal 10 % seines Nettovermögens in Aktien anderer OGAW oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro, jedoch können Vermögenswerte auch auf andere Währungen lauten.

Geschäfte mit Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt, die als Gegenparteien für die Swapgeschäfte agieren und im Ermessen des Fonds ausgewählt werden. Das Engagement in diesen Instituten beruht auf dem Marktwert des betreffenden Swaps, wobei gegebenenfalls vorhandene Sicherheiten berücksichtigt werden. Um diese Engagements zu begrenzen, werden die Swaps regelmäßig zurückgesetzt.

Wenn der Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- muss das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Die Gegenpartei hat keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Anlagenportfolios des Fonds oder bezüglich der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Fonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sämtliche der oben genannten Anlagen erfolgen gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen.

### **Techniken und Instrumente**

Der Fonds ist nicht befugt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen.

Um den Fonds zu ermächtigen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen, ist eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich.

### **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, demzufolge eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine Gegenpartei (der Total-Return-Empfänger) überträgt.

Insbesondere können Total Return Swaps eingesetzt werden, um wirtschaftliche Engagements sowohl zu Anlagezwecken als zum Ausgleich potenzieller Verluste, die durch andere Anlagen entstehen können (Absicherung), zu erlangen. Die Instrumente, die Total Return Swaps unterliegen können, sind Aktien und Unternehmensanleihen (einschließlich Wandelanleihen).

Der Betrag des Fondsvermögens, der in Total Return Swaps investiert werden kann, kann bis zu 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Nominalwert eines solchen Total Return Swaps im Bereich von 50 % bis 150 % des Nettoinventarwerts bleibt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Dem Fonds können Gebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er Total Return Swaps eingeht und/oder deren Nominalwert erhöht oder verringert, einschließlich der Gebühren, die der Swap-Kontrahent für die Ausführung, Finanzierung und Aktienleihe erhebt.

### **Typisches Anlegerprofil:**

Der Fonds ist ein Anlagevehikel für Anleger,

- die in ein diversifiziertes Portfolio weltweiter Aktien und Anleihen investieren möchten;

- die Marktwertveränderungen akzeptieren und erhebliche Verluste verkraften können;
- die einen mittelfristigen Anlagehorizont haben (mindestens 3 Jahre).

### Bewertungstag

Jeder Geschäftstag, der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt geschlossen ist, an der/dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird.

### Handelstag

Jeder Geschäftstag, der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt geschlossen ist, an der/dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird.

### Handelsantragsfrist

15.15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am dem Handelstag für die Anteile der Klasse R (USD), Klasse R (EUR), Klasse R (GBP), Klasse P (USD), Klasse P (EUR), Klasse P (GBP), Klasse N (USD), Klasse N (EUR), Klasse N (GBP), Klasse I (EUR), Klasse I (USD), Klasse Z (EUR) und Klasse Z (USD) unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

11.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am dem Handelstag für die Anteile der Klasse R (CHF), Klasse P (SEK), Klasse N (SEK), Klasse I (CHF) und Klasse I (SEK) unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am dem Handelstag für die Anteile der Klasse P (JPY) und Klasse N (JPY) unmittelbar um zwei Geschäftstage vorausgehenden Tag.

### Kursveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Klasse wird nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert und kann bei der Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

### Referenzwährung des Fonds

Euro.

### Laufzeit

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

### Anteilsklassen und Arten von Anteilen

Sofern nicht angegeben ist, dass es sich um ausschüttende Anteile handelt, umfasst die Anteilsklasse thesaurierende Anteile.

Alle Anteilsklassen, die in anderen Währungen als dem Euro denominiert sind, werden gegen den Euro abgesichert, der die Referenzwährung des Fonds ist.

Sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, stehen die Anteilsklassen allen Arten von Anlegern offen.

Name der Anteilsklasse	Währung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnung*	Mindestbestand	Mindestwert weiterer Zeichnungen	ISIN	Anlageverwaltungsgebühr (in %)	Performance-Gebühr (in %)
Klasse R (USD) Anteile	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$ 1.000	\$1.000	LU0533243472	2	20
Klasse R	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU0533243555	2	20

<b>(Euro) Anteile Klasse R (GBP)</b>	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000	LU0533243639	2	20
<b>Anteile Klasse R (CHF)</b>	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	LU0533243803	2	20
<b>Anteile Klasse P (USD)</b>	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 100.000	US\$ 100.000	\$ 1.000	LU0533244363	2	20
<b>Anteile Klasse P (Euro)</b>	€	€ 100	€ 100.000	€ 100.000	€ 1.000	LU0533244447	2	20
<b>Anteile Klasse P (GBP)</b>	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 100.000	£ 100.000	£ 1.000	LU0533244793	2	20
<b>Anteile Klasse P (JPY)</b>	JPY (Abgesichert)	¥ 10.000	¥ 10.000.000	¥ 10.000.000	¥ 100.000	LU0533245097	2	20
<b>Anteile Klasse P (SEK)</b>	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000	SEK 10.000	LU0533245253	2	20
<b>Anteile Klasse N (USD)</b>	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 10.000.000	US\$ 10.000.000	\$ 1.000	LU0533245410	1,5	20
<b>Anteile Klasse N (Euro)</b>	€	€ 100	€ 10.000.000	€ 10.000.000	€ 1.000	LU0533245766	1,5	20
<b>Anteile Klasse N (GBP)</b>	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 10.000.000	£ 10.000.000	£ 1.000	LU0533246061	1,5	20
<b>Anteile Klasse N (JPY)</b>	JPY (Abgesichert)	¥ 10.000	¥ 1.000.000.000	¥ 1.000.000.000	¥ 100.000	LU0533246657	1,5	20
<b>Anteile Klasse N (SEK)</b>	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 100.000.000	SEK 100.000.000	SEK 10.000	LU0533246814	1,5	20
<b>Anteile Klasse I (USD)</b>	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 2.000.000	US\$ 2.000.000	\$ 1.000	LU1757390254	1	20
<b>Anteile Klasse I (CHF)</b>	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 2.000.000	CHF 2.000.000	CHF 1.000	LU1757390767	1	20
<b>Anteile Klasse I (SEK)</b>	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 20.000.000	SEK 20.000.000	SEK 10.000	LU1757391062	1	20
<b>Anteile Klasse I (Euro)</b>	€	€ 100	€ 2.000.000	€ 2.000.000	€ 1.000	LU0533247119	1	20
<b>Anteile Klasse Z (USD)</b>	USD (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$ 1.000	US\$ 1.000	LU1161211740	0	20
<b>Anteile Klasse Z (Euro)</b>	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU1161211823	0	20

\*(Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ im Verkaufsprospekt hingewiesen, in dem ein anderer Mindestzeichnungsbetrag für Anleger bestimmter Länder angegeben sein kann.)

Der Verwaltungsrat kann den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestwert weiterer Zeichnungen und den Mindestbestand nach eigenem Ermessen reduzieren oder ganz auf diese verzichten.

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Klasse Z sind für (i) den Anlageverwalter und dessen Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter, (ii) alle mit einer der unter Punkt (i) genannten Personen verbundenen Personen (insbesondere Treuhänder von Trusts, die von solchen oder für solche Personen errichtet wurden), (iii) Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstige Personen oder juristische Personen, die von einer dieser Personen kontrolliert werden oder diese kontrollieren, oder (iv) von einer der vorstehenden Personen nominierte Personen verfügbar. Die Mitglieder des

Verwaltungsrats sind dazu befugt, nach ihrem ausschließlichen Ermessen festzustellen, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klassen Z (USD) und Z (Euro) zugelassen wird.

Im Falle eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der Klasse I, die im Ergebnis dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der betreffenden beim Anleger verbleibenden Anteile der Klasse I den jeweiligen Mindestbestand unterschreitet, wird der Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen der betreffenden Klasse I im Ermessen des Verwaltungsrats entweder zwangsweise zurückgenommen oder gegen Anteile der Klasse N ausgetauscht.

Im Falle eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der Klasse N, die im Ergebnis dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der betreffenden beim Anleger verbleibenden Anteile der Klasse N den jeweiligen Mindestbestand unterschreitet, wird der Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen der betreffenden Klasse N im Ermessen des Verwaltungsrats entweder zwangsweise zurückgenommen oder gegen Anteile der Klasse P ausgetauscht.

Im Falle eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der Klasse P, die im Ergebnis dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der betreffenden beim Anleger verbleibenden Anteile der Klasse P den jeweiligen Mindestbestand unterschreitet, wird der Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen der betreffenden Klasse P im Ermessen des Verwaltungsrats entweder zwangsweise zurückgenommen oder gegen Anteile der Klasse R ausgetauscht.

## **Börsennotierung**

Eine Notierung der Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse ist nicht vorgesehen.

## **Status eines berichterstattenden Fonds**

Die jeweiligen Anteile der Klassen R (GBP), P (GBP) und N (GBP) wurden von HM Revenue & Customs als berichterstattende Fonds anerkannt. Dementsprechend werden jegliche Gewinne von Anteilsinhabern, die im Vereinigten Königreich aus Steuergründen ansässig sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei Verkauf, Rücknahme oder sonstiger Veräußerung solcher Anteile (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall), die über den gesamten Zeitraum, in dem sie gehalten wurden, als berichterstattender Fonds anerkannt waren, als Kapitalerträge besteuert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es möglich sein wird, für Anteile der Klassen R (GBP), P (GBP) oder N (GBP) über sämtliche Rechnungsperioden hinweg den Status eines berichterstattenden Fonds aufrechtzuerhalten.

Derzeit ist nicht geplant, bei HM Revenue & Customs die Anerkennung weiterer Anteilsklassen als berichterstattende Fonds zu beantragen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besteuerung von Anteilsinhabern im Vereinigten Königreich“ zu entnehmen.

## **Andere Gebühren und Aufwendungen**

### **Rücknahmegebühr**

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

### **Verwässerungsgebühr**

Im Falle hoher Nettozeichnungen oder hoher Nettorücknahmen an einem Bewertungstag kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsgebühr erheben. Entsprechend dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber ist die an einem Bewertungstag (gegebenenfalls) erhobene Verwässerungsgebühr für alle Anteilsinhaber, die am betreffenden Bewertungstag Anteile zeichnen oder zurückgeben (wie im jeweiligen Fall zutreffend), die gleiche.

Die Höhe der Verwässerungsgebühr beträgt bis zu 2 % des vom betreffenden Anteilsinhaber gezeichneten oder zurückgenommenen Betrags, wie im jeweiligen Fall zutreffend.

### **Verwaltungsgesellschaftsgebühren**

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr beträgt maximal 0,04 % p. a., vorbehaltlich einer Mindestmonatsgebühr von bis zu EUR 2.250,-, und Sie wird auf Basis des Nettoinventarwerts der dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte am letzten Bewertungstag jedes Monats berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt. Angemessene Spesen können verrechnet werden, darunter alle Rechtskosten der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Fonds.

### **Performance-Gebühr**

Die Performance-Gebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten (Kapital und Erträge) zum Ende jedes Berechnungszeitraums. Daher können Performance-Gebühren auf nicht realisierte Gewinne anfallen, die nachfolgend nicht realisiert werden.

Der Fonds zahlt dem Investmentmanager eine Performance-Gebühr. Die Performance-Gebühr wird für jeden Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres (ein „**Berechnungszeitraum**“) berechnet. Die Performance-Gebühr wird zu jedem Bewertungstag berechnet und als Aufwand der jeweiligen Anteilsklasse verbucht. Sie ist nachträglich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende jedes Berechnungszeitraums an den Investmentmanager zu entrichten, nachdem sie von der Hauptverwaltungsstelle berechnet wurde.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die Performance-Gebühr für jeden Anteil 20 % des Zuwachses des Nettovermögenswertes je Anteil der entsprechenden Klasse, der über der High Water Mark dieser Klasse liegt. Die High Water Mark ist entweder der Erstausgabepreis der entsprechenden Klasse oder der höchste Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse, der (gegebenenfalls) am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums erzielt wurde, wobei der höhere Wert maßgeblich ist. Unter bestimmten Umständen kann eine Performance-Gebühr für Anteile erhoben werden, deren Wert nicht gestiegen ist (beispielsweise wenn ein Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt zeichnet, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse höher als die High Water Mark dieser Klasse ist). Außerdem kann es sein, dass nicht alle Anteilsinhaber denselben Kapitalrisikograd je Anteil an der Gesellschaft haben und dass bestimmten Anlegern möglicherweise keine Performance-Gebühr in Rechnung gestellt wird (beispielsweise wenn ein Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt zeichnet, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse niedriger als die High Water Mark dieser Klasse ist).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr wird die High Water Mark angemessen angepasst, um an die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse gezahlte Dividenden zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Rückgabe von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse an einem anderen Datum als dem 30. Juni oder 31. Dezember, wird die Performance-Gebühr (sofern eine solche bis zum Tag der Rückgabe aufgelaufen ist) für die zurückgegebenen Anteile entsprechend angepasst. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt 14 Tage nach dem Handelstag (oder bei Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags, wenn diese früher erfolgt). Des Weiteren wird zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr eine Übertragung von Anteilen, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, so behandelt, als wären die entsprechenden Anteile vom Übertragenden zurückgegeben und am Tag der Übertragung vom Übertragungsempfänger (zum aktuellsten Zeichnungspreis) gezeichnet worden. Eine Übertragung von Anteilen wird jedoch nicht als Rückgabe und Zeichnung behandelt, wenn die entsprechende Übertragung nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums bei den Anteilen führt. Diese angepassten Performance-Gebühren verbleiben bis zur Auszahlung an den Investmentmanager in der

jeweiligen Anteilsklasse (bleiben aber von in der Folge anfallenden Gewinnen oder Verlusten unberührt) und werden nicht verwendet oder zur Verfügung gestellt, um Zahlungen für Anteilsrückgaben zu leisten oder damit für jegliche Art von Gebühren und Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse aufzukommen.

Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit in seinem alleinigen Ermessen und aus eigenen Mitteln einen Teil oder die gesamte Performance-Gebühr an einige oder alle Anteilsinhaber (oder deren Erfüllungsgehilfen einschließlich der Verwaltungsratsmitglieder) oder an Vermittler zurückerstatten.

Wird die Berufung des Investmentmanagers während eines Berechnungszeitraums gekündigt, ist die Performance-Gebühr für den zu diesem Zeitpunkt laufenden Berechnungszeitraum so zu berechnen und auszuzahlen, als ob das Kündigungsdatum und das Ende des betreffenden Zeitraums identisch wären.

### **Verwaltungs- und Depotbankgebühren**

Die Gebühren der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle werden, vorbehaltlich Mindestwerten, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Monatsende berechnet. Sie fallen an jedem Bewertungstag an und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Für die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle ist eine Obergrenze von 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Vermögens, das bezogen auf denselben Zeitraum berechnet wird, vorgesehen. Sollten die Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle jedoch die Obergrenze von 0,50 % des durchschnittlichen Vermögens p. a. übersteigen, wird der Investmentmanager dem Fonds den darüberliegenden Betrag zurückerstatten. Die vorgenannte Obergrenze ggf. überschreitende Beträge laufen an jedem Bewertungstag auf und werden vom Investmentmanager einmal jährlich rückwirkend an den Fonds gezahlt.

Die vorstehend genannte Obergrenze von 0,50 % p. a. deckt keine Gebühren ab, die an die Hauptverwaltungsstelle oder die Depotbank für andere Dienstleistungen als Depot- und zentrale Verwaltungsdienstleistungen zahlbar sind, z. B. (jedoch nicht beschränkt auf) Steuerberatungsdienste für die Gesellschaft, Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft, regulatorische Dienstleistungen und Compliance-Berichtsdienstleistungen für die Gesellschaft oder Gebühren für Systemzugangs- und Berichtsdienstleistungen.

Nähere Einzelheiten zu sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ detailliert.

### **Örtliche Steuer („Taxe d’Abonnement“)**

Anteile der Klasse R: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

Anteile der Klasse P: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

Anteile der Klasse N: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

Anteile der Klasse I: jährlich 0,01 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

Anteile der Klasse Z: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

### **Risikoprofil des Fonds**

Der Fonds investiert in erster Linie in ein aus Aktien und Schuldpapieren bestehendes Portfolio. Da sich der Fonds in Aktien engagiert, sind Anleger Risiken im Zusammenhang mit Aktienmarktbewegungen und der Finanzlage der im Fonds-Portfolio enthaltenen Unternehmen ausgesetzt. Demzufolge kann der Wert ihrer Anlagen steigen und fallen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Da der Fonds regelmäßig in Finanzderivate investieren darf, könnte er noch höheren Risiken als denjenigen ausgesetzt sein, die Anlagen dieser Art normalerweise zugrunde liegen. Darüber hinaus investiert der Fonds in Schwellenländermärkte, die zusätzlichen politischen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen können. Aktien können infolge der geringen Liquidität, mangelhaften Transparenz und größeren finanziellen Risiken Einbußen erleiden.

Auf dem Wege der Diversifizierung auf eine Vielzahl an Unternehmen und Branchen wird versucht, die Volatilität des Fonds einzudämmen.

### **Währungsabsicherung**

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird in der jeweiligen Währung der Klasse errechnet.

Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel in der Referenzwährung des Fonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt mittels verschiedener Techniken, darunter der Abschluss von Devisenterminkontrakten, Devisenoptionen und Devisen-Futures. Mit der jeweiligen Währungsabsicherung soll das Risiko des Engagements eines Anteilsinhabers in den Währungen verringert werden, auf welche die Anlagen des Fonds lauten. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherung auch effektiv ist. Sofern das Währungsengagement des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht in jeder Hinsicht effektiv sind, kann der Wert des Fondsvermögens durch Devisenkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Der Investmentmanager wird das Währungsengagement von Zeit zu Zeit nicht vollständig absichern, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber ist. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Absicherungen werden vom Fonds getragen.

Darüber hinaus kann das Fremdwährungsengagement derjenigen Anteile, die auf andere Währungen als Euro lauten, so abgesichert werden, dass – soweit dies möglich ist – die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro (der Referenzwährung des Fonds) und der anderen Währung auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solchermaßen durchgeführte Absicherungstransaktionen effektiv sein werden. Die Kosten und erzielten Gewinne solcher Transaktionen werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugeschrieben.

Mit Ausnahme von Kosten und Gewinnen, die sich auf die Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilsklasse beziehen, partizipieren alle Anteilsklassen anteilmäßig an jeglichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Fonds.

### **Risikomanagement des Fonds**

Gemäß der OGA-Gesetzgebung und den geltenden Vorschriften, darunter insbesondere das Rundschreiben der CSSF 11/512, setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken einzuschätzen, denen der Fonds ausgesetzt ist, sowie auch alle sonstigen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, wie z. B. betriebliche Risiken.

#### Wertermittlung des Gesamtengagements

Im Rahmen dieses Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtengagement des Fonds mittels eines absoluten Value-at-Risk („**VaR**“)-Ansatzes gemessen und gesteuert.

In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist VaR ein weit verbreiteter Maßstab zur Feststellung des Verlustrisikos eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte. In Bezug auf das jeweilige Anlageportfolio, die Wahrscheinlichkeit und den Zeithorizont ist das VaR



als ein Schwellenwert definiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Mark-to-Market-Verlust des Investmentportfolios über den jeweiligen Zeithorizont diesen Wert überschreitet (vorausgesetzt, dass normale Marktbedingungen herrschen und im Investmentportfolio keine Transaktionen stattfinden), ist demnach der jeweilige Wahrscheinlichkeitsgrad.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Monte-Carlo-Methode an.

Das VaR des Fonds ist auf ein absolutes VaR begrenzt, das auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Dieses absolute VaR kann nicht überschritten werden und wird von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Fonds festgelegt. Das maximale VaR des Fonds beträgt 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

#### Fremdfinanzierungsgrad

Da die Verwaltungsgesellschaft bei der Risikobewertung des Fonds den VaR-Ansatz anwendet, ist sie verpflichtet, den erwarteten Brutto-Fremdfinanzierungsgrad offenzulegen. Zu diesem Zweck muss der Brutto-Fremdfinanzierungsgrad anhand der Bruttomethode kalkuliert werden, die in den Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „ESMA“) zur Risikomessung und Berechnung des Gesamt- und Kontrahentenrisikos für OGAW (Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) vom 28. Juli 2010 dargelegt ist. Aufgrund der Art der in diesem Fonds zusammengefassten Vermögenswerte und der bei der Kalkulation verwendeten Methode ist zu erwarten, dass der anhand der Bruttomethode errechnete Fremdfinanzierungsgrad im Allgemeinen unter 400 % liegen wird. Sollte eine günstige gesamtwirtschaftliche Lage besonders lohnende Investitionsmöglichkeiten eröffnen, kann es vorkommen, dass der Brutto-Fremdfinanzierungsgrad über den oben genannten Bereich hinausgeht.

## **ERGÄNZUNG 2: JABCAP (LUX) – CONVERTIBLE BONDS**

Die in diesem Teil dieses Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit JABCAP (LUX) – Wandelschuldverschreibungen sollten vor dem Hintergrund des vollständigen Textes dieses Verkaufsprospekts gelesen werden.

### **Name des Fonds**

JABCAP (LUX) – Convertible Bonds

### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer absoluten Vermehrung des Kapitals, die vor allem durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Wandelschuldverschreibungen erzielt werden soll. Es wird erwartet, dass der Fonds dynamisch auf die Marktbedingungen reagiert und Anpassungen hinsichtlich der Risiken der Wandelschuldverschreibungen vornimmt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert hauptsächlich in Wandelschuldverschreibungen, Umtauschanleihen und wandelbare Vorzugsaktien. Ebenso sind Investitionen in Aktien oder Finanzprodukte mit Aktienbezug, z. B. Optionsscheine, Optionen und ASCOTs (Asset-Swapped Convertible Option Transaction) möglich. Darüber hinaus kann der Fonds in Unternehmensanleihen investieren und durch Kreditderivate (z. B. Kreditausfall-Swaps) auf Indizes oder eine Gruppe von Emittenten Kreditrisiken von unterschiedlichen Emittenten aufnehmen. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land ansässig sein, dazu gehören auch aufstrebende Märkte.

Der Einsatz von Finanzderivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann zu jeglichen Zwecken in Finanzderivate investieren, unter anderem und ohne Einschränkung auch zu Investment-, Vermögensallokations- und Absicherungszwecken (Hedging). Zu den vom Fonds eingesetzten Finanzderivaten gehören unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Total Return Swaps und OTC-Derivate, die als Basiswert die von der im obigen Absatz beschriebenen Anlagepolitik vorgesehenen Investitionen haben. Um ein bestimmtes Short-Engagement in einem Wertpapier oder Sektor eingehen zu können, werden mittels Finanzderivaten Short-Positionen eingegangen. Es können auch andere Derivate eingesetzt werden, um ein Engagement in einem Wertpapier oder Sektor einzugehen oder um auf diese Weise ein überproportionales Engagement einzugehen.

Der Investmentverwalter wird die Vermögens- und Länderallokationen gemäß den jeweiligen Marktbedingungen und Chancen immer wieder aktiv verändern. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen kann der Fonds zeitweise bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten.

Der Fonds investiert insgesamt maximal 10 % seines Nettovermögens in Aktien anderer OGAW oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro, jedoch können Vermögenswerte auch auf andere Währungen lauten.

Geschäfte mit Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt, die als Gegenparteien für die Swapgeschäfte agieren und im Ermessen des Fonds ausgewählt werden. Das Engagement in diesen Instituten beruht auf dem Marktwert des betreffenden Swaps, wobei gegebenenfalls vorhandene Sicherheiten berücksichtigt werden. Um diese Engagements zu begrenzen, werden die Swaps regelmäßig zurückgesetzt.

Wenn der Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- muss das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Die Gegenpartei hat keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Anlagenportfolios des Fonds oder bezüglich der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Fonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sämtliche der oben genannten Anlagen erfolgen gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen.

### **Techniken und Instrumente**

Der Fonds ist nicht befugt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen.

Um den Fonds zu ermächtigen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen, ist eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich.

### **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, demzufolge eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine Gegenpartei (der Total-Return-Empfänger) überträgt.

Insbesondere können Total Return Swaps eingesetzt werden, um wirtschaftliche Engagements sowohl zu Anlagezwecken als zum Ausgleich potenzieller Verluste, die durch andere Anlagen entstehen können (Absicherung), zu erlangen. Die Instrumente, die Total Return Swaps unterliegen können, sind Aktien und Unternehmensanleihen (einschließlich Wandelanleihen).

Der Betrag des Fondsvermögens, der in Total Return Swaps investiert werden kann, kann bis zu 160 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Nominalwert eines solchen Total Return Swaps im Bereich von 40 % bis 100 % des Nettoinventarwerts bleibt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Dem Fonds können Gebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er Total Return Swaps eingeht und/oder deren Nominalwert erhöht oder verringert, einschließlich der Gebühren, die der Swap-Kontrahent für die Ausführung, Finanzierung und Aktienleihe erhebt.

### **Typisches Anlegerprofil:**

Der Fonds ist ein Anlagevehikel für Anleger:

- die in ein diversifiziertes Portfolio weltweiter Wandelschuldverschreibungen investieren möchten;

- die Marktwertveränderungen akzeptieren und über eine mittlere Risikoaversion verfügen.

### **Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag, der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt geschlossen ist, an der/dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird.

### **Handelstag**

Jeder Geschäftstag, der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt geschlossen ist, an der/dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird.

### **Handelsantragsfrist**

15.15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Handelstag für die Anteile der Klasse I (EUR), Klasse R (EUR), Klasse I (USD), Klasse R (USD), Klasse I (GBP), Klasse R (GBP), Klasse Z (EUR) und Klasse Z (USD) unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

11.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Handelstag für die Anteile der Klasse I (CHF), Klasse R (CHF), Klasse I (SEK) und Klasse R (SEK) unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

### **Kursveröffentlichung**

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Klasse wird nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert und kann bei der Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

### **Referenzwährung des Fonds**

Euro.

### **Laufzeit**

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

### **Anteilklassen und Arten von Anteilen**

Sofern nicht angegeben ist, dass es sich um ausschüttende Anteile handelt, umfasst die Anteilsklasse thesaurierende Anteile.

Alle Anteilsklassen, die in anderen Währungen als dem Euro denominiert sind, werden gegen den Euro abgesichert, der die Referenzwährung des Fonds ist.

Sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, stehen die Anteilsklassen allen Arten von Anlegern offen.

Name der Anteilsklasse	Währung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnung*	Mindestbestand	Mindestwert weiterer Zeichnungen	ISIN	Anlageverwaltungsgebühr (in %)	Performance-Gebühr (in %)
Klasse I (Euro) Anteile	€	€ 100	€ 2.000.000	€ 2.000.000	€ 1.000	LU0909725615	1	20
Klasse R (Euro) Anteile	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU0909725706	2	20
Klasse I	US\$ (Abgesi-	US\$ 100	US\$ 2.000.000	US\$ 2.000.000	US\$ 1.000	LU0909725961	1	20

<b>(USD)</b> <b>Anteile</b>	chert)							
<b>Klasse R</b> <b>(USD)</b> <b>Anteile</b>	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$.1.000	US\$ 1.000	LU0909726001	2	20
<b>Klasse I</b> <b>(CHF)</b> <b>Anteile</b>	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 2.000.000	CHF 2.000.000	CHF 1.000	LU0909726183	1	20
<b>Klasse R</b> <b>(CHF)</b> <b>Anteile</b>	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	LU0909726266	2	20
<b>Klasse I</b> <b>(GBP)</b> <b>Anteile</b>	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 2.000.000	£ 2.000.000	£ 1.000	LU0909726340	1	20
<b>Klasse R</b> <b>(GBP)</b> <b>Anteile</b>	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000	LU0909726423	2	20
<b>Klasse I</b> <b>(SEK)</b> <b>Anteile</b>	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 20.000.000	SEK 20.000.000	SEK 10.000	LU0909726696	1	20
<b>Klasse R</b> <b>(SEK)</b> <b>Anteile</b>	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 10.000	SEK 10.000	SEK 10.000	LU0909726779	2	20
<b>Klasse Z</b> <b>(USD)</b> <b>Anteile</b>	USD (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$ 1.000	US\$ 1.000	LU1161212045	0	20
<b>Klasse Z</b> <b>(Euro)</b> <b>Anteile</b>	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU1161212128	0	20

Die Anteile sind innerhalb des Fonds in die Anteilsklassen „I“ und „R“ unterteilt. Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Klasse Z sind für (i) den Anlageverwalter und dessen Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter, (ii) alle mit einer der unter Punkt (i) genannten Personen verbundenen Personen (insbesondere Treuhänder von Trusts, die von solchen oder für solche Personen errichtet wurden), (iii) Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstige Personen oder juristische Personen, die von einer dieser Personen kontrolliert werden oder diese kontrollieren, oder (iv) von einer der vorstehenden Personen nominierte Personen verfügbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dazu befugt, nach ihrem ausschließlichen Ermessen festzustellen, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klassen Z (USD) und Z (Euro) zugelassen wird.

Der Verwaltungsrat kann den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestwert weiterer Zeichnungen und den Mindestbestand nach eigenem Ermessen reduzieren oder ganz auf diese verzichten.

Im Falle eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der Klasse I, die im Ergebnis dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der betreffenden beim Anleger verbleibenden Anteile der Klasse I den jeweiligen Mindestbestand unterschreitet, wird der Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen der betreffenden Klasse I im Ermessen des Verwaltungsrats entweder zwangsweise zurückgenommen oder gegen Anteile der Klasse R ausgetauscht.

## **Börsennotierung**

Eine Notierung der Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse ist nicht vorgesehen.

## **Sonstige Gebühren und Aufwendungen**

### **Rücknahmegebühr**

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

## **Verwässerungsgebühr**

Im Falle hoher Nettozeichnungen oder hoher Nettorücknahmen an einem Bewertungstag kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsgebühr erheben. Entsprechend dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber ist die an einem Bewertungstag (gegebenenfalls) erhobene Verwässerungsgebühr für alle Anteilsinhaber, die am betreffenden Bewertungstag Anteile zeichnen oder zurückgeben (wie im jeweiligen Fall zutreffend), die gleiche.

Die Höhe der Verwässerungsgebühr beträgt bis zu 2 % des vom betreffenden Anteilsinhaber gezeichneten oder zurückgenommenen Betrags, wie im jeweiligen Fall zutreffend.

## **Verwaltungsgesellschaftsgebühren**

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr beträgt maximal 0,04 % p. a., vorbehaltlich einer Mindestmonatsgebühr von bis zu EUR 2.250,-, und Sie wird auf Basis des Nettoinventarwerts der dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte am letzten Bewertungstag jedes Monats berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt. Angemessene Spesen können verrechnet werden, darunter alle Rechtskosten der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Fonds.

## **Performance-Gebühr**

Die Performance-Gebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten (Kapital und Erträge) zum Ende jedes Berechnungszeitraums. Daher können Performance-Gebühren auf nicht realisierte Gewinne anfallen, die nachfolgend nicht realisiert werden.

Der Fonds zahlt dem Investmentmanager eine Performance-Gebühr. Die Performance-Gebühr wird für jeden Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres (ein „**Berechnungszeitraum**“) berechnet. Die Performance-Gebühr wird zu jedem Bewertungstag berechnet und als Aufwand der jeweiligen Anteilsklasse verbucht. Sie ist nachträglich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende jedes Berechnungszeitraums an den Investmentmanager zu entrichten, nachdem sie von der Hauptverwaltungsstelle berechnet wurde.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die Performance-Gebühr für jeden Anteil 20 % des Zuwachses des Nettovermögenswertes je Anteil der entsprechenden Klasse, der über der High Water Mark dieser Klasse liegt. Die High Water Mark ist entweder der Erstausgabepreis der entsprechenden Klasse oder der höchste Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse, der (gegebenenfalls) am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums erzielt wurde, wobei der höhere Wert maßgeblich ist. Unter bestimmten Umständen kann eine Performance-Gebühr für Anteile erhoben werden, deren Wert nicht gestiegen ist (beispielsweise wenn ein Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt zeichnet, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse höher als die High Water Mark dieser Klasse ist). Außerdem kann es sein, dass nicht alle Anteilsinhaber denselben Kapitalrisikograd je Anteil an der Gesellschaft haben und dass bestimmten Anlegern möglicherweise keine Performance-Gebühr in Rechnung gestellt wird (beispielsweise wenn ein Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt zeichnet, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse niedriger als die High Water Mark dieser Klasse ist).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr wird die High Water Mark angemessen angepasst, um an die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse gezahlte Dividenden zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Rückgabe von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse an einem anderen Datum als dem 30. Juni oder 31. Dezember, wird die Performance-Gebühr (sofern eine solche bis zum Tag der Rückgabe aufgelaufen ist) für die zurückgegebenen Anteile entsprechend angepasst. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt 14 Tage nach dem Handelstag (oder bei

Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags, wenn diese früher erfolgt). Des Weiteren wird zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr eine Übertragung von Anteilen, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, so behandelt, als wären die entsprechenden Anteile vom Übertragenden zurückgegeben und am Tag der Übertragung vom Übertragungsempfänger (zum aktuellsten Zeichnungspreis) gezeichnet worden. Eine Übertragung von Anteilen wird jedoch nicht als Rückgabe und Zeichnung behandelt, wenn die entsprechende Übertragung nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums bei den Anteilen führt. Diese angepassten Performance-Gebühren verbleiben bis zur Auszahlung an den Investmentmanager in der jeweiligen Anteilsklasse (bleiben aber von in der Folge anfallenden Gewinnen oder Verlusten unberührt) und werden nicht verwendet oder zur Verfügung gestellt, um Zahlungen für Anteilsrückgaben zu leisten oder damit für jegliche Art von Gebühren und Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse aufzukommen.

Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit in seinem alleinigen Ermessen und aus eigenen Mitteln einen Teil oder die gesamte Performance-Gebühr an einige oder alle Anteilsinhaber (oder deren Erfüllungsgehilfen einschließlich der Verwaltungsratsmitglieder) oder an Vermittler zurückerstatten.

Wird die Berufung des Investmentmanagers während eines Berechnungszeitraums gekündigt, ist die Performance-Gebühr für den zu diesem Zeitpunkt laufenden Berechnungszeitraum so zu berechnen und auszuzahlen, als ob das Kündigungsdatum und das Ende des betreffenden Zeitraums identisch wären.

### **Verwaltungs- und Depotbankgebühren**

Die Gebühren der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle werden, vorbehaltlich Mindestwerten, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Monatsende berechnet. Sie fallen an jedem Bewertungstag an und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Für die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle ist eine Obergrenze von 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Vermögens, das bezogen auf denselben Zeitraum berechnet wird, vorgesehen. Sollten die Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle jedoch die Obergrenze von 0,50 % des durchschnittlichen Vermögens p. a. übersteigen, wird der Investmentmanager dem Fonds den darüberliegenden Betrag zurückerstatten. Die vorgenannte Obergrenze ggf. überschreitende Beträge laufen an jedem Bewertungstag auf und werden vom Investmentmanager einmal jährlich rückwirkend an den Fonds gezahlt.

Die vorstehend genannte Obergrenze von 0,50 % p. a. deckt keine Gebühren ab, die an die Hauptverwaltungsstelle oder die Depotbank für andere Dienstleistungen als Depot- und zentrale Verwaltungsdienstleistungen zahlbar sind, z. B. (jedoch nicht beschränkt auf) Steuerberatungsdienste für die Gesellschaft, Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft, regulatorische Dienstleistungen und Compliance-Berichtsdienstleistungen für die Gesellschaft oder Gebühren für Systemzugangs- und Berichtsdienstleistungen.

Nähere Einzelheiten zu sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, werden im Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ erläutert.

### **Örtliche Steuer („Taxe d'Abonnement“)**

Anteile der Klasse I: jährlich 0,01 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)  
Anteile der Klasse R: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)  
Anteile der Klasse Z: jährlich 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds (vierteljährlich zahlbar)

## **Risikoprofil des Fonds**

Der Fonds investiert in erster Linie in ein aus Wandelschuldverschreibungen bestehendes Portfolio. Da sich der Fonds mit Wandelschuldverschreibungen befasst, sind die Investoren Risiken ausgesetzt, die sich aus Marktbewegungen und dem finanziellen Erfolg der Unternehmen ergeben, die im Portfolio des Fonds enthalten sind. Weitere Risiken für die Investoren entstehen durch Veränderungen der Wechselkurse sowie der Zinssätze.

Da der Fonds regelmäßig in Finanzderivate investieren darf, könnte er noch höheren Risiken als denjenigen ausgesetzt sein, die Anlagen dieser Art normalerweise zugrunde liegen.

Auf dem Wege der Diversifizierung auf eine Vielzahl an Unternehmen und Branchen wird versucht, die Volatilität des Fonds einzudämmen.

## **Währungsabsicherung**

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird in der jeweiligen Währung der Klasse errechnet.

Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel in der Referenzwährung des Fonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt mittels verschiedener Techniken, darunter der Abschluss von Devisenterminkontrakten, Devisenoptionen und Devisen-Futures. Mit der jeweiligen Währungsabsicherung soll das Risiko des Engagements eines Anteilsinhabers in den Währungen verringert werden, auf welche die Anlagen des Fonds lauten. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherung auch effektiv ist. Sofern das Währungsengagement des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht in jeder Hinsicht effektiv sind, kann der Wert des Fondsvermögens durch Devisenkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Der Investmentverwalter wird das Währungsengagement von Zeit zu Zeit nicht vollständig absichern, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber ist. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Absicherungen werden vom Fonds getragen.

Darüber hinaus kann das Fremdwährungsrisiko derjenigen Anteile, die auf andere Währungen als die Referenzwährung eines Fonds lauten, so abgesichert werden, dass – soweit dies möglich ist – die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro (der Referenzwährung des Fonds) und der anderen Währung auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solchermaßen durchgeführte Absicherungstransaktionen effektiv sein werden. Die Kosten und erzielten Gewinne solcher Transaktionen werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugeschrieben.

Mit Ausnahme von Kosten und Gewinnen, die sich auf die Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilsklasse beziehen, partizipieren alle Anteilsklassen anteilsmäßig an jeglichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Fonds.

## **Risikomanagement des Fonds**

Gemäß der OGA-Gesetzgebung und den geltenden Vorschriften, darunter insbesondere das Rundschreiben der CSSF 11/512, setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken einzuschätzen, denen der Fonds ausgesetzt ist, sowie auch alle sonstigen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, wie z. B. betriebliche Risiken.



## Ermittlung des Gesamtrisikos

Im Rahmen dieses Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes (Value-at-Risk) berechnet und gesteuert.

In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist der VaR ein weit verbreiteter Maßstab zur Feststellung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios finanzieller Vermögenswerte. In Bezug auf das jeweilige Anlageportfolio, die Wahrscheinlichkeit und den Zeithorizont ist der VaR als ein Schwellenwert definiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Mark-to-Market-Verlust des Investmentportfolios über den jeweiligen Zeithorizont diesen Wert überschreitet (vorausgesetzt, dass normale Marktbedingungen herrschen und im Investmentportfolio keine Transaktionen stattfinden), ist demnach der jeweilige Wahrscheinlichkeitsgrad.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Monte-Carlo-Methode an.

Der VaR des Fonds ist auf einen absoluten VaR begrenzt, der auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Dieser absolute VaR kann nicht überschritten werden und wird von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Fonds festgelegt. Der maximale VaR des Fonds beträgt 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

## Fremdfinanzierungsgrad

Da die Verwaltungsgesellschaft bei der Risikobewertung den VaR-Ansatz anwendet, ist sie verpflichtet, den erwarteten Brutto-Fremdfinanzierungsgrad offenzulegen. Zu diesem Zweck muss der Brutto-Fremdfinanzierungsgrad anhand der Bruttomethode kalkuliert werden, die in den Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „ESMA“) zur Risikomessung und Berechnung des Gesamt- und Kontrahentenrisikos für OGAW (Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) vom 28. Juli 2010 dargelegt ist. Aufgrund der Art der in diesem Fonds zusammengefassten Vermögenswerte und der bei der Kalkulation verwendeten Methode ist zu erwarten, dass der anhand der Bruttomethode errechnete Fremdfinanzierungsgrad im Allgemeinen unter 350 % liegen wird. Sollte eine günstige gesamtwirtschaftliche Lage besonders lohnende Investitionsmöglichkeiten eröffnen, kann es vorkommen, dass der Brutto-Fremdfinanzierungsgrad über den oben genannten Bereich hinausgeht.

### **ERGÄNZUNG 3: JABCAP (LUX) – EUROPEAN CREDIT OPPORTUNITIES**

Die in diesem Teil dieses Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen in Bezug auf den JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses Verkaufsprospekts gelesen werden.

#### **Name des Teilfonds**

JABCAP (LUX) – European Credit Opportunities

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, bei einer niedrigen Volatilität und einem geringen Risiko unter allen Marktbedingungen, ungeachtet der Richtung von Zinssätzen oder Ausfallraten, gleich bleibende absolute Renditen zu erwirtschaften.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert vornehmlich in Kreditinstrumente, die von europäischen Unternehmen, Institutionen und Regierungen begeben werden, und damit verbundene Derivate.

Kreditinstrumente umfassen u. a. fest und variabel verzinsliche Schuldtitel, Index- und Partizipationsscheine sowie Geldmarktinstrumente. Für die Schuldtitel, in die der Fonds investieren kann, wurden keine Rating-Kriterien festgelegt, sodass der Fonds über das gesamte Kreditqualitätsspektrum hinweg investieren kann.

Der Fonds verwendet die weiteste Definition für europäische Schuldtitel. Diese Anlagen werden vornehmlich Wertpapiere von Emittenten in entwickelten europäischen Ländern umfassen, von denen der Investmentmanager glaubt, dass sie ein Engagement in entwickelten und aufstrebenden europäischen Märkten bieten können. Liquide Mittel oder geldnahe Instrumente (z. B. Geldmarktinstrumente) ausgenommen, investiert der Fonds mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Portfolio von Kreditinstrumenten. Diese Kreditinstrumente werden häufig von Einheiten begeben, die ein Rating unter Investment Grade oder kein Rating besitzen. Demnach sind diese Anlagen mit einem höheren Risiko bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittenten und der Handelsliquidität behaftet. Alle Anlagen werden innerhalb der in Anhang 1 „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Grenzen getätigt.

Der Fonds kann auf Grundlage von Nebengeschäften in Folgendes investieren: Aktien (einschließlich geschlossene Aktienfonds), aktienbezogene Wertpapiere, wandelbare Wertpapiere, ADRs und GDRs, Optionsscheine, Aktien- und Aktienindex-Differenzkontrakte, Einzelaktien- oder Aktienindex-Futures und -Optionen, vorausgesetzt, dass die Basiswerte solcher Wertpapiere die Anforderungen von Artikel 41 des OGA-Gesetzes erfüllen.

Der Fonds strebt an, eine diversifizierte Bandbreite von Long-, Short-, Relative-Value- und Paired-Gelegenheiten zu identifizieren und in diese zu investieren. Neben seinem Kernportfolio kann der Fonds auch opportunistischere Strategien oder Anlagen verfolgen. Einige Wertpapiere können dazu verwendet werden, das bestehende Long- oder Short-Engagement des Portfolios abzusichern oder zu erhöhen. Anlagen werden mithilfe einer Kombination aus den Disziplinen der makroökonomischen Analyse, der fundamentalen Unternehmensanalyse und des Markthandels ausgewählt. Diese Disziplinen berücksichtigen auch emittenten-, sektor- und zyklusbezogene Aspekte. Short-Positionen werden ausschließlich durch die Verwendung von derivativen Instrumenten eingegangen.

Der Einsatz von Derivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann zu allen Zwecken in derivative Finanzinstrumente investieren, insbesondere zu Anlage-, Vermögensallokations- und Absicherungszwecken. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die vom Fonds eingesetzt werden, können insbesondere Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Total Return Swaps und OTC-Derivate gehören, denen die von der im obigen Absatz beschriebenen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen zugrunde liegen. Es können auch Credit Default Swaps und Optionen auf diese Kreditinstrumente verwendet werden. Short-Positionen werden durch derivative Finanzinstrumente eingegangen, um ein bestimmtes Short-Engagement in einem Wertpapier oder Sektor zu erlangen. Es können auch andere Derivate verwendet werden, um ein Engagement in einem Wertpapier oder Sektor einzugehen oder auf dieselbe Weise ein gehebeltes Engagement zu erlangen. Der Fonds investiert sowohl in notierte als auch in im Freiverkehr gehandelte Derivate.

Der Fonds kann auch in Credit Default Swap-Indizes investieren, sofern diese Indizes die in Anhang 1 „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dieses Prospekts dargelegten Bedingungen erfüllen.

Der Investmentmanager wird im Laufe der Zeit die Vermögens- und Länderallokationen aktiv verändern, um die Marktbedingungen und Gelegenheiten widerzuspiegeln. Unter ungewöhnlichen Marktbedingungen kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten oder liquiden Mitteln halten.

Der Fonds legt insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen an.

Die Referenzwährung des Fonds ist der EUR, jedoch können Vermögenswerte auf andere Währungen lauten.

Geschäfte mit Total Return Swaps werden mit Finanzinstituten getätigt, die als Gegenparteien für die Swapgeschäfte agieren und im Ermessen des Fonds ausgewählt werden. Das Engagement in diesen Instituten basiert auf dem Marktwert des betreffenden Swaps, ggf. unter Berücksichtigung von Sicherheiten. Um diese Engagements zu begrenzen, werden die Swaps regelmäßig neu festgelegt.

Wenn der Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte müssen die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate muss für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

### **Techniken und Instrumente**

Der Fonds ist nicht befugt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen.

Um den Fonds zu ermächtigen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen, ist eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich.

## **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, demzufolge eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine Gegenpartei (der Total-Return-Empfänger) überträgt.

Insbesondere können Total Return Swaps eingesetzt werden, um wirtschaftliche Engagements sowohl zu Anlagezwecken als zum Ausgleich potenzieller Verluste, die durch andere Anlagen entstehen können (Absicherung), zu erlangen. Die Instrumente, die Total Return Swaps unterliegen können, sind Aktien und Unternehmensanleihen (einschließlich Wandelanleihen).

Der Betrag des Fondsvermögens, der in Total Return Swaps investiert werden kann, kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Nominalwert eines solchen Total Return Swaps im Bereich von 10 % bis 60 % des Nettoinventarwerts bleibt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Dem Fonds können Gebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er Total Return Swaps eingeht und/oder deren Nominalwert erhöht oder verringert, einschließlich der Gebühren, die der Swap-Kontrahent für die Ausführung, Finanzierung und Aktienleihe erhebt.

### **Profil eines typischen Anlegers:**

Der Fonds ist ein Anlageinstrument für Anleger, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das in Richtung Europa gewichtet ist;
- in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das in Richtung Kreditinstrumente und/oder Aktien von Einheiten, die aktive Schuldtitelemittenten sind oder waren, gewichtet ist;
- bereit sind, Schwankungen des Marktwertes in Kauf zu nehmen und erhebliche Verluste hinnehmen können;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont (mindestens drei Jahre) haben.

### **Handelstag**

Der erste Geschäftstag jedes Monats („monatlicher Handelstag“) und jeder Donnerstag; wenn dieser jedoch kein Geschäftstag ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile am nächsten darauf folgenden Geschäftstag bearbeitet („wöchentlicher Handelstag“). Wenn ein wöchentlicher Handelstag und ein monatlicher Handelstag (zusammen als der „Handelstag“ bezeichnet) in dieselbe Kalenderwoche fallen würden, ist der wöchentliche Handelstag kein Handelstag.

### **Bewertungstag**

In Bezug auf einen monatlichen Handelstag der letzte Geschäftstag im Monat unmittelbar vor dem monatlichen Handelstag („monatlicher Bewertungstag“) und in Bezug auf einen wöchentlichen Handelstag der Mittwoch unmittelbar vor dem wöchentlichen Handelstag; wenn ein solcher Tag jedoch kein Geschäftstag ist oder an einem solchen Tag eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlage des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, der vorausgehende Geschäftstag („wöchentlicher Bewertungstag“).

## **Antragsannahmeschluss**

15.15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am dritten Geschäftstag unmittelbar vor dem relevanten Handelstag für die Anteile der Klassen I (EUR), P (EUR), P-Dist. (EUR), R (EUR), Z (EUR), I (USD), P (USD), P-Dist. (USD), R (USD), Z (USD), P (GBP), P-Dist. (GBP), R (GBP) und Z (GBP).

11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am dritten Geschäftstag unmittelbar vor dem relevanten Handelstag für die Anteile der Klassen P (CHF), R (CHF), Z (CHF), P (SEK) und R (SEK).

22:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am vierten Geschäftstag unmittelbar vor dem relevanten Handelstag für die Anteile der Klasse P (JPY).

## **Veröffentlichung von Preisen**

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert und ist beim Verwalter verfügbar.

## **Referenzwährung des Fonds**

EUR.

## **Laufzeit**

Der Fonds wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.

## **Anteilsgattungen und Anteilsarten**

Sofern nicht als Ausschüttungsanteile ausgewiesen, handelt es sich bei einer Gattung um Thesaurierungsanteile. Bei Anteilen der Klassen P-Dist. (EUR), P-Dist. (USD) und P-Dist. (GBP) wird es sich um Ausschüttungsanteile handeln.

Alle Anteilsklassen, die auf andere Währungen als den EUR lauten, werden gegenüber dem EUR, der Referenzwährung des Fonds, abgesichert.

Sofern nicht anders angegeben, wird eine Klasse allen Arten von Anlegern offenstehen.

Bezeichnung der Anteilsklasse	Währung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnung*	Mindestbeteiligung	Mindestfolgezeichnung	ISIN-Code	Anlageverwaltungsgebühr (%)	Performancegebühr (%)
Klasse I (EUR)	€	€ 100	€ 2.000.000	€ 2.000.000	€ 1.000	LU1340030060	1	20
Klasse I (USD)	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 2.000.000	US\$ 2.000.000	US\$ 1.000	LU1340030144	1	20
Klasse P (EUR)	€	€ 100	€ 100.000	€ 100.000	€ 1.000	LU1340030227	2	20
Klasse P (USD)	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 100.000	US\$ 100.000	US\$ 1.000	LU1340030490	2	20
Klasse P (CHF)	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 100.000	CHF 100.000	CHF 1.000	LU1340030656	2	20
Klasse P (GBP)	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 100.000	£ 100.000	£ 1.000	LU1340030573	2	20
Klasse P (SEK)	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000	SEK 10.000	LU1340030730	2	20
Klasse P (JPY)	JPY (Abgesichert)	JPY 10.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 100.000	LU1340030813	2	20
Klasse P-Dist. (EUR)	€	€ 100	€ 100.000	€ 100.000	€ 1.000	LU1340030904	2	20
Klasse P-Dist. (USD)	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 100.000	US\$ 100.000	US\$ 1.000	LU1340031035	2	20
Klasse P-Dist. (GBP)	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 100.000	£ 100.000	£ 1.000	LU1340031118	2	20
Klasse R (EUR)	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU1340031464	2	20
Klasse R (USD)	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$ 1.000	US\$ 1.000	LU1340031209	2	20
Klasse R (CHF)	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	LU1340031548	2	20
Klasse R (GBP)	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000	LU1340031621	2	20
Klasse R (SEK)	SEK (Abgesichert)	SEK 1.000	SEK 10.000	SEK 10.000	SEK 10.000	LU1340031894	2	20
Klasse Z (USD)	US\$ (Abgesichert)	US\$ 100	US\$ 1.000	US\$ 1.000	US\$ 1.000	LU1340031977	0	20
Klasse E (EUR)	€	€ 100	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	LU1340032199	0	20
Klasse Z (CHF)	CHF (Abgesichert)	CHF 100	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	LU1340032272	0	20
Klasse Z (GBP)	£ (Abgesichert)	£ 100	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000	LU1340032355	0	20

Die Anteile sind innerhalb des Fonds in die Anteilsklassen „I“, „P“, „R“ und „Z“ unterteilt. Anteile der Klasse I sind auf institutionelle Anleger und Anteile der Klasse P auf professionelle Anleger beschränkt.

Anteile der Klasse Z sind für (i) den Investmentmanager und dessen Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter, (ii) alle mit einer der unter Punkt (i) genannten Personen verbundenen Personen (insbesondere Treuhänder von Trusts, die von solchen oder für solche Personen errichtet wurden), (iii) Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstige Personen oder juristische Personen, die von einer dieser Personen kontrolliert werden oder diese kontrollieren, oder (iv) von einer der vorstehenden Personen nominierte Personen verfügbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dazu befugt, nach ihrem ausschließlichen Ermessen festzustellen, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klassen Z (USD), Z (CHF), Z (GBP) und Z (Euro) zugelassen wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen die Mindestzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und die Mindestbeteiligung verringern oder darauf verzichten.

Wenn ein Antrag auf Teilrücknahme von Anteilen der Klasse P eingeht, der infolge einer solchen Teilrücknahme dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der relevanten Klasse von Anteilen der Klasse P, die vom Anteilinhaber zurückbehalten werden, unter der Mindestbeteiligung liegt, so kann der Bestand des Anteilinhabers an Anteilen der Klasse P der relevanten Klasse nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder entweder zwangsweise zurückgenommen oder in Anteile der Klasse R umgetauscht werden.

### **Ausschüttungspolitik**

Es ist vorgesehen, dass Erträge oder Gewinne aus den Anlagen des Fonds in Form von Dividendenzahlungen nur an Inhaber von Anteilen der Klasse P-Dist (EUR), der Klasse P-Dist (USD) und der Klasse P-Dist (GBP) ausgeschüttet werden („**Ausschüttungsanteile**“). Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Verwaltungsrat jederzeit in der Zukunft eine Dividende für Inhaber von Anteilen, die keine Ausschüttungsanteile sind, erklären kann, wenn er dies für angebracht hält.

Inhaber von Ausschüttungsanteilen erhalten Dividenden zu Sätzen, die der Verwaltungsrat in der Regel am ersten Geschäftstag jedes Geschäftsjahres festlegt, auf das sich die Dividende bezieht.

Der Verwaltungsrat erklärt Dividenden in der Regel am letzten Geschäftstag der Monate Juni und Dezember für jedes Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat bestätigt den Betrag der Dividende am zweiten Geschäftstag des Kalendermonats, der der Erklärung einer Dividende folgt (sofern zutreffend). In jedem Fall wird die Dividende innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dieser Bestätigung ausgezahlt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine Dividende in Bezug auf Ausschüttungsanteile zu einem anderen, im eigenen Ermessen festgelegten Zeitpunkt zu erklären. Der Verwaltungsrat kann eine an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen zahlbare Dividende nach eigenem Ermessen stornieren oder anpassen, nachdem sie erklärt wurde.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Inhaber von Ausschüttungsanteilen, der seine Anteile an einem Rücknahmetag vor der Erklärung einer Dividende ganz oder teilweise zurückgibt, keinen Anspruch auf den Erhalt der Dividende in Bezug auf jene Anteile hat, die er zurückgibt.

Soweit eine Dividende erklärt wird, erfolgt deren Auszahlung im Einklang mit den maßgeblichen Gesetzen.

Wenn die erklärte Dividende in Bezug auf eine Klasse von Ausschüttungsanteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, weniger als 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beträgt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Dividende in derselben Klasse der entsprechenden Ausschüttungsanteile wiederanzulegen.

## **Notierung**

Eine Notierung der Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse wird nicht beabsichtigt.

## **Erstausgabezeitraum**

Der Erstausgabezeitraum beginnt am 4. April 2016 um 9.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) und endet am 6. April 2016 um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt. Die Anteile sind während des Erstausgabezeitraums zum oben dargelegten Preis zur Ausgabe verfügbar.

## **Übrige Gebühren und Aufwendungen**

### **Rücknahmegebühr**

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

### **Verwässerungsgebühr**

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen im Falle hoher Nettozeichnungen oder hoher Nettorücknahmen an einem Bewertungstag eine Verwässerungsgebühr erheben. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber ist die Höhe der an einem Bewertungstag (ggf.) erhobenen Verwässerungsgebühr für alle Anteilsinhaber, die an dem jeweiligen Verwertungstag Anteile zeichnen oder zurücknehmen, gleich.

Sie wird entsprechend in den Angebots- bzw. Rücknahmepreis einbezogen. Die Höhe der Verwässerungsgebühr beträgt bis zu 2 % des von dem jeweiligen Anteilsinhaber gezeichneten oder zurückgenommenen Betrags.

### **Gebühren der Verwaltungsgesellschaft**

Die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühr wird 0,04 % p. a. nicht übersteigen, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu EUR 2.250,-. Sie wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte, die dem Fonds am letzten Bewertungstag jedes Monats zuzuschreiben sind, berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Angemessene Spesen können verrechnet werden, darunter alle Rechtskosten der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Fonds.

### **Zahlung des Investmentmanagers bei der Auflegung**

Der Investmentmanager wird EUR 7.500 pro Monat an den Fonds zahlen, die auf anteiliger Basis an jedem Bewertungstag auflaufen und monatlich nachträglich zahlbar sind, bis der Nettoinventarwert des Fonds mehr als EUR 20.000.000 beträgt. Sobald der Nettoinventarwert des Fonds EUR 20.000.000 übersteigt, wird diese Zahlung eingestellt und auch dann nicht wieder aufgenommen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds wieder unter den oben genannten Schwellenwert sinkt.

### **Performancegebühr**

Die zahlbare Performancegebühr wird anteilsbezogen berechnet, sodass für jeden Anteil diejenige Performancegebühr erhoben wird, die genau seiner Performance entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine Erfolgsprämie nur für die Anteile in Rechnung gestellt wird, deren Wert gestiegen ist, (ii) alle Inhaber von Anteilen derselben Klasse dasselbe Capital-at-Risk pro Anteil im Teilfonds haben und (iii) alle Anteile derselben Anteilsklasse denselben Nettoinventarwert je Anteil haben.



Die Performancegebühr für jeden Anteil wird für jeden Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni und zum 31. Dezember in jedem Jahr berechnet (jeweils ein „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum für jede Klasse ist jedoch der Zeitraum, der an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Ende der relevanten Erstangebotsfrist beginnt und am darauf folgenden 30. Juni oder 31. Dezember endet, je nachdem, was eher eintritt. Es wird angenommen, dass die Performancegebühr an jedem Bewertungstag aufläuft.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die Performancegebühr für jeden Anteil 20 % des Zuwachses des Nettovermögenswertes dieses Anteils über dem Basisnettovermögenswert je Anteil während des Berechnungszeitraums.

Der Basis-Nettoinventarwert je Anteil ist der höhere der folgenden Beträge: (1) der Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteils und (2) der höchste Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, der zum Ende eines vorherigen Berechnungszeitraums (falls zutreffend) erreicht wurde, während dem dieser Anteil im Umlauf war. Anteile, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, werden zu diesen Zwecken so behandelt, als ob sie am Erwerbsdatum zum letzten Zeichnungspreis ausgegeben worden wären. Die Performancegebühr für jeden Berechnungszeitraum wird unter Zugrundelegung des Nettoinventarwerts vor Abzug von aufgelaufenen Performancegebühren berechnet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Anteile der Klasse Z eine Performancegebühr vom Fonds an den Investmentmanager zu zahlen ist, wie oben dargelegt.

Die Performancegebühr ist normalerweise rückwirkend innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums an den Investmentmanager zu entrichten. Im Falle von Anteilen, die während des Berechnungszeitraums zurückgegeben werden, ist die Performancegebühr, die für diese Anteile aufgelaufen ist, jedoch innerhalb von 14 Tagen ab dem Rücknahmedatum zu entrichten. Im Falle einer Teilrückgabe werden die zurückgegebenen Anteile nach dem FIFO-Prinzip (First in first out) behandelt.

Der Investmentmanager kann nach seinem alleinigen Ermessen festlegen, den Vermittlern und/oder den Anteilsinhabern die gesamte oder einen Teil der Performancegebühr aus seinen eigenen Mitteln zu erstatten. Diese Rückzahlungen können mit der Einzahlung weiterer an den Anteilsinhaber zu begebenden Anteile oder (nach Wahl des Investmentmanagers) in bar ausbezahlt werden.

Wird die Berufung des Investmentmanagers während eines Berechnungszeitraums gekündigt, ist die Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt laufenden Berechnungszeitraum so zu berechnen und auszuzahlen, als ob das Kündigungsdatum und das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums identisch wären.

### Berichtigungen

Wenn ein Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt zeichnet, zu dem der Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Klasse nicht dem höchsten Nettovermögenswert je Anteil dieser Klasse entspricht, sind gewisse Anpassungen vorzunehmen, um Ungleichheiten auszugleichen, die ansonsten für den Zeichner oder den Investmentmanager entstehen würden. Der höchste Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse („höchster Nettoinventarwert je Anteil“) ist der höhere der folgenden Beträge: (i) der Preis, zu dem Anteile dieser Klasse am Ende der relevanten Erstangebotsfrist ausgegeben werden, und (ii) der höchste gültige Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse direkt nach Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (abgesehen von der Performancegebühr im Falle einer Rücknahme, wie nachstehend erläutert) erhoben wurde.

- (A) Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse niedriger ist als der höchste Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, muss der Anleger eine Performancegebühr für jedweden späteren Anstiegs des

Werts dieser Anteile zahlen. In Bezug auf einen Anstieg des Werts dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Zeichnungsdatum auf den höchste Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse wird die Performancegebühr am Ende jedes Berechnungszeitraums durch Rücknahme der Zahl der Anteile des Anlegers zum Nennwert beglichen, deren Nettoinventarwert insgesamt (nach dem Auflaufen einer eventuellen Performancegebühr) 20 % eines solchen Anstiegs entspricht („Rücknahme zur Begleichung der Performancegebühr“). Der Betrag des gesamten Nettovermögenswertes der solcherart zurückgenommenen Anteile wird an den Investment-Manager als Performancegebühr ausbezahlt. Der Fonds muss den Rücknahmeerlös der entsprechenden Anteile (der dem gesamten Nennwert derselben entspricht) nicht an den Anleger auszahlen. Performancegebühr-Rücknahmen werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass der Fonds einen einheitlichen Nettovermögenswert je Anteil in jeder Klasse beibehält. Was die verbleibenden Anteile der entsprechenden Klasse des Anlegers betrifft, so wird für einen Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse in der üblichen vorstehend beschriebenen Weise eine Performancegebühr berechnet.

Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der relevanten Klasse innerhalb eines Berechnungszeitraums zurückgibt, wird der Rücknahmeerlös des Anteilsinhabers entsprechend um eine Performancegebühr-Anpassung gemindert, die ggf. zu dem Zeitpunkt dem Investmentmanager geschuldet und an ihn gezahlt wird.

- (B) Falls Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse höher als der höchste Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse ist, muss der Anleger zusätzlich zum zu diesem Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse einen Betrag entrichten, der 20 % des Unterschieds zwischen dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse (vor Auflaufen der Erfolgsgebühr) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil für diese Klasse entspricht (einen „Ausgleichsaufschlag“). Am Zeichnungstag entspricht die Ausgleichsgutschrift der aufgelaufenen Performancegebühr pro Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse des Fonds (die „maximale Ausgleichsgutschrift“). Die Ausgleichsgutschrift ist aufgrund des Umstands zahlbar, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse geschmälert worden ist, um eine aufgelaufene Performancegebühr zu reflektieren, die von den bestehenden Anteilsinhabern zu entrichten ist und dient als Aufrechnung für die Performancegebühr, die anderweitig vom Fonds zahlbar wären, die jedoch der Gerechtigkeit halber nicht dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden sollte, der die Zeichnung durchführt, da in Bezug auf diese Anteile noch keine positive Performance erzielt worden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass auf alle Inhaber von Anteilen derselben Klasse dasselbe Kapitalrisiko pro Anteil entfällt.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag angelegte Betrag ist im Fonds dem Risiko ausgesetzt und unterliegt daher einer Wertsteigerung oder -minderung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anteile der entsprechenden Klasse im Anschluss an die Ausgabe der entsprechenden Anteile, übersteigt jedoch niemals den maximalen Ausgleichsaufschlag. Im Falle einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil für diese Anteile an einem Bewertungstag verringert sich auch der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag, der 20 % des Unterschieds zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse (vor dem Auflaufen der Erfolgsgebühr) am Ausgabedatum und an diesem Bewertungstag entspricht. Eine nachfolgende Steigerung des Nettoinventarwerts pro Anteil der entsprechenden Klasse resultiert in der Rückgewinnung einer etwaigen Verminderung des Ausgleichsaufschlags, jedoch nur in der Höhe des zuvor verminderten Ausgleichsaufschlags bis zum Erreichen des maximalen Ausgleichsaufschlags.

Am Ende jedes Berechnungszeitraums wird, falls der Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse (vor dem Auflaufen der Erfolgsgebühr) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse übersteigt, der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der 20 % des Überschusses entspricht, multipliziert mit der Anzahl der vom Anteilsinhaber

gezeichneten Anteile dieser Klasse, für die Zeichnung zusätzlicher Anteile dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile der entsprechenden Klasse werden so lange auf diese Weise am Ende jedes Berechnungszeitraums gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, entsprechend seinem nach der ursprünglichen Zeichnung innerhalb des Fonds gestiegenen oder verminderten Wert, vollständig dafür aufgewendet wurde.

Falls der Anteilsinhaber seine Anteile der entsprechenden Klasse zurückgibt, bevor der (aufgrund von Wertminderungen und -steigerungen wie oben beschrieben angepasste) Ausgleichsaufschlag vollständig zur Anwendung gekommen ist, erhält der Anteilsinhaber einen zusätzlichen Rücknahmeerlös in Höhe des zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Ausgleichsaufschlags, multipliziert mit einer Bruchzahl, deren Zähler die Anzahl der zurückgegebenen Anteile dieser Klasse und deren Nenner die Anzahl der Anteile dieser Klasse ist, die der Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rückgabe hielt und für die bei der Zeichnung ein Ausgleichsaufschlag gezahlt worden war.

### **Verwaltungs- und Depotbankgebühren**

Die Gebühren der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle werden, vorbehaltlich Mindestwerten, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Monatsende berechnet. Sie fallen an jedem Bewertungstag an und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Für die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle ist eine Obergrenze von 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Vermögens, das bezogen auf denselben Zeitraum berechnet wird, vorgesehen. Sollten die Gebühren für die Dienstleistungen der Depotbank und der Hauptverwaltungsstelle jedoch die Obergrenze von 0,50 % des durchschnittlichen Vermögens p. a. übersteigen, wird der Investmentmanager dem Fonds den darüberliegenden Betrag zurückerstatten. Die vorgenannte Obergrenze ggf. überschreitende Beträge laufen an jedem Bewertungstag auf und werden vom Investmentmanager einmal jährlich rückwirkend an den Fonds gezahlt. Die vorstehend genannte Obergrenze von 0,50 % p. a. deckt keine Gebühren ab, die an die Hauptverwaltungsstelle oder die Depotbank für andere Dienstleistungen als Depot- und zentrale Verwaltungsdienstleistungen zahlbar sind, z. B. (jedoch nicht beschränkt auf) Steuerberatungsdienste für die Gesellschaft, Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft, regulatorische Dienstleistungen und Compliance-Berichtsdienstleistungen für die Gesellschaft oder Gebühren für Systemzugangs- und Berichtsdienstleistungen.

Einzelheiten zu anderen Gebühren und Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen werden, sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

### **Lokale Steuer („Taxe d’abonnement“)**

Anteile der Klasse I: 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, vierteljährlich zahlbar

Anteile der Klasse P: 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, vierteljährlich zahlbar

Anteile der Klasse R: 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, vierteljährlich zahlbar

Anteile der Klasse Z: 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, vierteljährlich zahlbar

### **Risikoprofil des Fonds**

Der Fonds investiert vornehmlich in ein Portfolio aus Kreditinstrumenten.

Der Fonds kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in hochverzinsliche Wertpapiere investieren. Dies bedeutet, dass der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren kann, die ein Rating unter „Investment Grade“ (wie nachstehend beschrieben) besitzen, sowie in festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating. Hochverzinsliche Wertpapiere sind in der Regel mit einem höheren Risiko bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittenten und der Marktliquidität behaftet. Der Teilfonds kann auch einen kleinen Anteil seines Portfolios in Schuldtitel eines Emittenten investieren, der finanzielle Schwierigkeiten hat oder sogar in Zahlungsverzug ist.

Anlagen in diese Titel können nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken können.

Hochverzinsliche Kreditinstrumente bringen häufig ein höheres Risiko mit sich als Kreditinstrumente mit „Investment Grade“-Rating. „Investment Grade“ ist eine Klassifizierung der Kreditwürdigkeit, die in der Regel von einer anerkannten Kreditrating-Agentur, wie Moody's, S&P und Fitch, vorgenommen wird. Die hochverzinslichen Kreditinstrumente, in die der Fonds investieren kann, können einer bedeutenden Kursvolatilität unterliegen. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, insbesondere Zinsschwankungen, die Marktliquidität und die Kreditwürdigkeit der Emittenten – sowohl die reale als auch die wahrgenommene. Hochverzinsliche Kreditinstrumente unterliegen häufig vielen der unvorhersagbaren Faktoren, die sich auf Aktien auswirken. Daher verhalten sie sich häufig wie Aktien.

Da der Fonds regelmäßig in Finanzderivate anlegen kann, könnte er sogar noch höheren Risiken ausgesetzt sein, die üblicherweise mit solchen Anlagen verbunden sind.

Der Fonds versucht, seine Volatilität durch die Diversifizierung über eine große Anzahl von Unternehmen und Branchen zu begrenzen. Der Fonds wird sicherstellen, dass er über ausreichende Liquidität verfügt, um Rücknahmen nachzukommen.

### **Wechselkursabsicherung**

Die Referenzwährung des Fonds ist der EUR.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird in der Währung dieser Klasse berechnet.

Die Referenzwährung des Fonds wird im Allgemeinen mit Hedging gegen die Referenzwährung des Fonds abgesichert. Die Währungssicherung erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschließlich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Anteilsinhabers für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Fonds geführt werden. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken bis zu einem bestimmten Grad abgesichert werden können, obwohl keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass diese Absicherungen wirksam sein werden. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Investmentmanager kann möglicherweise von Zeit zu Zeit keine vollständige Devisensicherung betreiben, soweit er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Fonds getragen.

Das Fremdwährungsrisiko, das dem Vermögenswerte der Anteilsklassen zuzurechnen ist, die auf andere Währungen als den EUR lauten, wird in der Regel abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem EUR (Referenzwährung des Fonds) und anderen Währungen, soweit angemessenerweise möglich, zu minimieren. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass keine Garantie für die Wirksamkeit solcher Absicherungstransaktionen besteht. Die Kosten und die eventuellen Gewinne solcher Transaktionen werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet.

Mit Ausnahme der Kosten oder Gewinne, die mit einer speziellen Anteilsklassen-Währungsabsicherung in Verbindung stehen, werden alle Anteilsklassen auf anteiliger Basis an allen anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds beteiligt.

### **Risikomanagement des Fonds**

Im Einklang mit dem OGA-Gesetz und anwendbaren Verordnungen, insbesondere mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das ihn in die Lage versetzt, das Ausmaß zu beurteilen, in dem

der Fonds dem Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko und allen anderen Risiken, darunter betriebliche Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, ausgesetzt ist.

### Berechnung des Gesamtrisikos

Im Rahmen dieses Risikomanagements wird das globale Risiko des Fonds mit dem relativen ‚Value at Risk‘-Ansatz („VaR“) ermittelt und kontrolliert.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios bestehend aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit ist der VaR als ein Grenzwert definiert. Dabei stellt die Wahrscheinlichkeit, dass der Marktwertverlust des Anlageportfolios über den gegebenen Zeithorizont diesen Wert übersteigt (unter Annahme normaler Märkte und ohne Handel im Anlageportfolio), den gegebenen Wahrscheinlichkeitsgrad dar.

Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Halbezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Der Fonds verwendet den Monte-Carlo-Ansatz.

Der VaR des Fonds wird durch einen absoluten VaR begrenzt, der auf der Basis des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Dieser absolute VaR darf nicht überschritten werden und wird von der Gesellschaft auf der Grundlage der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Fonds festgelegt. Der maximale VaR des Fonds beträgt 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

### Hebelung

Da der Fonds die VaR-Methode zur Risikoüberwachung verwendet, muss er seine voraussichtliche Bruttohebelung offenlegen. Zu diesen Zwecken muss die Bruttohebelung mithilfe der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ berechnet werden, wie in den Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zur Risikomessung und der Berechnung von Gesamtrisiko und Gegenpartierisiko für OGAW vom 28. Juli 2010 dargelegt. Aufgrund der Art der Vermögenswerte des Fonds und der für die Berechnung verwendeten Methodik wird erwartet, dass die mithilfe der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ berechnete Hebelung im Allgemeinen unter 300 % liegen wird. Wenn ein günstiges makroökonomisches Umfeld attraktive Anlagegelegenheiten bietet, könnte die Bruttohebelung den oben angegebenen Bereich übersteigen.

### **Sub-Investmentmanager**

Der Investmentmanager hat mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Park Vale Capital Limited mit eingetragenem Sitz in Unit 6 Albion Riverside Building, 8 Hester Road, London, SW11 4AX, Vereinigtes Königreich, zum Sub-Investmentmanager des Fonds ernannt, um die Vermögenswerte des Fonds gemäß seinem jeweiligen Anlageziel und seiner jeweiligen Anlagepolitik zu verwalten und zu investieren. Der Sub-Investmentmanager wurde am 11. September 2012 im Vereinigten Königreich gegründet. Der Sub-Investmentmanager wird von der Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich reguliert und beaufsichtigt.

Der Sub-Investmentmanager wurde gemäß dem Sub-Investmentmanagement-Vertrag ernannt. Im Rahmen des Sub-Investmentmanagement-Vertrags verwaltet und investiert der Sub-Investmentmanager die Vermögenswerte des Fonds nach eigenem Ermessen zur Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds und unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentmanagers.

Die Vergütung des Sub-Investmentmanagers wird vom Investmentmanager aus seinem eigenen Vermögen gezahlt.

## **Zusätzliche Informationen zum Prospekt für Anleger in der Republik Österreich**

Der öffentliche Vertrieb der Anteile der folgenden Fonds Jabcap (Lux) Global Balanced und Convertible Bonds (der „Fonds“) wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 angezeigt.

### **Information- und Zahlstelle**

Die Information- und Zahlstelle des Fonds in Österreich ist:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG,  
Am Belvedere 1  
1100 Wien („Erste Bank“)

Rücknahme- und Umtauschanträge können an gleicher Stelle eingereicht werden. Alle Zahlungen an die Anteilinhaber werden auf deren Wunsch über Erste Bank geleitet.

Der Prospekt, die Kundeninformationsdokumente, die Satzung, die geprüften Rechenschaftsberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte für den Fonds sowie sonstige Angaben und Unterlagen über den Fonds sind bei Erste Bank kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Umtauschgebühren, der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei Erste Bank kostenlos auf deren Wunsch erhältlich.

### **Veröffentlichung von Informationen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds werden auf dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.